

Endbericht

Kronzeugenregelung

Eine erste Studie über den Probetrieb in Österreich, zur Sammlung von Erfahrungswerten und Wünschen der Praxis sowie zur Erstellung von Grundlagen für ein Handbuch

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage und Ziel der Studie	1
Empirische Basis	2
Pro und contra Kronzeugenregelung	3
I. Die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO	5
I.1 Erste Bewertung der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO	5
<i>Die Sicht der Strafverteidiger</i>	6
<i>Die Sicht zweier Kronzeugen</i>	6
<i>Die Sicht der Ermittler (Staatsanwaltschaft und BAK)</i>	7
I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail	9
<i>Freiwilligkeit</i>	9
<i>Rechtzeitigkeit: Beginn des Ermittlungsverfahrens und neue Tatsachen</i>	10
<i>Anwendungsbereich des § 209a StPO – Delikte</i>	13
<i>Präventionsprüfung und Abwägungsklausel</i>	14
<i>Aussageverhalten, insb die vollständige Darstellung der eigenen Taten</i>	15
<i>Beweiswert der Information</i>	16
<i>Wahrheitsgehalt – Kontrollbeweis</i>	17
<i>Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung</i>	18
<i>Wiederaufnahme</i>	20
<i>Rolle des Rechtsschutzbeauftragten</i>	21
<i>Schnittstelle zum VbVG</i>	22
I.3 Prozedere	23
<i>Anbahnung und Sondierung</i>	23
<i>Beschuldigtenvernehmung, Kronzeugenbelehrung</i>	26
<i>Berichtspflicht</i>	28
<i>Mitwirkung an der Aufklärung</i>	30
<i>Zuerkennung des Kronzeugenstatus</i>	31
I.4 Erwartungen der Praxis an ein Handbuch	32
I.5 Zusammenfassende Empfehlungen für ein Handbuch	33
<i>Prozedere Anbahnung</i>	33
<i>Rechtliche Voraussetzungen</i>	34
<i>Aussage(n) des Kronzeugen</i>	37
<i>Berichtspflicht</i>	38
<i>Rücktritt von der Verfolgung</i>	38
<i>Wiederaufnahme</i>	40
<i>Weitere Themen</i>	40
I.6 Anregungen für eine Novelle	41
<i>Mangelnde Rechtssicherheit</i>	41
<i>Schadenersatzforderungen</i>	42
<i>(Anonyme) Sondierungsphase und Clearing</i>	43
<i>Status als Beschuldigter – ein Hindernis?</i>	44
<i>Fall notwendiger Verteidigung?</i>	44
<i>Wiederaufnahme</i>	44
<i>Delikte</i>	44
<i>Kronzeugenregelung als Diversion?</i>	45

II. Die Kronzeugenregelung nach § 209b StPO	46
II.1 Erwartungen an die Kronzeugenregelung nach § 209b	46
II.2 Hindernisse für die Anwendung des § 209b StPO	47
II.3 Erwartungen an ein Handbuch	49
II.4 Die Regelung des § 209b StPO im Detail	49
1) Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 WettbG und Information des BKANw	50
2) Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch den BKANw	51
3) Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung und Wiederaufnahme	53
II.5 Probleme der Kronzeugenregelung nach § 209b StPO	54
„Mitnehmen“ der involvierten Mitarbeiter	54
Aufklärungsbeitrag des Mitarbeiters	54
Erklärung der Mitarbeiter	55
Wessen Rechtsanwalt?	55
Konkurrenz mit Verband?	55
Abhängigkeit des Verbands von den Aussagen der Mitarbeiter	55
Kein Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG	56
II.6 Mögliche Vorgangsweise	56
II.7 Zusammenfassende Empfehlungen für ein Handbuch	59
II.8 Anregungen für eine Novelle	63
Literatur	66
<i>Zitierte Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien</i>	67
Abkürzungsverzeichnis	68
Anhang	70

Ausgangslage und Ziel der Studie

Die große Kronzeugenregelung nach §§ 209a und 209b StPO wurde mit 1.1.2011 auf sechs Jahre befristet eingeführt. Man erwartete sich von der neuen Regelung die Aufklärung schwerer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte sowie die Beschleunigung langer, komplexer Verfahren. Abgesehen von dem unter dem Schlagwort „Telekom-Affäre“ bekannt gewordenen Fall kam die Kronzeugenregelung bisher jedoch nur sehr selten zur Anwendung. Bis Ende 2014 wurden nur insgesamt drei Verfahren nach § 209a StPO erledigt. Ob die Bestimmung in dieser Form weiter bestehen bleiben soll oder eine Novelle nötig ist, soll nach Ablauf der Frist durch eine umfassende Evaluation bewertet werden.¹

Auftrag und Ziel der vorliegenden Studie ist nicht diese umfassende Evaluation, sondern die Sammlung erster Erfahrungen mit dem Probetrieb, um das Wissen und die Wünsche der Praxis in ein mit dem Einführungserlass angekündigtes Handbuch einfließen zu lassen. Das Handbuch, das auf der Basis dieser Studie erstellt werden wird, soll die Anwendung der Regelung in der Praxis erleichtern und fördern, indem die Voraussetzungen und Verfahren der Anbahnung bzw. Gewährung des Kronzeugenstatus klarer festgelegt und detaillierter beschrieben werden.

Auf der Basis von Interviews mit Rechts- und Staatsanwälten² sowie mit anderen wichtigen Akteuren in diesem Bereich (siehe unten: Empirische Basis) wird aufgezeigt,

- wo in der Praxis Hindernisse für die Anwendung der Kronzeugenregelung liegen,
- wie ein konkretes Prozedere aussehen könnte, das ein Zustandekommen ermöglicht, und
- welche Erwartungen der Normierung und Präzisierung die Praxis an ein Handbuch hat.

Die Studie widmet sich nach einleitenden, allgemeinen Überlegungen zur Kronzeugenregelung zunächst der Bestimmung des § 209a StPO und geht in einem zweiten Teil auf § 209b StPO ein, der den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen normiert.

Der Auftrag zu dieser Studie wurde an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erteilt, um die dort vorhandene sozialwissenschaftliche Expertise zu nutzen. Die Autorin ist eine – im Straf(prozess)recht bewanderte – Soziologin, keine Rechtswissenschaftlerin. Es ist nicht Ziel der Studie, einen weiteren Kommentar zur Kronzeugenregelung zu verfassen, sondern die konkrete Anwendung des Rechts, „law in action“³, zu beschreiben und zu verstehen, um

¹ Vgl. BMJ-Erlass vom 3.1.2011, BMJ-578025S/26/IV1/10.

² Der besseren Lesbarkeit zuliebe wird in diesem Bericht auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet.

³ *Pound Law in Books and Law in Action*, *American Law Review* 44 (1910) 12-36.

Empfehlungen für ein Handbuch zu formulieren, damit die Regelung von der Praxis – den Beschuldigten mit ihren Rechtsanwältinnen und den ermittelnden Staatsanwältinnen – akzeptiert und angewandt wird.

Empirische Basis

Für die Studie wurden insgesamt 37 Interviews mit Experten geführt, nämlich mit

- zwei Kronzeugen
- 16 Rechtsanwältinnen (spezialisiert auf Straf- bzw. Kartellrecht) in Wien, Graz und Linz
- elf Staatsanwältinnen (StA Wien, Graz, Wels, Innsbruck und WkStA)
- zwei Strafrechtswissenschaftlerinnen
- einem Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz (BMJ), Abteilung Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen
- dem Generalprokurator und ehemaligen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien
- dem Bundeskartellanwältin (BKANw)
- mehreren Vertretern der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)
- zwei Ermittlerinnen des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung (BAK).⁴

Abgesehen von vier Telefongesprächen handelte es sich ausschließlich um persönliche Interviews, von denen die meisten – mit ausdrücklichem Einverständnis der Interviewten – aufgezeichnet und anschließend protokolliert und ausgewertet wurden.

Trotz eingehender Literaturrecherche und obwohl in den Interviews nach gelungenen Regelungen im Ausland gefragt wurde, konnten keine internationalen best-practice Modelle, die mit der österreichischen Rechtsordnung kompatibel wären, identifiziert werden.⁵ Ursprünglich war auch geplant, für die Studie alle Vorhabensberichte (an die OStA bzw. das BMJ) zu §§ 209a und 209b StPO auszuwerten. Da diese Berichte jedoch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt wurden, konnte eine solche Auswertung nicht erfolgen.⁶ Die durch den geringeren Aufwand in diesem Bereich freigebliebenen Ressourcen wurden für Interviews verwendet: Statt der geplanten 25 Interviews wurden nunmehr 37 Gespräche mit Experten geführt.

Auf welche konkreten Erfahrungen der Praktiker kann sich die Studie stützen? Bis Ende 2014 wurden drei Verfahren nach § 209a StPO erledigt, wobei eines nach Rücksprache mit dem

⁴ Allen Interviewpartnern sei an dieser Stelle sehr herzlich für ihre Bereitschaft gedankt, an einem Interview teilzunehmen und ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.

⁵ Eine Zusammenschau unterschiedlicher internationaler Kronzeugenregelungen aus dem Jahr 2008 findet sich in *BMJ* Bericht zur Evaluierung der Kronzeugenregelung III-165 BlgNR 23. GP. Eine Recherche zu Primärquellen war im Exposé nicht vorgesehen.

⁶ Einzelne Berichte zu abgeschlossenen Verfahren konnten eingesehen werden. Berichte zu laufenden Verfahren wurden nicht für Forschungszwecke freigegeben, da man Rückschlüsse auf Beschuldigte und eine Gefährdung der Ermittlungen befürchtete.

ermittelnden Staatsanwalt von der Untersuchung ausgeschlossen wurde, da es sich nicht um ein typisches Kronzeugenverfahren handelte.⁷ Zusätzlich zu diesen Verfahren gab es mit Ende 2014 drei offene, bereits ans BMJ berichtete Verfahren nach § 209a StPO. Soweit die Beteiligten an diesen Verfahren dazu bereit waren, wurden sie interviewt. Darüber hinaus schilderten mehrere Rechts- und Staatsanwälte in den Interviews Erfahrungen aus laufenden, noch nicht an die OStA bzw. das Ministerium berichteten Kronzeugenverfahren. Diese drei Fallkategorien (erledigte, berichtete und noch nicht berichtete Verfahren) fließen in anonymisierter und abstrahierter Form in die Studie mit ein. Ebenso werden Erzählungen über gescheiterte Versuche der Zusammenarbeit zwischen potentiellen Kronzeugen und Staatsanwaltschaft in der Studie berücksichtigt.

Pro und contra Kronzeugenregelung

Im Vorfeld der Einführung und im Begutachtungsprozess zum Entwurf des „strafrechtlichen Kompetenzpakets“ wurde die Einführung und Ausgestaltung der Kronzeugenregelung kontrovers diskutiert. Wichtige Stimmen positionierten sich gegen eine Kronzeugenregelung im österreichischen Strafprozessrecht. Anders als wenige Jahre zuvor, als die Einführung einer Kronzeugenregelung noch gescheitert war, fand sie 2011 schließlich Eingang in die Strafprozessordnung.

Es gibt gute Argumente für und gegen eine Kronzeugenregelung im kontinentaleuropäischen Strafprozess. Die Gegner einer solchen Regelung führen ins Treffen, dass es schlichtweg nicht in unsere Rechtsordnung passe, über die Strafe bzw. den Strafraum zu verhandeln; dass sich die Justiz grundsätzlich nicht auf „Deals“ mit Verbrechern einlassen solle; dass die Kronzeugenregelung das Prinzip der materiellen Wahrheitssuche ebenso schwäche wie das Offizial- zugunsten des Opportunitätsprinzips; dass die Regelung zu Missbrauch verleite und „Vernaderung“ fördere, da man andere belasten müsse, um selbst straffrei zu sein; dass es bei Opfern bzw. der Allgemeinheit auf wenig Verständnis stoße, dass der Erste beim „Windhundrennen“ mit Straffreiheit belohnt werde; dass eine solche Regelung auch Nachteile für potentielle Kronzeugen bringe, da deren Selbstbelastung eine sehr riskante Vorleistung sei.

Die Befürworter argumentieren, dass die Zusammenarbeit mit Kronzeugen ein wichtiges Ermittlungsinstrument der Staatsanwaltschaften sei, v.a. in Bereichen, wo es sonst wenig Ermittlungserfolge gebe bzw. bei Verfahren, die sehr lange dauern und viele Ressourcen binden (Organisierte Kriminalität, Korruption, große und komplizierte Fälle von Wirtschaftskriminalität mit internationalen Verknüpfungen). In diesen Bereichen gebe es häufig keine unmittelbaren Opfer, sondern ausschließlich Täter, die sich gegenseitig in heimlicher Zwangsgemeinschaft decken. Daher komme man hier mit dem traditionellen Instrumentarium oft nicht weiter, es mangle an verwertbaren Spuren und man treffe auf eine „Mauer des

⁷ Es handelte sich um einen durch eine Selbstanzeige ausgelösten Fall aus der Zeit vor Inkrafttreten der Kronzeugenregelung.

Schweigens“. Man erwartet sich von der bloßen Existenz einer Kronzeugenregelung destabilisierende und damit generalpräventive Effekte – schließlich müsse nun jeder fürchten, dass ein Mittäter gegenüber der Staatsanwaltschaft auspacke.⁸

⁸ Für eine vertiefende Darstellung der Argumente für und gegen die Kronzeugenregelung siehe *Bogensberger*, Täterkooperation und deren Belohnung im Strafrecht, in *Thanner/Soyer/Hölzl* (Hg), Kronzeugenprogramme (2009) 126 ff; *Geyer/Amman/Soyer*, Kronzeugenregelungen im Strafrecht, in *Thanner/Soyer/Hölzl* (Hg), Kronzeugenprogramme (2009) 153-159; *Haudum*, Kronzeugen im Straf- und Kartellrecht (2013); *Mohringer*, Die große Kronzeugenregelung oder „Vernaderung“ als Ermittlungsmethode, in Österreichische Juristenkommission (Hg), Korruption, Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung (2009) 90-93; *Paulitsch*, Die Saulus-zu-Paulus-Wandlung – ein Ausblick auf die große Kronzeugenregelung in Strafverfahren ab 2011, *ÖJZ* (2010) 10923-1095; *Schwaighofer*, Die neue Kronzeugenregelung – effizientes Aufklärungsinstrument oder Kapitulation des Rechtsstaats?, in *BMJ* (Hg), 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2011) 8-12; *Soyer*, Kronzeugen, in *BMJ* (Hg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens (2011) 75-77; *Weratschnigg*, Beitrag zum Workshop Kronzeugen, in *BMJ* (Hg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens (2011) 132-133.

I. Die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO

Dieses Kapitel basiert auf den Interviews mit zwei Kronzeugen, zehn auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten, elf Staatsanwälten, zwei Vertretern der Polizei (BAK), einem Abteilungsleiter im BMJ, dem Generalprokurator und zwei Strafrechtsprofessoren, sowie auf Literatur zum Thema, insbesondere den einschlägigen Kommentaren. Zunächst erfolgt eine erste Bewertung der derzeitigen Regelung (Kapitel I.1). Daran anschließend wird eine genauere Spezifizierung ihrer einzelnen Elemente versucht (Kapitel I.2: Die Regelung des § 209a StPO im Detail). Nach der Skizzierung eines möglichen Ablaufs (Kapitel I.3: Prozedere) werden die Erwartungen der Praktiker an ein Handbuch präzisiert und Empfehlungen für ein Handbuch gegeben (Kapitel I.4 und 5). Schließlich werden (in Kapitel I.6) auch Anregungen für eine Novelle formuliert, wenngleich der Schwerpunkt der Studie nicht auf einer Änderung des Gesetzes, sondern vielmehr auf der Interpretation und praktischen Anwendung(smöglichkeit) der derzeitigen Bestimmung liegt.

I.1 Erste Bewertung der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO

Die Kronzeugenregelung knüpft an die Bestimmungen zur Diversion an und ist als Ermittlungsinstrument der Staatsanwaltschaft konzipiert: Die Staatsanwaltschaft soll in Fällen, wo sie nicht selbst in der Lage ist, einen gravierenden Sachverhalt aufzuklären, mit einem Beschuldigten, der als Kronzeuge auftritt, unter bestimmten Bedingungen kooperieren dürfen. Die Kronzeugenregelung solle, so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit aufweisen, ausreichend Anreize bieten, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen, um ein in der Praxis anwendbares Werkzeug zu schaffen, den Nutzen eines Kronzeugen für die Strafverfolgung und die Zwecke des Strafrechts in den Vordergrund stellen sowie hinreichend Rechtsschutz gewährleisten.⁹

Die konkrete Ausgestaltung der derzeitigen Bestimmung wurde nicht nur von grundsätzlichen Gegnern einer Kronzeugenregelung, sondern auch von Interviewpartnern, die dem Instrument an sich positiv gegenüber stehen, kritisiert. Wenn man sich – nach reiflicher Überlegung und Abwägung der Argumente – dazu entschließt, eine Kronzeugenregelung einzuführen, sollte sie klarer und großzügiger ausgestaltet werden, so der Tenor in den Interviews. Die derzeitige Regelung sei zu sehr Kompromiss, nach dem Motto: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“.

„Wenn man A sagt, muss man auch B sagen. Wenn man sich dazu entschließt, muss es eine klare Regelung sein, die auch entsprechend hohe Sicherheit für den Kronzeugen bietet.“ (Strafrechtswissenschaftlerin)

⁹ ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 3.

Die derzeitige Bestimmung bringe zu viele Unsicherheiten für potentielle Kronzeugen, die auch nur zum Teil durch ein Handbuch beseitigt werden könnten.

Die Sicht der Strafverteidiger

Die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO stößt bei vielen Strafverteidigern auf massive Kritik. Viele geben in den Interviews offen zu, ihren Mandanten nicht dazu zu raten, mit der Staatsanwaltschaft als Kronzeuge zusammenzuarbeiten.

„Ich bin zurückhaltend, meinen Mandanten zu sagen, dass es die Kronzeugenregelung überhaupt gibt.“ (Rechtsanwalt)

Als Hauptgrund für die Zurückhaltung nennen die Verteidiger die mangelnde Rechtssicherheit und die zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen. Die Regelung habe zu viele Voraussetzungen, deren Bewertung im Ermessen des Staatsanwalts liege – man sei „total vom Wohl des Staatsanwalts abhängig“. Zugleich sei der ermittelnde Staatsanwalt nicht selbst entscheidungsbefugt, sondern müsse der OStA und dem Bundesministerium für Justiz berichten und sich sein Vorgehen „absegnen“ lassen. Man verhandle also „mit jemandem, der nicht am Tisch sitzt“. Darüber hinaus sei man häufig mit wechselnden Staatsanwälten konfrontiert, was den Wert informeller Zusicherungen schmälere. Die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten stelle einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar.

Die in § 209a StPO geforderte Selbstbelastung sei eine extrem riskante Vorleistung, wisse man doch lange Zeit (mitunter Jahre!) nicht, ob man in den Genuss der Kronzeugenregelung komme. Diese Unsicherheiten führten dazu, dass man Mandanten die Kronzeugenregelung erst dann empfehle, wenn es „zu 100% zu einer Verurteilung kommt“ und „man das Gefühl hat, die kommen auf alles drauf“, doch dann sei es eigentlich schon zu spät. Wann es zu spät dafür sei, in den Genuss der Kronzeugenregelung zu kommen, ist Gegenstand von Diskussionen und würde von verschiedenen Staatsanwälten unterschiedlich ausgelegt (siehe Kapitel I.2 Regelung im Detail/ Rechtzeitigkeit).

Strafverteidiger von Personen, die von einem Kronzeugen belastet werden, stehen der Regelung – wenig überraschend – eher skeptisch bis ablehnend gegenüber. Man sieht die Gefahr der „Vernaderung“, denn Belastungszeugen werde oft zu unkritisch geglaubt.

„Das derzeitige Modell ist auf Denunzierung aufgebaut. Das stört mich aus Verteidigersicht. Ich war immer ein Skeptiker der Sinnhaftigkeit dieser Regelung wegen dem Problem der Denunziation: Je mehr Namen ich nenne, umso eher komme ich in den Genuss der Regelung.“ (Rechtsanwalt)

Die Sicht zweier Kronzeugen

Die Rolle als Kronzeuge ist nicht angenehm, auch wenn es befreiend und erleichternd sein kann, die Wahrheit zu sagen und reinen Tisch zu machen. Ein Kronzeuge schildert im Inter-

view, wie belastend es sei, ehemalige Arbeitskollegen zu verraten, um selbst straffrei zu sein. Dieser Kronzeuge hat sich dazu entschlossen, vollständig – auch gegen Kollegen – auszusagen, weil er damals fürchtete, sonst in Untersuchungshaft genommen zu werden.

„Ich hab dann auch in der Hauptverhandlung ausgesagt. Es war furchtbar gegen A. auszusagen. Ich hab ihn ja mögen, ich hab ja die meiste Zeit gerne dort gearbeitet! Man fühlt sich als Verräter. (...) Das allerschlimmste war, gegen meinen ehemaligen Mitarbeiter auszusagen. Der ist ein ganz korrekter Mensch, der nur meinen Auftrag technisch ausgeführt hat.“ (Kronzeuge)

Auch andere Aspekte der Regelung bedeuten eine große Belastung. Da ist zum einen die mitunter sehr lange Zeit der Unsicherheit, bis man den Status als Kronzeuge zumindest „unter Vorbehalt späterer Verfolgung“ zuerkannt bekommt, indem der Staatsanwalt das Verfahren nach § 209a StPO vorläufig einstellt. Da besteht zum anderen die Möglichkeit, dass massiver medialer, öffentlicher und politischer Druck auf den Kronzeugen ausgeübt wird. Darüber hinaus können die privatrechtlichen Folgen existenzvernichtend oder zumindest -gefährdend sein und über Jahre eine extreme Belastung darstellen.

Trotz der unangenehmen Aspekte sind die beiden interviewten Kronzeugen froh über die Existenz der Regelung, v.a. angesichts der Tatsache, dass man durch die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft vermutlich einer mehrjährigen Haftstrafe entkommen ist. Es sei daher „die beste Möglichkeit“, denn „alles andere wäre furchtbar“, meint einer der interviewten Kronzeugen. Der andere führt aus:

„Wenn man in einem System gefangen war, und möchte, dass sich das System ändert, muss man dazu stehen, was man gemacht hat. Lieber ein Ende mit Schrecken, auch wenn es länger gedauert hat, als wir gedacht haben. Dazu muss man umfassend aussagen. Ich bereue es nicht und kann mit der Last, der Entlastung leben, dass ich alles gesagt habe, was ich wusste und alles dafür getan habe, dass sich das System ändern kann. Es war der einzig richtige Schritt.“ (Kronzeuge)

Die Sicht der Ermittler (Staatsanwaltschaft und BAK)

Die befragten Ermittler stehen der Kronzeugenregelung an sich sehr positiv gegenüber und suchen nach Möglichkeiten, das Gesetz innerhalb der bestehenden Regelung weit auszulegen, schließlich wolle man das Instrument „nicht töten“. Man freue sich über jeden Kronzeugen und würde sie „streicheln und bei Laune halten“. Doch manche äußern auch Kritik an der konkreten Ausgestaltung der derzeitigen Regelung und sehen die große Unsicherheit für den Kronzeugen: Es sei wenig überraschend, dass sich unter den derzeitigen Bedingungen kaum jemand finde, der mit der Staatsanwaltschaft als Kronzeuge zusammenarbeite.

„Wenn ich Rechtsanwalt wäre, ich täte das nicht einmal angreifen. Weil viel zu wenig Sicherheit da ist. Kein Mensch weiß irgendwas. Fast jede Frage ist unbe-

antwortet. Wann krieg ich's, wann profitiere ich von der Regelung? Ich hab das Gefühl, dass da extreme Unsicherheit herrscht und dass es überhaupt nicht durchgesickert ist.“ (Staatsanwältin)

Man wünscht sich einerseits ein klareres, weniger auslegungsoffenes Gesetz und andererseits mehr Spielraum: Man wolle als Staatsanwalt selbst entscheiden, ob man einem Beschuldigten die Kronzeugenregelung anbiete, unabhängig davon, ob die Behörden bereits Kenntnis von seinen Straftaten haben. Die Regelung sollte vielmehr auf die Beweislage abstellen: Hat sich die Beweissituation durch den Kronzeugen wesentlich verbessert? Liefert er Informationen und (Hinweise auf) Beweise, auf die die Behörde ohne ihn nicht gekommen wäre? Auch die Beschleunigung von Verfahren wird ins Treffen geführt.

„Wir stellen hier vier Fünftel aller Verfahren ein, glaube ich. Wenn man da zu einem gehen könnte und sagen: Wir sichern dir Straffreiheit zu, wenn du aus sagst – da würde es aber anders ausschauen! (...) Es geht um den Aufklärungsbeitrag. Ich hab drei Jahre ermittelt. Wenn mir da einer gesagt hätte, worauf es ankommt, wäre ich in zwei Monaten fertig gewesen und hätte vier Angeklagte mehr.“ (Staatsanwältin)

Der Aufklärungsbeitrag von Kronzeugen kann enorm sein. Kronzeugen können zur einer Beschleunigung langer und komplizierter Verfahren beitragen. Umgekehrt haben Kronzeugenverfahren auch das Potential, einen enormen Umfang anzunehmen, was am Beispiel der Telekom-Affäre sichtbar wird. In solchen Groß-Causen sind die Ermittler auf der Suche nach jemandem, der sie „mit der Lampe durchs Labyrinth“ führt. Angesichts des Umfangs an Beweisergebnissen wird das verständlich: Im Telekom Verfahren umfasste der Akt zuletzt 900 A4 Ordner bzw. 169 Gigabyte bzw. 906.000 einzelne Dokumente; bei Sicherstellungen wurden 3.000 A4 Ordner beschlagnahmt und elektronische Daten im Umfang von rund 350 Terabyte gesichert.¹⁰ Für die Zusammenarbeit, bei der ein Kronzeuge nicht nur sich selbst strafrechtlich belasten muss, sondern sich auch dem Risiko von Schadenersatzforderungen aussetzt, sollte man ihm eine klare Regelung und mehr Rechtssicherheit anbieten.

„Ermittlungstechnisch hat man bei solchen großen Korruptionsfällen keine Chance. Und wenn man Leute für so eine Harakiri-Aktion gewinnen will – privatrechtlich ist die Situation ja indiskutabel – muss man ihnen was bieten.“ (Ermittler)

¹⁰ Die Ermittler erzählen außerdem, dass zwölf verschiedene Staatsanwälte bei fünf Staatsanwaltschaften den Akt betreut hätten. Es habe 245 separate Ermittlungsanordnungen gegeben, 14 Telefonüberwachungen, zwei Email-Überwachungen, zwei Observationen, 524 Vernehmungen, 21 Kontoöffnungen, 43 Hausdurchsuchungen bzw. freiwillige Nachschauen, Rechtshilfeersuchen in viele Länder. Insgesamt seien am BAK 19 Wirtschaftsermittler zumindest temporär dran beteiligt gewesen, zwischen vier und acht Ermittlern hätten hauptsächlich daran gearbeitet. Zusätzlich habe man zahlreiche Sachverständige gebraucht.

I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 209a. (1) Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern, oder
2. eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war.

Die österreichische Kronzeugenregelung wurde, wie erwähnt, als Ermittlungsinstrument der Staatsanwaltschaft konzipiert. Es besteht kein subjektives Recht des Beschuldigten auf Zuerkennung des Kronzeugenstatus.¹¹ Eine Anwendung durch das Gericht ist ausgeschlossen.¹² Es liegt ausschließlich im gebundenen Ermessen der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob die in § 209a StPO formulierten Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben und hat der Beschuldigte Leistungen nach §§ 200 bis 203 StPO erbracht, „kann“ die Staatsanwaltschaft diversionell vorgehen, wobei dieses „kann“ wohl als „hat“ bzw. „muss“ zu lesen ist: Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nach § 209a StPO vorläufig einzustellen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.¹³

Freiwilligkeit

Absatz 1 fordert, dass der Beschuldigte sein Wissen „freiwillig“ offenbart. In den Interviews wurde dafür plädiert, „freiwillig“ so zu verstehen, dass der Beschuldigte zu seiner Kronzeugen-Aussage nicht gezwungen worden sein darf. Diese Auslegung lehnt sich an den materiellrechtlichen Freiwilligkeitsbegriff im Sinne der „Tätigen Reue“ (§ 167 StGB) an – „ohne hiezu gezwungen zu sein“ –, nicht an die sehr eng definierte Freiwilligkeit beim „Rücktritt vom Versuch“ (§ 16 StGB). Der Beschuldigte müsse die Möglichkeit haben, das Angebot abzulehnen. Er dürfe dabei weder unter Druck gesetzt noch bedroht worden sein. Die psychologische Drucksituation, die durch ein laufendes Verfahren entstehe, schließe die Freiwilligkeit aber nicht aus.¹⁴

„Dass man sich jemanden sucht, der sich in einer Drucksituation befindet und dass man dem dann auch vor Augen führt, dass er seine Situation verbessern kann, das würde ich als zulässig erachten. Aber es muss eine Entscheidung die-

¹¹ Vgl. BMJ-Erlass vom 3.1.2011, BMJ-578025S/26/IV1/10; *Fabrizy*, StPO § 309a Rz 1; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 3.

¹² Die Erläuterungen zum Gesetz führen weiters aus, dass ein vermeintlicher Kronzeuge auch nicht berechtigt sein soll, im Wege des §§ 106, 108 StPO Einspruch an das Gericht bzw. Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu erheben. Vgl. ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 13.

¹³ *Schwaighofer* in *BMJ* 13, Fn 32.

¹⁴ *Schwaighofer* in *BMJ* 16 plädiert für eine engerere Auslegung. Man könne nur dann von Freiwilligkeit sprechen, wenn noch eine vernünftige andere Handlungsalternative bestehe und die hänge vom Kenntnisstand der Ermittlungsbehörden ab: Beim internen Kronzeugen werde das rechtzeitige Offenbaren auch freiwillig sein, das verspätete – wenn also jemand schon als Beschuldigter gemäß § 48 Abs 1 Z 2 StPO geführt wird – jedoch nicht (mehr dazu siehe Kapitel I.2 Regelung des § 209a StPO im Detail/ Rechtzeitigkeit: Beginn des Ermittlungsverfahrens und neue Tatsachen).

ses Menschen sein, er muss Alternativen wirklich abwägen können.“ (Generalprokurator)

Die weite Auslegung wurde eingefordert, weil es „blauäugig“ und „lebensfremd“ sei zu glauben, dass jemand „mit wehenden weißen Fahnen zur Staatsanwaltschaft geht“. Man sollte daher die Regelung nicht so interpretieren, dass nur ein reumütiges Geständnis ohne Anfangsverdacht als „freiwillig“ gelte, sondern auch, wenn die Staatsanwaltschaft an jemanden herantritt, um ihm die Kronzeugenregelung vorzuschlagen. Vereinzelt wurde in den Interviews angeregt, das Wort „freiwillig“ überhaupt aus dem Gesetz zu streichen. Auch der Wiener Kommentar nennt die Erwähnung der Freiwilligkeit „überflüssig“, da eine erzwungene Aussage § 166 StPO widersprechen würde.¹⁵

In einem Fall hat sich ein Kronzeuge nach eigenen Angaben erst deshalb dazu entschlossen, mit der Staatsanwaltschaft zu kooperieren, weil ihm sonst Untersuchungshaft gedroht hätte. Wie freiwillig ist ein solcher Entschluss zur Selbstbelastung? Die Interviewpartner sind sich einig, dass es jedenfalls nicht mehr als „freiwillig“ gelten kann, wenn jemandem mit konkreten Konsequenzen gedroht wird.

Rechtzeitigkeit: Beginn des Ermittlungsverfahrens und neue Tatsachen

Eine der zentralen Voraussetzungen für die Gewährung des Kronzeugenstatus ist, dass ein Beschuldigter „sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind“. Dieser Halbsatz wird in der Praxis sehr unterschiedlich verstanden und führt zu Unsicherheit auf beiden Seiten.

„Wir haben die rechtliche Bestimmung sehr lange diskutiert: Wie ist das, wenn jemand bereits Beschuldigter in einem Strafverfahren ist, kann er dann überhaupt noch Kronzeuge werden? Da gab es Meinungen im Haus, die gesagt haben, nein, wenn jemand Beschuldigter ist, dann geht es nicht mehr. (...) Was ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens? (...) Wie ist es, wenn er eigentlich schon als Beschuldigter geführt werden müsste? (...) ‚Noch nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens‘ – in der Regel geht es ja genau um die Dinge, die halt irgendwie schon im Raum stehen.“ (Staatsanwalt)

Einig war man sich in den Interviews darin, dass der Eintrag als Beschuldigter ins Register der Staatsanwaltschaft kein Hindernis für die Anwendung des § 209a StPO darstelle. Dafür, dass man grundsätzlich schon Beschuldigter sein kann, um in den Genuss des § 209a StPO zu kommen, spreche auch die gesetzliche Formulierung selbst: „wenn (...) der *Beschuldigte* freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart“. Der mit 1.1.2015 eingeführte Status des „Verdächtigen“ (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) schließe die Anwendung der Kronzeugenregelung ebenfalls nicht aus, da dieser Begriff gerade für die Personen Verwendung finden soll, gegen die nur aufgrund eines Anfangsverdachts ermittelt werde. Unstrittig ist auch, dass es kein Hin-

¹⁵ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 4.

dernis für die Anwendung der Kronzeugenregelung darstellt, wenn das Wissen des Beschuldigten bereits vorhandenes Beweismaterial betrifft, dessen Verknüpfung mit einer Straftat des Beschuldigten den Ermittlern aber nicht bewusst war.¹⁶

Grenzfälle ergeben sich, wenn der potentielle Kronzeuge bereits Beschuldigter im Sinne der StPO ist.¹⁷ Diese Fälle werden in den Interviews nicht einheitlich bewertet und auch in den Kommentaren zur Regelung finden sich unterschiedliche Auslegungen.¹⁸ Der Einführungserlass¹⁹ legt eine enge Interpretation nahe: Die Aussage, dass es nicht schade, wenn bereits Ermittlungen gegen unbekannte Täter oder andere Beschuldigte aufgenommen wurden, kann im Umkehrschluss so verstanden werden, dass die Regelung nicht für bereits konkret Beschuldigte gedacht ist. In zahlreichen Interviews wurde diese Ansicht vertreten: Wenn bereits gegen jemanden in einer bestimmten Sache ermittelt wird, kann diese Person nicht mehr Kronzeuge in dieser Sache werden.

Zugleich waren alle Interviewpartner davon überzeugt, dass kaum jemand von sich aus mit der Staatsanwaltschaft kooperiere, wenn er nicht damit rechnen müsse, strafrechtlich verfolgt und überführt zu werden – zu unsicher seien die gesetzlichen Voraussetzungen, zu riskant die Vorleistung und zu bedrohlich die möglichen Folgen für den Kronzeugen. Hinzu kommt, dass man oft gar nicht weiß, ob man schon als Beschuldigter geführt wird bzw. welche Tatsachen den Behörden schon bekannt sind. Oft bestehe gar kein Unrechtsbewusstsein, etwa wenn man sich (im Zuge einer Untreue) nicht selbst bereichert habe; viele kämen erst dann zum Rechts- oder Staatsanwalt, „wenn’s brennt“ oder „wenn ihnen das Wasser bis zum Hals steht“. Eine strenge Auslegung dieser Voraussetzung würde daher dazu führen, dass es noch weniger oder gar keine Kronzeugen-Fälle gebe.

¹⁶ Nur was von den Ermittlern bereits als gegen den Beschuldigten sprechendes Beweismittel erkannt wurde, könne nicht mehr als Gegenleistung für einen Verfolgungsrücktritt ins Spiel gebracht werden, da es nicht zu einer Aufrechnung mit bereits gegen ihn vorhandenen Verdachtsmomenten kommen dürfe, präzisiert Schroll, WK-StPO § 209a Rz 6.

¹⁷ Zum Zeitpunkt der Interviews unterschied die Strafprozessordnung noch nicht zwischen Beschuldigten und Verdächtigen. Seit 1.1.2015 spricht man bei Ermittlungen aufgrund eines Anfangsverdachts von „Verdächtigen“ (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO). „Beschuldigter“ (iSd § 48 Abs 1 Z 2 StPO) ist jemand, der auf Grund bestimmter Tatsachen konkret einer Straftat verdächtig ist, zu deren Aufklärung bereits Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen gesetzt wurden.

¹⁸ Folgt man Schroll, WK-StPO § 209a Rz 4 ff, darf die Darstellung der eigenen Straftat keinen Sachverhaltsbereich betreffen, der schon Gegenstand eines gegen den potentiellen Kronzeugen geführten Ermittlungsverfahrens ist, wobei alle Ermittlungsergebnisse im Akt (Aussagen, Dokumente, etc.) den Gegenstand des Ermittlungsverfahren bilden. Bertel/Venier, Kommentar zur StPO § 209a Rz 2 verstehen die Regelung so, dass der Beschuldigte die Ermittler über Umstände, die die Ermittler noch nicht kennen und die ihn selbst oder einen anderen belasten, informieren muss. Fabrizio StPO § 209a Rz 3 meint in Anlehnung an den Einführungserlass zum sKp, es schade nicht, wenn bereits Ermittlungen gegen unbekannte Täter oder anderer Beschuldigte aufgenommen wurden, und suggeriert damit, dass die Regelung für bereits Beschuldigte ausgeschlossen ist. Leitner, StPO § 209a Rz 21 meint, dass der „interne Kronzeuge“ zum Zeitpunkt der notwendigen Selbstbelastung noch nicht materiell Beschuldigter sein darf, auch wenn er möglicherweise noch nicht im Register erfasst ist. Schwaighofer in BMJ 15 bezieht die „Rechtzeitigkeit“ der Wissensoffenbarung ausschließlich auf die Aufklärungstat – ein schon bestehender dringender Tatverdacht wegen der Kronzeugentat hindere die Anwendung des § 209a StPO nicht; fraglich sei aber, ob man dann noch von einer „freiwilligen“ Offenbarung ausgehen könne.

¹⁹ BMJ-Erlass vom 3.1.2011, BMJ-578025S/26/IV1/10.

Eine weite Auslegung ist durch den Fokus auf neue *Tatsachen* möglich: Selbst wenn jemand schon als Beschuldigter in einem bestimmten Verfahren geführt wird, kann er Wissen über *Tatsachen* (nicht Taten!) offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Es kann durchaus plausibel argumentiert werden, dass die Offenlegung neuer *Tatsachen* ausreicht, um in den Genuss des § 209a Abs 1 zu kommen. Dabei werden *Tatsachen* nicht als Nebensachverhalte im Sinne einer (weiteren) Tat verstanden, sondern als Geschehnisse und Zustände sowohl der Außenwelt als auch des Innenlebens von Menschen, soweit sie für die Beurteilung von Tatbestandselementen, Rechtfertigungs-, Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründen relevant sind. Nicht nur entscheidende, sondern auch erhebliche *Tatsachen* (oder auch *Hilfstatsachen*), die zu einer Neubewertung der Beweislage führen, wären demnach als Voraussetzung geeignet, etwa wenn der Beschuldigte neue Beteiligte nennt, den Verdacht gegen andere entkräftet, die Schadenshöhe richtigstellt oder andere Informationen liefert, die eine Neubewertung der Beweise bzw. eine andere rechtliche Würdigung ermöglichen.²⁰

Aus den Schilderungen der Praktiker kann man schließen, dass es in fast allen Fällen, in denen § 209a StPO zur Anwendung gekommen ist oder seine Anwendung überlegt wird, einen (Anfangs-)Verdacht gegen den Kronzeugen gegeben hat.²¹ Zum Teil war der (potentielle) Kronzeuge auch schon konkret zu den Fakten verdächtig, zu denen dann schließlich vorläufig eingestellt wurde bzw. eine solche Einstellung in Betracht gezogen wird. Gerade die Straffreiheit für ein Delikt, das den Behörden schon bekannt ist, stellt die größte Motivation dar, mit der Staatsanwaltschaft als Kronzeuge zu kooperieren.

Von Verteidiger-Seite wurde kritisiert, dass es derzeit zu große Unterschiede in der Auslegung dieser Voraussetzung durch die ermittelnden Staatsanwälte gebe, sodass man das Risiko der Vorleistung, sich und andere umfassend zu belasten, nicht eingehen könne. Sowohl von Verteidigern als auch von Ermittlern wurde daher gefordert, diese missverständliche Formulierung des Absatz 1 zu streichen und vielmehr darauf abzustellen, ob jemand der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung von Verbrechen helfen könne, die diese sonst nicht aufklären könnte (siehe Kapitel I.6 Anregungen für eine Novelle).

Die Formulierung, dass der Beschuldigte einen „wesentlichen Beitrag“ zur Aufklärung leisten und diese „entscheidend fördern“ muss, wurde in den Interviews kaum kritisiert.²² Es scheint unstrittig, dass nur jemand Kronzeuge sein kann, der einen wesentlichen Beitrag zur Aufklä-

²⁰ Vgl. rechtliche Erwägungen eines internen Vorhabensberichts zu § 209a StPO.

²¹ Es wurde auch von einzelnen Fällen berichtet, in denen Ermittlungen im Umfeld des Kronzeugen oder Medienberichte über Ermittlungen dazu führten, dass sich Personen mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzten, um sich als Kronzeuge anzubieten. Nur in einem Fall gab es noch gar keine Ermittlungen.

²² *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 13 bezeichnet die Formulierung als „gesetzgeberischer Pleonasmus“, da das Kriterium einer entscheidenden Förderung der Aufklärung mit dem wesentlichen Beitrag zur Aufklärung gleichzusetzen sei.

rung leistet. Neue, entscheidungswesentliche Tatsachen, so ein Staatsanwalt, seien in der Regel schon als „wesentlicher Beitrag“ zu werten.

Anwendungsbereich des § 209a StPO – Delikte

In der Literatur wird zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat unterschieden.²³ Fallen die Tat(en), die der Kronzeuge selbst begangen hat (Kronzeugentat) und die Tat(en), zu deren Aufklärung er beiträgt, zusammen, spricht man von einem „internen“ Kronzeugen. Ein Zusammenhang zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat wird in der Regel vorhanden sein, ist aber nicht zwingend nötig.²⁴

Als *Kronzeugentat* kommen alle Straftaten in Betracht, außer den in § 209a Abs 2 StPO genannten Ausnahmen: Einerseits Taten, die zum Tod einer Person geführt haben (§ 198 Abs 2 Z 3), andererseits Straftaten, „durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte“.²⁵ Als *Aufklärungstat* kommen alle Delikte in Betracht, die in die Zuständigkeit des Schöffen- und Geschworenengerichts bzw. der WkStA fallen, auch Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge.

Die Mehrheit der Interviewpartner befürwortet, dass eine breite Palette an Delikten inkludiert ist. Es gab jedoch auch Kritik an der Auswahl der Delikte, die „kronzeugenfähig“ sind:

1. Der Ausschluss von Straftaten mit Todesfolge bedeute, dass der versuchte Mord als Kronzeugentat in Frage komme, obwohl auch hier ein Tötungsvorsatz und damit ein großes Handlungsunrecht sowie ein hoher Gesinnungsunwert gegeben seien. Dass die Todesfolge nicht eingetreten ist, könne nicht als „Verdienst“ des Täters gewertet werden.

2. Es wurde auch kritisiert, dass alle Delikte, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte, von der Kronzeugenregelung ausgeschlossen sind. Erstens sei der Unwert der Delikte des 10. Abschnitts des StGB höchst unterschiedlich zu bewerten. Rechtfertigt Exhibitionismus oder sexuelle Belästigung wirklich den Ausschluss von der Kronzeugenregelung? Zweitens gebe es in diesem Abschnitt Delikte, die typischerweise in Organisationen begangen werden, etwa Handel mit Kinderpornographie oder grenzüberschreitenden Prostitutionshandel, bei denen großes Interesse bestehen würde, sie mit Hilfe eines Kronzeugen aufzuklären. Diese Delikte sind zwar streng genommen durch den Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen, da z.B. durch das Überlassen

²³ *Schwaighofer* in *BMJ* 14; *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 7 ff.

²⁴ Anderer Ansicht ist *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 7, 10 ff, bei dem es keinen „externen“ Kronzeugen gibt. Seiner Ansicht nach bedarf es einerseits der Selbstbelastung durch den Kronzeugen (eine eigene, bislang unentdeckte Straftat müsse offenbart werden), und andererseits müsse das eigene kriminelle Verhalten in Verbindung mit der Straftat eines anderen stehen. *Schwaighofer* in *BMJ* 14 sieht keine notwendige Verbindung zwischen den eigenen Taten und den Taten eines Dritten, hält also auch den „externen“ Kronzeugen für möglich.

²⁵ *Leitner*, StPO § 209a Rz 17 betont, dass auch eine Straftat mit bezirksgerichtlicher oder landesgerichtlicher Einzelrichter-Zuständigkeit als Kronzeugentat taue.

pornographischer Darstellungen Minderjähriger im Rahmen einer kriminellen Vereinigung keine Person durch den Täter selbst in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sei.²⁶ Sollte man sich dazu entschließen, Delikte wie dieses oder auch den grenzüberschreitenden Prostitutionshandel als „kronzeugenfähige“ Delikte zuzulassen, sollte man das im Handbuch jedenfalls explizit erlauben.

3. Eine Person äußerte ganz grundsätzliche Kritik am breiten Deliktsbereich, für den die Kronzeugenregelung nach § 209a StPO in Frage kommt. Der derzeitige Anwendungsbereich gehe weit über jene Delikte hinaus, für die Befürworter der Kronzeugenregelung spezielle Ermittlungsmethoden fordern, also etwa organisierte Kriminalität oder Korruption. In diesem Zusammenhang wurde ein Modell gefordert, das dem Kronzeugen mehr Sicherheit und Rechte einräumt und zugleich auf schwere Korruptions- und Organisationsdelikte sowie auf schwere Wirtschaftskriminalität (ab einer bestimmten Schadenshöhe und nur im Zuständigkeitsbereich der WkStA) beschränkt ist.

Mangels Erfahrungen der Praxis können keine Ausführungen zu Abs 1 Z 2 gemacht werden, wo normiert wird, dass ein Kronzeuge wesentlich dazu beitragen müsse, „eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war“.²⁷ Dass es in diesem Bereich offenbar keine Kronzeugen gibt, kann auch mit der besonderen Bedrohung zusammenhängen, die für Aussteiger aus kriminellen oder terroristischen Organisationen besteht, v.a. wenn diese mit den Behörden zusammenarbeiten.

Präventionsprüfung und Abwägungsklausel

§ 209a Abs 2 StPO: Ein Vorgehen nach Abs 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

In § 209a Abs 2 StPO, der mitunter auch als Präventionsprüfung oder Abwägungsklausel bezeichnet wird, werden weitere Voraussetzung für die Gewährung des Kronzeugenstatus normiert. Nachdem im Gesetzentwurf noch generalpräventive Kriterien enthalten waren, stellt die aktuelle Fassung auf spezialpräventive Überlegungen²⁸ ab: Abzuwägen ist, ob die übernommenen Leistungen, das Aussageverhalten und der Beweiswert der Information es

²⁶ *Schwaighofer* in *BMJ* 14; vgl. dazu auch *Leitner*, StPO § 209a Rz 16 bzw. Fn 28.

²⁷ Mehr dazu siehe *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 14-19.

²⁸ In der Literatur wird die Verknüpfung mit der Spezialprävention kritisiert, etwa von *Bertel/Venier*, StPO § 209a Rz 5. *Schwaighofer* in *BMJ* 18 schlägt vor, stattdessen das Aussageverhalten und den Beweiswert der Information auf der einen Seite mit der Schwere der Schuld auf der anderen Seite abzuwägen, wie das in § 41a StGB der Fall sei, wo die offenbarten Tatsachen ins Verhältnis zur Schuld des Täters gesetzt werden.

vertretbar machen, von einer Bestrafung abzusehen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.²⁹

Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten

In der Praxis stellt sich in Zusammenhang mit der Anforderung an den Kronzeugen, seine Taten vollständig darzustellen, die Frage, was genau mit „vollständig“ gemeint ist bzw. was passiert, wenn er etwas Unwesentliches nicht erwähnt (etwa einen Zeitungsdiebstahl) oder etwas vergessen hat. Die interviewten Staatsanwälte waren sich weitgehend einig: Wenn jemand absichtlich etwas verschweige oder verheimliche, sei das ein Grund, den Status nicht zu gewähren. Wenn der Kronzeuge hingegen glaubhaft machen könne, dass er einen nicht wesentlichen Sachverhalt bloß vergessen habe, würde man ihm dennoch den Status gewähren bzw. den vergessenen Sachverhalt nach Abschluss des Kronzeugenverfahrens nach § 192 StPO einstellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorlägen.³⁰ Man erwarte sich jedenfalls vollständige Kooperationsbereitschaft: Es gehe nicht darum, bereits in der ersten Einvernahme alles zu sagen, sondern alles Wesentliche zu sagen und gegebenenfalls bei weiteren Vernehmungen umfassend zu kooperieren.

„Der Kronzeuge muss ja nicht subsumieren, d.h. er muss nur Sachverhalte schildern. Wenn ich da auf bestimmte Dinge vergesse, z.B. dass eine bestimmte Person auch im Emailverteiler war und daher über etwas informiert war, dann kann so etwas in komplexen Verfahren schon passieren. Aber dass jemand auf die Hauptbeteiligten und Haupttaten vergisst, ist unwahrscheinlich. Es wäre wohl besser, wenn hier nicht die ‚vollständige‘, sondern nur die ‚wesentliche‘ Darstellung verlangt würde. Was ‚wesentlich‘ ist, ist vom Staatsanwalt abzuwägen und flexibler als ‚vollständig‘.“ (Strafrechtswissenschaftlerin)

Inwieweit jemand bereits bei der oder den ersten Einvernahme(n) vollständig aussagt, hängt vom Umfang des Verfahrens ab. In der Telekom-Affäre war es wohl schlichtweg unmöglich, bereits zu Beginn sämtliche möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalte zu präsentieren, da ein umfangreiches „kriminelles System“ über einen Zeitraum von zehn Jahren zur Debatte stand. Es muss in solchen Fällen erlaubt sein, seine Aussagen in weiteren Vernehmungen zu präzisieren. Wenn die Ermittler etwas Neues entdecken und sich der Kronzeuge dadurch an etwas erinnert, sollte man ihm das nicht zum Vorwurf machen.

²⁹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 26 ff sieht drei Bezugspunkte für die Abwägung: Erstens müsse die Selbstbelastung bezüglich der eigenen Straftat und das Gewicht der Straftat des anderen in Relation gesetzt werden. Je gravierender die offenbarte eigene Tat des Beschuldigten ist, desto gewichtiger muss demzufolge der Aufklärungsbeitrag sein. Zweitens sei bei der Abwägung auf sanktionsorientierte Leistungen und auf kooperationsorientierte Zusagen abzustellen. Und drittens gehe es um den Beweiswert der Information, der sowohl die Selbstbelastung als auch die Taten Dritter betreffe und ex-ante zu prüfen sei. Je gewichtiger der Beweiswert des offenbarten Wissens, je uneingeschränkter die Offenlegung und Kooperation, desto weniger werden präventive Hindernisse einem Rücktritt von der Verfolgung entgegenstehen. Der Wiener Kommentar stellt auch klar, dass Vorstrafen kein Hindernisgrund für die Anwendung des § 209a StPO sind.

³⁰ Von den Ermittlern wurde auch die Frage aufgeworfen, ob ein zweiter Rücktritt nach § 209a StPO möglich sei.

Die Anforderung an den Kronzeugen, seine Taten vollständig darzustellen, soll in erster Linie verhindern, dass ein Beschuldigter taktiert:

„Eine Erwartungshaltung an den Kronzeugen zu haben, ist ja nichts Unanständiges. Für die Vermeidung mehrerer Jahre Haft muss er die Karten auf den Tisch legen und wenn wir draufkommen, dass du uns anlügst, dann ist es vorbei mit unserem Entgegenkommen. Sonst kommt er mit der Salami-Taktik. Sagt ein bisschen was – reicht’s schon? Sagt noch was – reicht es jetzt? So kann’s nicht gehen. Man möchte alles wissen und dann wird entschieden.“ (Rechtsanwalt)

Zum Aussageverhalten gehört neben der Darstellung der eigenen Taten auch die Aussagebereitschaft in den Verfahren gegen die vom Kronzeugen belasteten Personen. Ein Staatsanwalt sieht die Pflicht seines Kronzeugen mit der Aussage in der Hauptverhandlung erfüllt: Erst wenn diese getätigt sei, sei das Aussageverhalten positiv zu bewerten. Das bedeutet, dass das Aussageverhalten letztlich erst am Ende des Verfahrens wirklich beurteilt werden kann. Da es sich hier aber um eine Voraussetzung für die Kronzeugenregelung handelt (und nicht um einen Wiederaufnahmegrund), müssen die Vollständigkeit seiner Aussage und der Beweiswert der Information im Sinne einer Anscheinsprüfung, ex-ante, beurteilt werden.³¹

Beweiswert der Information

Eine der zentralen Anforderungen an einen Kronzeugen ist, dass er nicht nur Vermutungen und Eindrücke schildert, sondern konkrete Informationen und Beweise liefern kann bzw. Hinweise darauf, wie die Beweismittel zu beschaffen sind. Die Staatsanwaltschaft brauche „Zahlen, Daten, Fakten: Kontobewegungen, Besprechungsprotokolle, Unterlagen – was Handfestes“ und nicht vage Informationen oder nicht beweisbare Mutmaßungen. Die Aussage, man habe in der Firma „immer schon bestochen“ und jeder hätte es gewusst, erfüllt nicht den erforderlichen Beweiswert der Information. Die vom Kronzeugen gegen Dritte vorgebrachten Informationen müssen so konkret und verwertbar sein, dass sie letztlich eine Anklage ermöglichen.³²

Es ist daher wichtig, dass sich ein Kronzeuge vor seiner Einvernahme mit seinem Rechtsanwalt bespricht, um den Beweiswert der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu klären.³³ Wichtig ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass nicht nur Belastung, sondern auch Entlastung und das Entkräften falscher Vorwürfe einen wichtigen Beweiswert darstellen können.

³¹ Vgl. Schroll, WK-StPO § 209a Rz 20 ff.

³² Der Beweiswert der Information bemisst sich allerdings nicht danach, ob die vom Kronzeugen belastete Person letztlich auch wirklich verurteilt wird.

³³ Anwälte erzählen, dass die Beschaffung konkreter und verwertbarer Informationen besonders dann schwierig sei, wenn der Kronzeuge von Information abgeschnitten sei, etwa weil er das Unternehmen bereits verlassen habe.

Es besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch des Kronzeugen, alles gesagt zu haben (und damit die Voraussetzung der vollständigen Darstellung der eigenen Taten, die ja auch andere betreffen können, zu erfüllen) und der Notwendigkeit, Vorwürfe auch beweisen zu können. Aus Sicht der Ermittler wäre es wünschenswert, wenn der Kronzeuge bei der Einvernahme ausschließlich verwert- bzw. beweisbare Informationen zu Protokoll gäbe, um zu vermeiden, dass Ermittlungen „ins Endlose ausufer[n]“. Man suche einen Kronzeugen, „der einen mit der Lampe durchs Labyrinth führt“ und nicht jemanden, der eine Ermittlung nach der anderen anstoße, die letztlich ins Leere verlaufe.³⁴

Wahrheitsgehalt – Kontrollbeweis

Kritiker der Kronzeugenregelung warnen davor, den Aussagen eines Kronzeugen uneingeschränkt Glauben zu schenken. Der Wahrheitsgehalt seiner Aussagen sei besonders streng zu hinterfragen, da er andere belasten müsse, um selbst straffrei zu sein. Einige Anwälte bezeichnen es als großes Problem, dass Belastungszeugen tendenziell zu viel geglaubt würde, wo man doch wisse, dass der Zeugenbeweis an sich sehr unsicher sei. Es ist daher zentral, dass sich eine Anklage niemals ausschließlich auf die Aussagen eines Kronzeugen stützt, sondern 1. der Wahrheitsgehalt der Kronzeugenaussagen besonders kritisch geprüft wird und 2. seine Aussagen mit Kontrollbeweisen untermauert werden. Die in Kronzeugenverfahren tätigen Ermittler sind sich dieser Anforderungen bewusst:

„Ich würde niemals etwas anklagen, das nur auf der Aussage eines potentiellen Kronzeugen beruht. Und so etwas als Richter nie verurteilen. Weil man immer im Hinterkopf behalten muss: Vielleicht sagt er das wirklich nur, um seine Haut zu retten. (...) Wir haben immer Kontrollbeweise gehabt, seien es Zahlungsflüsse, seien es Aussagen von Mitbeschuldigten. Der große Vorteil der Kronzeugenregelung ist: Wenn man weiß, wie etwas funktioniert hat, und man die Leute damit konfrontiert, sind sie oft bereit zu gestehen.“ (Staatsanwalt)

„Der Kronzeuge bringt einmal eine Arbeitshypothese. Man glaubt es ihm mit Abklärungen, nicht uneingeschränkt. Seine Aussagen werden gegengecheckt – sie würden als Beweis vor Gericht ja auch gar nicht reichen. (...) Er bringt uns auf Spuren und minimiert die Irrwege.“ (BAK)

Befürworter der Regelung argumentieren, dass es einen Grund für die Wiederaufnahme darstellen würde, wenn der Kronzeuge nicht die Wahrheit sage, er also viel zu verlieren habe. Der Wahrheitsgehalt von (Zeugen-)Aussagen sei immer ein Problem und eine Frage der Beweiswürdigung des Gerichts. Dem entgegen wiederum Kritiker, dass die Tatsachenfeststellungen eines Schöffengerichts, wenn es in der Beweiswürdigung halbwegs plausibel begründet sei, de facto nicht bekämpfbar wären. Eingefordert wird daher eine besondere Sensibilität auf Seiten der Gerichte.

³⁴ Siehe auch Kapitel I.1. Erste Bewertung der Kronzeugenregelung nach § 209a StPO/ Die Sicht der Ermittler.

Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung

§ 209a StPO

(3) Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

Sind die Voraussetzungen nach § 209a Abs 1 und 2 erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft dem Kronzeugen ein Diversionsangebot zu machen: Sie schickt ihm eine Verständigung vom beabsichtigen Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die neben einer Konkretisierung der zu erfüllenden Leistung (Geldbuße, Gemeinnützige Leistung oder Probezeit mit Pflichten³⁵) auch die Verpflichtung zur Kooperation³⁶ enthält. In einem bereits als § 209a StPO erledigten Fall umfasste diese Verpflichtung konkret die Erklärung, in den Hauptverhandlungen gegen sämtliche Beschuldigte, die in dieser Strafsache angeklagt werden, umfassend und wahrheitsgemäß auszusagen. Außerdem ist eine konkret bestimmte Schadenersatzzahlung aufzutragen, es sei denn besondere Gründe sprechen dagegen.³⁷

Die Vorgangsweise in diesem Verfahrensstadium wurde von den interviewten Staatsanwälten als wenig problematisch gesehen. Man gehe vor, „wie bei der normalen Diversion“.³⁸ Angeregt wurde, im Intranet eigene Vorlagen für diese Verfahrensschritte zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis sind die Fragen zentral, welche Taten vom diversionellen Rücktritt umfasst sind und wann der Beschuldigte dieses Diversionsangebot erhält. In den bisherigen Fällen nach § 209a StPO bezog sich der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung immer auch auf die „Kronzeugentat(en)“ – soweit diese überhaupt von der Aufklärungstat getrennt zu beurteilen waren. Von Verteidigerseite wurde gefordert, eine Generalklausel in den Einstellungsbeschluss aufzunehmen: Ein Kronzeuge sollte für alles, was er im Rahmen der Vernehmungen aussagt, in Zukunft straffrei sein, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt formal eingestellt habe. Schließlich habe der Beschuldigte keinen Einfluss darauf, was der Staatsanwalt zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens mache.

³⁵ Laut *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 33 ist eine Probezeit ohne Begleitmaßnahmen nicht vorgesehen, weil ausdrücklich auf eine übernommene Leistung iSd § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 abgestellt werde. Zu ausführlichen Überlegungen zu Geldbuße, Gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten siehe *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 31 ff; *Leitner*, StPO § 209a Rz 41 ff.

³⁶ Diese Verpflichtung umfasst laut *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 42, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, im Verfahren gegen den bezichtigten Dritten oder bei der Ausforschung eines gesuchten Dritten mitzuwirken, insbesondere an den Ermittlungen (Führen eines Telefongesprächs, Herausgabe von Unterlagen, Beteiligung an einer Hausdurchsuchung, etc.), und seinen Zeugenverpflichtungen nachzukommen. Die Grenzen der Verpflichtung sind durch § 5 Abs 3 StPO abgesteckt, d.h. dass ein Kronzeuge nicht als „agent provocateur“ eingesetzt werden darf.

³⁷ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 41.

³⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz , 36 f, 46 weist darauf hin, dass es anders als bei der „normalen“ Diversion iSd §§ 202, 203 Abs 2 StPO (Gemeinnützige Leistung bzw. Übernahme von Pflichten) während der Ableistung der Pflichten zu keiner vorläufigen Verfahrensbeendigung komme. Das Verfahren befinde sich vielmehr in einem „Schwebezustand“, der erst nach Erfüllung der Leistungen mit dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung beendet werde.

Für die Staatsanwaltschaft ist die Verarbeitung der Vielzahl von Fakten, die in großen Verfahren von einem Kronzeugen zu Protokoll gegeben werden und zu denen potentiell Ermittlungen zu führen sind, jedenfalls eine große Herausforderung. Der ermittelnde Staatsanwalt kann die Aussagen des Kronzeugen auf drei Arten „verarbeiten“, je nach strafrechtlicher Relevanz: Er kann 1. diversionell nach § 209a StPO vorgehen, er kann 2. nach § 190 StPO einstellen, wenn sich ein Anfangsverdacht nicht konkretisiert hat und kein Grund zur weiteren Verfolgung besteht, oder er definiert 3., welche Sachverhalte nicht strafbar sind bzw. wo kein ausreichender Anfangsverdacht besteht, um Ermittlungen einzuleiten. Ein Staatsanwalt mit Erfahrung in einem Kronzeugenverfahren wirft in diesem Zusammenhang interessante Fragen auf:

„Es ist immer die Frage, ab wann kann ich die Diversion machen? (...) Wie weit muss das Ermittlungsverfahren sein, wie weit müssen die Taten konkretisiert sein, von denen dann diversionell zurückgetreten wird?“ (Staatsanwalt)

Wann das Diversionsangebot gemacht und das Verfahren in weiterer Folge unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt wird, wird unterschiedlich gehandhabt. Für den Kronzeugen ist dieser Zeitpunkt jedenfalls höchst relevant, da es de facto die Zuerkennung des Kronzeugenstatus bedeutet (siehe Kapitel I.3 Prozedere/ Zuerkennung des Kronzeugenstatus).

Wiederaufnahme

§ 209a StPO

(4) Wenn

1. die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde oder
2. die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden,

kann die nach Abs 3 vorbehaltene Verfolgung wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft die für die Wiederaufnahme erforderlichen Anordnungen nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung gestellt hat, in der einer der in Z 1 oder 2 umschriebenen Umstände festgestellt wurde.

Dass das Verfahren unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen werden kann – etwa wenn ein Kronzeuge, der sich bereit erklärt hat, an der Aufklärung mitzuwirken, diese Verpflichtung verletzt hat (und z.B. seine Aussage nicht in einer Hauptverhandlung wiederholt hat), – stößt allgemein auf Verständnis, selbst bei den Verteidigern von (möglichen) Kronzeugen. Die Wiederaufnahme ist bis 14 Tage nach „Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung“ möglich, d.h. dass die Mitwirkungspflicht für den Kronzeugen erst nach Abschluss aller zu seinen Aussagen in Beziehung stehenden Verfahren endet.

Die Bedingung für die Wiederaufnahme, „dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (...) keinen **Beitrag zur Verurteilung des Täters** zu liefern vermochten“ wird in der Praxis uneinheitlich ausgelegt. Während die einen davon ausgehen, dass es zu einer Wiederaufnahme kommen müsse, wenn die vom Kronzeugen beschuldigte(n) Person(en) nicht verurteilt werde(n), interpretieren es andere so, dass die Information, die der Kronzeuge gegeben hat, zwar grundsätzlich dazu geeignet sein müsse, jemanden zu verurteilen, es aber nicht dem Kronzeugen angelastet werden könne, wenn es am Ende doch nicht zu einer Verurteilung komme. Schließlich könne eine Verurteilung aus verschiedenen Gründen nicht zustande kommen, etwa wegen eines Freispruchs aus formellen Gründen oder wegen Verjährung. Der Wiener Kommentar nennt die Verurteilung des vom Kronzeugen belasteten Dritten daher „keine unabdingbare Voraussetzung für eine positive Bewertung der Kooperationsbereitschaft“.³⁹

Grundsätzlich sind zwei Varianten denkbar: Einerseits kann es sein, dass das Gericht eine vom Kronzeugen belastete Person freispricht. Hat dies rein formale Gründe, sollte es nicht dem Kronzeugen angelastet werden. Oder es kommt zu einer Verurteilung, das Gericht stützt sich im Urteil aber nicht auf die vom Kronzeugen zur Verfügung gestellten Informationen. Auch in diesen Fällen muss es nicht zwangsläufig zu einer Wiederaufnahme kommen.

„Es gibt Fälle, in denen der Kronzeuge wirklich alles auf den Tisch gelegt hat zu einem Zeitpunkt, wo das noch ein wesentlicher Beitrag war und sich das Gericht dann trotzdem nicht auf diese Aussage stützt. Dass das dafür eine Rolle spielen

³⁹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 63.

*soll, dass man den Kronzeugenstatus verliert, schiene mir nicht gerechtfertigt.“
(Strafrechtswissenschaftlerin)*

Einige der befragten Staatsanwälte vertreten die Ansicht, dass sie das Verfahren nicht wiederaufnehmen müssten, wenn der vom Kronzeugen belastete Angeklagte freigesprochen würde. Wenn die Aussagen des Kronzeugen bis zum Schlussplädoyer halten, käme es nicht auf die konkrete Entscheidung der Schöffen an. Es sei unbillig, den Status dann wieder abzu-erkennen, wenn man sich als Staatsanwalt in seinen Ermittlungen und bei der Anklage auf diese Aussagen gestützt habe. Darüber hinaus sei es in der Regel sehr schwer auseinanderzuhalten, aufgrund welcher Beweise jemand letztlich verurteilt werde.⁴⁰

Auch die befragten Ermittler des BAK kritisieren die Formulierung, schließlich könne niemand die Beweiswürdigung von Schöffen in einigen Jahren antizipieren.

„Da ist der Gesetzestext nicht optimal. Was ist, wenn ich mich als Kronzeuge anbiete und umfassend kooperiere und es kommt dann, aus welchen Gründen auch immer, zu keiner Verurteilung? Es gibt so viele Faktoren, warum es zu keiner Verurteilung kommt, das kann der Kronzeuge nicht vorhersehen, schon gar nicht bei komplexen Wirtschaftsverfahren.“ (BAK)

Die Erfolgshaftung verunsichert und belastet die Kronzeugen. Man werde stundenlang von den besten Verteidigern des Landes ins Kreuzverhör genommen und habe zugleich den „Stress, dass wer verurteilt wird“.

„Man hat den Druck, dass andere verurteilt werden müssen. Aber das ist ja nicht meine Aufgabe. Ich kann nur alle Informationen preisgeben, die wahrscheinlich dazu führen.“ (Kronzeuge)

Rolle des Rechtsschutzbeauftragten

(5) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen nach Abs 3 und 4 dem Rechtsschutzbeauftragten samt einer Begründung für das Vorgehen zuzustellen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt, im Fall des Abs 3 die Fortführung, im Fall des Abs 4 jedoch die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

Durch den Rechtsschutzbeauftragten kann die Fortführung bzw. Einstellung des Verfahrens beantragt werden, d.h. durch ihn kann – bislang theoretisch – eine gerichtliche Entscheidung erwirkt werden.⁴¹ Aufgabe und Rolle des Rechtsschutzbeauftragten wurden in den Interviews sehr unterschiedlich bewertet. Die interviewten Strafrechtsprofessoren betonen seine äußerst wichtige Funktion im Verfahren, er stelle sicher, dass ein Minimum an rechtsstaatlichen Garantien erfüllt sei.

⁴⁰ Daher fordert *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 62, dass die vom Kronzeugen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht einmal unterstützend herangezogen werden sein dürfen und die gerichtliche Entscheidung die völlige Unbrauchbarkeit der Unterlagen ausdrücklich festhalten müsse. Nur dann würde ein Wiederaufnahmegrund vorliegen.

⁴¹ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 92 ff. weist auch darauf hin, dass eine Klarstellung, wie das vom Rechtsschutzbeauftragten angestrebte Prüfverfahren zu führen ist, im Gesetz fehle.

„Bei dieser Regelung gibt es keinen Anspruch für den Beschuldigten, kein Rechtsmittel, kein institutionalisiertes Kontrollverfahren – aber ich brauche Kontrolle. Es ist ein Ermessens- und Abwägungsprozess der Staatsanwaltschaft. Im Rechtsstaat braucht es Überprüfungsmechanismen, wenn man der staatlichen Macht gegenüber steht – und der steht man hier gegenüber.“ (Strafrechtswissenschaftlerin)

Der Rechtsschutzbeauftragte nehme nicht nur die Kontrollrechte des Beschuldigten wahr, sondern könnte auch als Lerninstrument für die Strafjustiz dienen, wenn er beobachte und an die Justiz zurückspiele, in welche Richtung sich das Instrument entwickle bzw. entwickeln sollte.

Vor allem Strafverteidiger kritisierten seine Einbindung, da er einen weiteren Unsicherheitsfaktor darstelle und zu zusätzlichen Zeitverzögerungen führe. Der Rechtsschutzbeauftragte sei ein „Pseudo-Feigenblatt, das man sich bei jeder fünften Regelung umhängt“, und es sei unrealistisch, dass er auf der Basis eines schriftlichen Berichts eine andere Entscheidung treffe als der ermittelnde Staatsanwalt in Absprache mit OStA und BMJ. Die befragten Staatsanwälte sprachen sich mehrheitlich nicht grundsätzlich gegen die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten aus, schätzten es aber auch als unrealistisch ein, dass er eine Einstellung bzw. Fortführung beantrage.

Einige plädierten dafür, den Rechtsschutzbeauftragten früher miteinzubeziehen und dafür im späteren Verfahrensstadium wegzulassen. Dem wurde entgegengehalten, dass eine frühere Einbeziehung nichts bringe, da alle Beteiligten vom Gang des Verfahrens überrascht werden könnten.

Schnittstelle zum VbVG

(6) Im Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, ist sinngemäß mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Bestimmungen des § 19 Abs 1 Z 1 bis 3 VbVG anzuwenden sind. Der zu entrichtende Geldbetrag darf abweichend von § 19 Abs 1 Z 1 VbVG einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen.

Zur Schnittstelle zwischen Kronzeugenregelung und Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) gab es keine Erfahrungen (siehe dazu auch Kapitel II). Auch in den Kommentaren finden sich keine nennenswerten Erläuterungen dazu.⁴²

⁴² Schroll, WK-StPO § 209a Rz 109 meint: „Die schon unbestimmten Voraussetzungen des § 209a sind im Verfahren gegen einen Verband nach dem VbVG sinngemäß anzuwenden.“ In den anderen Kommentaren fehlt ein Hinweis auf das Verfahren nach dem VbVG ganz oder beschränkt sich auf eine Wiedergabe des Gesetzestextes.

I.3 Prozedere

Anbahnung und Sondierung

In den Interviews wurden verschiedene Möglichkeiten der Anregung eines Kronzeugenverfahrens skizziert. Als bester Weg gilt vielen die Anbahnung über einen Rechtsanwalt, der mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt tritt. Man muss grundsätzlich unterscheiden, ob es bereits ein Ermittlungsverfahren gibt oder noch nicht ermittelt wird. Ist noch kein Verfahren anhängig, wählen viele Rechtsanwälte die Strategie, sich mit dem Behörden- oder Gruppenleiter in Verbindung zu setzen.⁴³ In dieser ersten Phase ist jedenfalls auch zu klären, ob die Staatsanwaltschaft, mit der man kommuniziert (z.B. die WkStA), für das Verfahren überhaupt zuständig ist. Gibt es schon Ermittlungen, wendet man sich an den zuständigen Staatsanwalt.

Um ein Kronzeugenverfahren anzubahnen, gibt es die Möglichkeit, dass Rechts- und Staatsanwalt auf zunächst anonymer Basis zu klären versuchen, ob die Regelung überhaupt in Frage kommt. Es ist dies ein sensibler Prozess, der für den Rechtsanwalt die Gefahr birgt, Ermittlungen gegen seinen Mandanten auszulösen. Am besten eignet sich daher ein mündliches Gespräch, bei dem sich beide Seiten schrittweise aufeinander zu bewegen. Je konkreter die Offenlegungen des Kronzeugen bzw. seines Anwalts, desto eher kann der Staatsanwalt beurteilen, ob hier ein Vorgehen nach § 209a StPO in Frage kommt. In so einem Prozess scheint es unvermeidlich, dass der Kronzeuge eine gewisse riskante Vorleistung bringt.

Der Staatsanwalt legt über ein solches Gespräch einen Aktenvermerk an. Anonyme Vorgespräche werden häufig unter „Rechtsberatung“ verbucht. Derzeit können grundsätzlich alle Informationen aus diesem Erstgespräch verwertet werden, ja der Staatsanwalt ist sogar verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn er von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt.

Über informellen Gesprächen zwischen Rechts- und Staatsanwalt lastet der Generalverdacht der rechtswidrigen Absprache. Daher lehnen in einer ersten Reaktion viele Staatsanwälte die Idee eines anonymen Gesprächs ab bzw. würden sie sich nur dann darauf einlassen, wenn es in einem Handbuch ausdrücklich erlaubt wäre. Einige Verteidiger sind skeptisch, ob eine solche anonyme Anbahnung, auch wenn sie durch ein Handbuch „abgesegnet“ wäre, wirklich funktionieren würde.

„Das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft ist ein hohes Risiko für jeden Verteidiger. Man kann auslösen, dass der Staatsanwalt selbst zu ermitteln beginnt. Ich glaube, dass es anonym oft nicht funktioniert. Ich kann Ihnen bei acht von zehn anonymen Anzeigen sagen, wer der Anzeigenschreiber ist. Es gibt eine kleine Gruppe um die unmittelbaren Täter – jeder weiß sofort, von wem die Rede ist.“ (Rechtsanwalt)

⁴³ Die Mehrheit der Befragten lehnt eine Sonderzuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Kronzeugenverfahren übrigens ab.

Problematisch ist auch, dass der ermittelnde Staatsanwalt nicht entscheidungsbefugt ist, sondern erst nach der Zustimmung durch die OStA und das BMJ nach § 209a StPO vorgehen kann. Rechtsanwälte fordern daher weitreichendere (Antrags-)Rechte oder ein Verwertungsverbot für diese erste(n) Unterredung(en).

Es besteht auch die Möglichkeit, den Prozess über eine schriftliche (Selbst-)Anzeige zu starten, was in der Praxis durchaus vorkommt. Man verzichtet in diesem Fall bewusst auf ein anonymes, abstraktes Vorgespräch – „da bekomme ich keine verbindliche Auskunft“ –, sondern prüft selbst die Voraussetzungen und schickt dann die Anzeige oder vereinbart einen Termin, zu dem man Unterlagen vorlegt.

Es wurde auch angeregt, die Whistleblower Homepage der WkStA zu nützen: Mit der anonymen Identifizierungsnummer, die man dort erhalte, könnte man sich später als derjenige, der die Ermittlungen in Gang gebracht bzw. wichtige Hinweise geliefert hat, „outen“. Im Hinweisgebersystem⁴⁴ findet sich auch die Frage, ob man selbst am Verdachtsfall beteiligt war und ob man eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft anbieten möchte (Möglichkeit der Kronzeugenregelung).

In clamorösen Kronzeugenverfahren macht es auch durchaus Sinn, zu Beginn im Rahmen einer Dienstbesprechung zu erörtern, ob der Fall aus Sicht der Staatsanwaltschaft „kronzeugentauglich“ ist. Der Vorteil dieser Anbahnung ist, dass nicht nur der ermittelnde Staatsanwalt, sondern auch die OStA und Vertreter des BMJ daran teilnehmen. Es scheint auch sinnvoll, zu diesen Besprechungen die polizeilichen Ermittler einzuladen. Wenn bei einer solchen Besprechung bereits eine klare schriftliche Punktation erstellt werden kann, in der definiert wird, was die Voraussetzung der Gewährung des Kronzeugenstatus im konkreten Fall sind, erlangt der Beschuldigte das derzeit größtmögliche Ausmaß an Rechtssicherheit.

Die Anregung zu einem Kronzeugenverfahren kann nicht nur vom Beschuldigten und seinem Verteidiger kommen. Auch als Staatsanwalt will man eventuell an einen Beschuldigten herantreten, um ihn als Kronzeuge für ein Verfahren zu gewinnen, in dem die Ermittlungen stecken geblieben sind. Mitunter wollen sich Ermittler jemanden aussuchen können, von dem sie einen großen Aufklärungsbeitrag erwarten.

*„Ich würde es gut finden, wenn wir von der Staatsanwaltschaft auf Leute zugehen können, von uns aus. Auch wenn jemand schon Beschuldigter ist, auch wenn es schon Beweisergebnisse gibt, dass wir trotzdem auf den zugehen können. Das Gesetz liest sich so, wie wenn jemand auf die Staatsanwaltschaft zukommt.“
(Staatsanwalt)*

⁴⁴ <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger> (20.1.2015)

Ein Staatsanwalt, der von sich aus eine Person, die noch als Zeuge geführt war, für die Kronzeugenregelung gewinnen konnte, hat vor der ersten Beschuldigteneinvernahme im Berichtsweg abgeklärt, ob die OStA und das BMJ in diesem Fall einer Kronzeugenregelung zustimmen würden. Mit Erfolg: Ein langwieriges Verfahren, bei dem die Ermittlungen zum Stillstand gekommen waren, konnte mithilfe des Kronzeugen rasch erledigt werden. Tritt die Staatsanwaltschaft von sich aus an einen Beschuldigten heran, kann dies über einen Rechtsanwalt oder direkt geschehen, wobei hier besonders darauf zu achten ist, dass die selbstbelasteten Aussagen freiwillig getätigt werden und der Beschuldigte nicht unter Druck gesetzt wird. Auch andere Staatsanwälte erzählen von (gescheiterten) Versuchen von ihrer Seite, Kronzeugen zu gewinnen.

„Wenn ich bestimmte Verdächtige im Visier gehabt habe, hab ich sie vor der Vernehmung wissen lassen, dass es, wenn sie umfassend auspacken, die Möglichkeit der Kronzeugenregelung gäbe.“ (Staatsanwalt)

Dabei ist es empfehlenswert, vor Beginn eines Kronzeugenverfahrens nicht nur die Anforderungen des § 209a StPO zu prüfen, sondern auch die Persönlichkeit und Verfasstheit des potentiellen Kronzeugen, seine Rolle bei den aufzuklärenden Straftaten sowie seine Ressourcen und Motivation zu reflektieren. Die Aussagen der Interviewten, wer denn eigentlich als idealer Kronzeuge gelten könne, sind unterschiedlich. Manche meinen, ein Buchhalter, eine Chefsekretärin oder ein Mittäter, der sich nicht persönlich bereichert habe, seien ideal.⁴⁵ Der Hauptbeschuldigte brauche hingegen „nicht kommen und den Kronzeugenstatus beantragen“, so ein Staatsanwalt im Interview. Auch wenn es nicht so im Gesetz stehe, sei es unverhältnismäßig und daher nicht vertretbar, „bei derart massiven Straftaten von 15 auf null Jahre herunterzugehen“ oder dass der Haupttäter frei gehe, die von ihm Belasteten aber in Haft genommen würden.

Von Ermittlern des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung, die über umfangreiche Erfahrungen mit einem Kronzeugenverfahren verfügen, wurden einige Kriterien aufgestellt, die bei der Auswahl eines Kronzeugen zumindest in großen Verfahren mit medialem Interesse aus ihrer Sicht zu bedenken sind. Sie sind der Meinung, dass nur jemand, der im „innersten Kreis der Malversationen“ war (und nicht lediglich Trittbrettfahrer) als Kronzeuge geeignet sei. Der Kronzeuge sollte neben strafrechtlich relevantem Insider-Wissen auch über Möglichkeiten verfügen, seine Aussagen mit Sachbeweisen zu untermauern. Wichtig sei, dass der Kandidat rechtlich vertreten sei und alle Beteiligten von einem Vorgehen nach § 209a StPO überzeugt seien. Nicht unbedeutend seien auch familiäre Bindungen sowie die finanzielle Situation bzw. die rechtzeitige Aufklärung über privatrechtliche Folgen. Auch „weiche“ Kriterien, wie das seriöse, glaubwürdige Auftreten des Kronzeugen oder seine Fähigkeit, (medialen) Druck auszuhalten, spielten eine Rolle.

⁴⁵ Dagegen wenden andere ein, dass Verfahren gegen am Rande involvierte Personen, wie eben z.B. die Chefsekretärin, häufig einfach eingestellt würden.

Eine Möglichkeit, Kronzeugen rechtzeitig zur Kooperation zu bewegen, ist eine frühe Information von Kandidaten für diese Rolle durch die Polizei. Diese Möglichkeit wurde durchaus kritisch gesehen, da die Polizei keine Kompetenzen hat, die Kronzeugenregelung zuzuerkennen. Die Polizei sollte daher gegenüber Beschuldigten keinesfalls den Eindruck entstehen lassen, sie könne darüber entscheiden, oder dass eine Selbst- und Fremdbelastung automatisch zum Kronzeugenstatus führe. Wenn ein ermittelnder Polizist der Meinung ist, dass sich eine Person gut als Kronzeuge eignen würde, sollte er die Anbahnung über die Staatsanwaltschaft versuchen – was in der Praxis auch bereits erfolgreich gemacht wurde. Ein Rechtsanwalt erzählt, wie der Prozess der Anbahnung bei seinem Mandanten verlaufen ist:

„Es geht um eine komplexe Wirtschafts-Causa, die schon einige Zeit läuft. Es war klar, dass mein Mandant vernommen wird, möglicherweise gab es diesen Termin schon, aber eher noch weiter weg. Ich wurde von der Staatsanwältin angerufen, sie hat aktiv mit mir Verbindung aufgenommen. Sie hat mir gesagt, dass der ermittelnde Polizeibeamte vom LKA, der sich schon sehr lange damit befasst und den Sachverhalt sehr gut kennt, meint, dass mein Mandant sich gut als Kronzeuge eignen würde. Weil er einerseits eine Position gehabt hat, in der er viel wissen musste, man aber davon ausgeht, dass er v.a. Befehlsempfänger war, nicht der Drahtzieher, aber durchaus auch strafrechtlich relevant mitgestaltet hat, etwa bei der Bilanzerstellung. Ich habe das meinem Mandanten kommuniziert, der war interessiert. Ich habe ihn auch auf Unsicherheiten hingewiesen, aber er wollte die Kronzeugenregelung, er hat das alles hinter sich gelassen, hatte einen neuen Job und wollte reinen Tisch machen.“ (Rechtsanwalt)

Beschuldigtenvernehmung, Kronzeugenbelehrung

Ein Kronzeuge hat trotz seiner Bezeichnung als Zeuge die Rechtsstellung eines Beschuldigten.⁴⁶ Die Vernehmung des Kronzeugen findet im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung statt, an deren Beginn neben der Aufklärung über die Beschuldigtenrechte auch eine Kronzeugenbelehrung steht. In der Praxis sind diese Belehrungen mitunter sehr umfangreich: Ein Staatsanwalt muss die Voraussetzungen des § 209a StPO vermitteln und auf alle Unsicherheiten hinweisen. Der Beschuldigte muss darüber aufgeklärt werden, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren wiederaufgenommen werden kann. Eine ausführliche Kronzeugenbelehrung, in der ein Staatsanwalt seine genauen Erwartungen an den Kronzeugen definiert und diese schriftlich festhält, kann dem Beschuldigten zumindest ein gewisses Maß an Sicherheit vermitteln.

„Mir ging es um Transparenz und um möglichst viel Rechtssicherheit für den Beschuldigten. Wir haben ein Schriftstück verfasst: So stell ich mir es vor, wenn der Beschuldigte sich daran hält, hat er maximale Rechtssicherheit (...) ein Schriftstück mit Punktation.“ (Staatsanwalt)

⁴⁶ Leitner, StPO § 209a Rz 3.

Die Selbstbelastung, v.a. auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite, ist riskant und der Staatsanwalt kann kein verbindliches Angebot machen, außer er hat den konkreten Fall schon im Vorfeld mit der OStA (und dem Ministerium) abgeklärt. Ein Staatsanwalt, der nicht im Vorfeld mit der Weisungsspitze kommuniziert hat und auf dessen Berichte, die er nach der Beschuldigtenvernehmung an die OStA geschickt hat, eher ablehnend reagiert wurde, es also fraglich ist, ob die Selbstbelastung des Kronzeugen mit dem Kronzeugenstatus „belohnt“ wird, erzählt:

„Die Vernehmung begann als Zeugenvernehmung. Ich habe dann umgestellt auf eine Beschuldigten-Vernehmung mit umfassender Belehrung: Dass ich es nicht versprechen kann, dass es eine vollständige Aufklärung der eigenen Tat sein muss, etc. Er hat die Geschichte auf volles Risiko erzählt. Ich hab das dann berichtet (...) Die Sache wurde noch nicht entschieden, aber es wurde auch nicht gut aufgenommen, soviel kann ich schon sagen.“ (Staatsanwalt)

Dieser Fall zeigt, wie wichtig es ist, dass die Aufklärung des Kronzeugen ganz offen ist und der Staatsanwalt ihn keinesfalls zu einer Aussage drängt, v.a. wenn noch unklar ist, ob der Kronzeugenstatus überhaupt „von oben“ genehmigt werden wird. Die interviewten Staatsanwälte weisen in ihren Belehrungen jedenfalls darauf hin:

„Wir haben eine Beschuldigten-Vernehmung mit unglaublichen Aufklärungen, die eine Stunde gedauert haben, gemacht: Sie haben keine Rechte, keine Sicherheit, man kann man das jederzeit anders überlegen. (...) Wie wenn ich einen Beipackzettel aufsage, wo überall was passieren kann. (...) Die Vernehmung hat insgesamt drei Tage gedauert. Jetzt haben sie alles gesagt, (...) das ist bei meinem Fall klar abgrenzbar.“ (Staatsanwältin)

„Garantieren kann ich es nicht, das hab ich in der Belehrung auch gesagt. Was an der Weisungsspitze passieren wird, weiß ich nicht. Ich hab auch in die Belehrung geschrieben, dass er Stillschweigen bewahren soll. Man kann es ihm nicht verbieten, aber er sollte nicht mit Dritten darüber sprechen.“ (Staatsanwalt)

Hilfreich wäre ein Muster im Intranet, damit sich nicht mehr jeder Staatsanwalt seine eigene Kronzeugenbelehrung basteln muss. Es sei auch wichtig, die ausführliche Kronzeugenbelehrung zum Akt zu nehmen, um späteren „Mauschelei-Vorwürfen“ besser begegnen zu können, rät ein Staatsanwalt mit Erfahrung in einem Kronzeugenverfahren.

Interessant ist die Frage, wie schnell ein Staatsanwalt, der von einem potentiellen Kronzeugen erfährt, diesem die Möglichkeit einräumen muss, umfassend auszusagen. Sie stellte sich in folgendem Fall: Ein Staatsanwalt hat ein Schreiben von einem potentiellen Kronzeugen erhalten, der sich angeboten hat, umfassend auszupacken. Der Staatsanwalt hatte aber schon geplant, einen anderen Zeugen zu vernehmen.

„Wie steht es um die Bringschuld des Staatsanwalts? Ich wollte zuerst den anderen Zeugen, einen Belastungszeugen, vernehmen. Das hab ich auch gemacht.“

Danach konnte der Kronzeuge zu den Manipulationen nicht mehr viel Neues sagen, weil schon der Belastungszeuge einvernommen war. Es kam dann die Vorgabe vom Ministerium: Man muss – im Sinne eines effizienten Verfahrens – dem Kronzeugen ehestmöglich erlauben, seinen Wissensstand zu offenbaren. Da besteht ein Konflikt: Darf ich mein Ermittlungsverfahren wie geplant weiterführen oder muss ich dem Kronzeugen eine Einvernahme ermöglichen? Muss man jemanden vorziehen?“ (Staatsanwalt)

Berichtspflicht

Der Einführungserlass zur Kronzeugenregelung ordnet „zur Gewährleistung einer Evaluierung und zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung“ die Verpflichtung zur Richterstattung gemäß §§ 8 Abs 2, 8a Abs 3 StAG an. Diese Berichtspflicht gilt auch für die WkStA, die in Kronzeugenfällen über die Umstände der Anwendung, jedoch nicht über einzelne Ermittlungsmaßnahmen an die vorgesetzten Behörden berichten muss.⁴⁷

In der Praxis bedeutet die Berichtspflicht, dass OStA und BMJ die konkreten Fälle prüfen und letztlich (mit)entscheiden, ob nach § 209a StPO vorgegangen werden soll. In den bisher laufenden bzw. bereits erledigten Verfahren forderten die vorgesetzten Behörden immer wieder Ergänzungs- und Präzisierungsaufträge: Welche neuen Tatsachen kann der Kronzeuge liefern? War die Selbstbelastung wirklich freiwillig? Worin besteht der Beweiswert der Information?

Es gibt durchaus gute Argumente für die Berichtspflicht in Kronzeugenfällen. Das Hauptargument (und eine der beiden Begründungen im Erlass) ist die einheitliche Rechtsanwendung. Kronzeugenverfahren sei „keine Massenware“ und jeder Staatsanwalt habe damit nur wenige Male in seinem Berufsleben zu tun. Es brauche daher „mindestens ein Vier-Augen-Prinzip, in das auch die vorgesetzte Behörde involviert ist“.

„Dass es ein Staatsanwalt nur für sich allein macht, wäre nicht richtig. Die Hürde sollte nicht zu nieder sein. Ich halte nichts von niederschweligen Kronzeugenregelungen. Es geht nicht nur um Aufklärung, sondern auch darum, dass Beschuldigte angemessen und fair behandelt werden und nicht nur Objekt eines Verfahrens sind.“ (Strafrechtswissenschaftler)

„Ich hab kein Problem mit Berichtspflichten in sensiblen Bereichen, weil letztlich die oberste Anklagebehörde die Verantwortung trägt. Dass man da über sensible Schritte informiert sein will, verstehe ich. Dass es praktisch mühsam ist, dass jede Rückfrage lang dauert, ist mir auch klar. Wenn es insgesamt weniger Be-

⁴⁷ Gibt es keine explizite Berichtspflicht wie in Kronzeugenverfahren, hat die WkStA nur eine eingeschränkte Berichtspflicht, d.h. dass sie sonst erst vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu berichten hat (§ 2a Abs 3 StAG). Davor hat sie über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden (§ 2a Abs. 3 StAG).

richte geben wird, werden diese Berichte vielleicht schneller erledigt.“ (Strafrechtswissenschaftlerin)

In obenstehendem Zitat ist bereits das zentrale Problem, dass mit der Berichtspflicht einhergeht, angesprochen: die mitunter große Zeitverzögerung, die dadurch entstehen kann. Die Wartezeit kann Ermittlungsschritte verzögern. Ein Staatsanwalt, der sich vor der ersten Einvernahme des Kronzeugen absichern wollte, konnte diese Einvernahme erst Monate später machen. Die Verzögerung gab es übrigens, obwohl es ein Haft-Akt war. Ihm wurde mehrfach aufgetragen, sein Vorhaben zu präzisieren.

„Die Berichte haben lange gedauert, was ein Problem ist, weil man verfolgt eine bestimmte Ermittlungstaktik – ich hätte den Kronzeugen gerne viel früher vernommen, was aufgrund des Berichtswesens nicht möglich ist. (...) Das muss von mir zu meiner Gruppenleiterin, eventuell zur Behördenleitung, dann zur Oberstaatsanwaltschaft, dort gibt es Referenten, einen Gruppenleiter und einen Leiter. Im Justizministerium gibt es wieder einen Referenten, einen Abteilungsleiter und einen Sektionschef. Dann muss es die ganze Kette wieder runter, d.h. auch wenn jeder es relativ rasch macht, dauert das.“ (Staatsanwalt)

Für den (potentiellen) Kronzeugen ist es eine Zeit der Unsicherheit. In einem konkreten Verfahren etwa, wo ein Staatsanwalt nach der ersten Einvernahme berichtet und dabei die Aufforderung erhalten hat, Ergänzungen zu machen und diese mit der Enderledigung neuerlich zu berichten, werden Monate vergehen, bis abschließend entschieden wird, ob die Weisungsspitze mit einem Vorgehen nach § 209a StPO einverstanden ist.

Angesichts der generellen Reduktionen im Berichtswesen, die mit 2015 geplant sind, ist zu hoffen, dass die Bearbeitung der Vorhabensberichte in Kronzeugenverfahren beschleunigt wird. Zu überlegen wäre, ob man Berichte in Kronzeugenverfahren prioritär behandeln oder interne Fristen zu ihrer Bearbeitung setzen sollte. Durch ein Handbuch könnte sich der Bedarf verringern, einzelne Schritte zu berichten, um sie mit den vorgesetzten Behörden abzustimmen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, wann und wie oft berichtet werden muss. Derzeit gibt es keine genauen Vorgaben und daher unterschiedliche Praktiken. Der Zeitpunkt der Berichtlegung sollte in einem Handbuch jedenfalls festgelegt werden. Es wird sinnvoll sein, dass ein Staatsanwalt dann berichtet, wenn er einigermaßen abschätzen kann, ob die in § 209a StPO genannten Kriterien vorliegen und er die Entscheidung treffen muss, ob nach dieser Bestimmung vorzugehen ist. Hat der ermittelnde Staatsanwalt noch kein klares Bild, kann es wohl auch die vorgesetzte Behörde nicht einschätzen.

Wie oft zu berichten ist, hängt in erster Linie vom Umfang und der Komplexität des Verfahrens ab. Im Regelfall wird erstmals berichtet werden, wenn man eine Kronzeugenregelung andenkt (vor oder nach der ersten Einvernahme), und ein zweites Mal, wenn das Verfahren

gegen den Kronzeugen nach § 209a StPO vorläufig eingestellt werden soll. Ein Bericht gleich am Anfang erhöht die Sicherheit für den Kronzeugen und fördert die einheitliche Praxis.

„Ich kann etwas, das berichtspflichtig ist, nur anbieten, wenn es vorher abgeklärt ist.“ (Staatsanwalt)

Von anonymen Vorgesprächen sollte nicht berichtet werden. Neben der Zeitverzögerung ist der zweite Kritikpunkt, dass der ermittelnde Staatsanwalt selbst zu wenig Entscheidungskompetenz hat. Bei Rechtsanwälten stößt das zum Teil auf heftige Kritik.

„Ich finde das kleinlich. Es gibt einen Ermittlungsbeamten, der seit Jahren fast nichts anderes macht als diese komplexe Causa zu bearbeiten, der sich genau auskennt, wo hat man wie getrickst. Und es gibt eine Staatsanwältin, die sich auch auskennt, die damit vor Gericht gehen muss. Die beiden sagen übereinstimmend, der kann uns als Kronzeuge weiterbringen. Und dann sagt die Oberstaatsanwalt: Erklären Sie einmal, warum... Natürlich, es ist im Berichtswesen zu klären, aber die ‚an der Front‘ sind wichtig.“ (Rechtsanwalt)

Die Vorleistung des Kronzeugen wird damit noch riskanter: „Sie verhandeln mit jemandem, der nicht am Tisch sitzt.“ Es hänge auch von den Fähigkeiten des Staatsanwaltes ab, wie gut er sein Vorhaben bei den vorgesetzten Stellen argumentieren könne. In diesen behördeninternen Prozess haben der Beschuldigte und sein Rechtsanwalt keinen Einblick und sie können keinen Einfluss darauf nehmen. Eine Staatsanwältin meint über ihre eigene Rolle, sie sei aufgrund der Berichtspflicht „nicht paktfähig“. Mehrere Staatsanwälte sprechen sich dafür aus, dem ermittelnden Staatsanwalt mehr Kompetenzen einzuräumen und – allenfalls in Rücksprache mit der Behördenleitung – mehr selbst entscheiden zu können. Im Gegensatz dazu warnt ein anderer Staatsanwalt davor, die Berichtspflicht für Kronzeugenverfahren einzuschränken, da man sich als einzelner Staatsanwalt absichern müsse. Man exponiere sich sehr stark und es gebe immer wieder den Vorwurf, man habe ein zu großes Naheverhältnis zum Kronzeugen. Die Miteinbeziehung vorgesetzter Stellen sei „mühsam, aber wichtig“, um mehr Objektivität und Transparenz in das Verfahren zu bringen.

Mitwirkung an der Aufklärung

Die Regelung des § 209a StPO fordert, dass der Kronzeuge vollständig aussagt und an der Aufklärung mitwirkt. Wie diese Mitwirkung an der Aufklärung in der Praxis aussehen soll, kann für wenig komplexe Fälle leicht beantwortet werden: Der Kronzeuge wird zu Beginn ausführlich einvernommen – diese Einvernahmen können Tage dauern – und steht danach für weitere Auskünfte zur Verfügung bzw. liefert vereinbarte Beweise. In komplexen Causen, wie z.B. in der Telekom-Affäre, stand zwar auch am Beginn eine ausführliche Einvernahme. Im Unterschied zu Ermittlungsverfahren, die sich auf einen kleinen, abgrenzbaren Sachverhalt beziehen, kann die Mitwirkung des Kronzeugen damit aber nicht beendet sein.

Ein Kronzeuge in komplexen Verfahren muss den Ermittlern immer wieder zur Verfügung stehen, um neue Beweisergebnisse zu erläutern.

„Der große Mehrwert war nicht, dass er wen belastet oder uns gefällt ist, sondern dass wir die Beweisergebnisse durch den Kronzeugen richtig lesen und verstehen konnten.“ (Staatsanwalt)

Ein Kronzeuge kann dabei aber nicht als „Teil des Ermittlungsteams“ fungieren. Er tätigt seine Aussagen im Rahmen von Beschuldigtenvernehmungen. Dass er dabei den Ermittlern bei der Arbeit hilft und mit ihnen phasenweise zusammenarbeitet, wird in der Praxis unvermeidbar sein und sollte ihm daher nicht zum Vorwurf gemacht werden. Wenn er aber zu sehr in die Nähe der Ermittler rücken würde, würde das sowohl seine Glaubwürdigkeit als auch die der Ermittler beschädigen. Es muss auch verhindert werden, dass der Kronzeuge von den Ermittlern als „agent provocateur“ eingesetzt wird.

Zuerkennung des Kronzeugenstatus

Die derzeitige Regelung bestimmt keinen Zeitpunkt, zu dem der Staatsanwalt dem Kronzeugen seinen Status zuerkennen muss, indem er das Verfahren (unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung) einstellt. In der Praxis gibt es unterschiedliche Einschätzungen, wann der richtige Zeitpunkt sei, was auch mit der unterschiedlichen Komplexität der bisher abgeschlossenen und laufenden Verfahren nach § 209a StPO zusammenhängt. Während es in der Telekom-Affäre rund zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis das Verfahren gegen den Kronzeugen vorläufig eingestellt wurde, geht das in anderen Verfahren (vermutlich) deutlich schneller.

Immer wieder wurde der Zeitpunkt der (Rechtskraft der) Anklage genannt: Wenn der Staatsanwalt einen Sachverhalt fertig ermittelt hat und zur Anklage bringt, könnte er gegen den Kronzeugen nach § 209a StPO einstellen. Mehrere Staatsanwälte sehen den Zeitpunkt schon früher gekommen, nämlich nach den umfassenden Aussagen des Kronzeugen.

„Wenn für mich der Kronzeuge seinen Teil der Vereinbarungen eingehalten hat, sein Wissen breit offenbart hat, sein Tatbeitrag klar ist, dann würde ich noch vor einer Anklageerhebung einstellen. Man kann ja fortsetzen, wenn seine Angaben nicht richtig sind.“ (Staatsanwalt)

Ein anderer Staatsanwalt hat das Verfahren gegen den Kronzeugen eingestellt, nachdem dieser zum gesamten Sachverhalt vernommen worden war. Zeitgleich wurden Mittäter vernommen, die geständig waren, womit die Vorwürfe bestätigt waren. Außerdem verifizierte ein Sachverständiger die Angaben. Für den Staatsanwalt war das wichtigste Kriterium, dass der Kronzeuge umfassend ausgesagt hat.

Vereinzelt will man aber auch so lange warten, bis der Kronzeuge in der Hauptverhandlung gegen den von ihm Belasteten ausgesagt hat. Einig ist man sich, dass man nicht abwarten muss, ob die Aussagen des Kronzeugen einen Beitrag zur Verurteilung eines vom Kronzeugen

beachtigten Angeklagten führen, nicht zuletzt deshalb, weil zwischen Anklageeinbringung und rechtskräftiger Verurteilung mehrere Jahre vergehen können. Außerdem findet sich der geforderte Beitrag zur Verurteilung in den Wiederaufnahmegründen, also nach erfolgter vorläufiger Einstellung.

1.4 Erwartungen der Praxis an ein Handbuch

Das Handbuch zur Kronzeugenregelung wird mit unterschiedlicher Dringlichkeit eingefordert. Während manche interviewten Rechtsanwälte ein Handbuch für sehr wichtig halten und es schon ungeduldig erwarten („so schnell wie möglich“), versprechen sich andere nicht viel davon, schließlich hänge es weniger von einem Handbuch als von der Judikatur des OGH ab, wie die Bestimmung letztlich auszulegen sei.

Viele der interviewten Staatsanwälte würden ein Handbuch sehr begrüßen, da damit eine für sie bindende Auslegung der zum Teil unklaren oder zumindest interpretationsbedürftigen Formulierungen der Regelung geschaffen würde.

„Ich hab mich eingelesen, aber leider gab es kein Handbuch – es wäre extrem wünschenswert für solche Fälle. So ein allgemeiner Leitfaden, an den man sich dann hält, das wäre mir lieber als eine Einzelfallbeurteilung durch Berichte nach oben.“ (Staatsanwalt)

Von fast allen Befragten wurde ganz klar dafür plädiert, die Regelung im Handbuch großzügig auszulegen, also die Voraussetzung für den Kronzeugen nicht zu eng zu fassen. Ein Handbuch sollte ein Prozedere der Anbahnung (etwa hinsichtlich anonymer Gespräche) und des Ablaufs skizzieren und die einzelnen Bestandteile der Regelung präzisieren. Ein Staatsanwalt fordert, dass ein Handbuch zur Kronzeugenregelung deutlich kürzer als zuletzt veröffentlichte Leitfäden sein und Vereinfachung bringen sollte.

Ein Formblatt für ein Ersuchen um Vorgehen nach § 209a StPO – ähnlich dem Formblatt für ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG im Handbuch der BWB – wird nur von wenigen Befragten für sinnvoll erachtet. Ein Staatsanwalt warnte, dass mit der Verwendung eines Formulars der falsche Eindruck entstehen könnte, es handle sich um einen Antrag und ein damit verbundenes Antragsrecht.⁴⁸ Außerdem würden Formulare der Komplexität der Realität kaum gerecht und für Anwälte sei die Erstellung eines solchen Schriftsatzes nicht weiter schwierig. Gegen ein Formblatt spreche auch, dass die Anbahnung ein sensibler, mitunter iterativer Prozess des schrittweise aufeinander Zubewegens und der gegenseitigen Annäherung sei, der in der Regel mündliche Kommunikation erfordere.

⁴⁸ Immer wieder fiel in diesem Zusammenhang der Vergleich mit der Selbstanzeige im Finanzstrafverfahren, wo es kein Formular gebe, aber sehr genaue Vorgaben, was eine solche Selbstanzeige enthalten müsse. Mehr dazu siehe Kapitel I.6 Anregungen für eine Novelle.

1.5 Zusammenfassende Empfehlungen für ein Handbuch

Ein Handbuch zur Kronzeugenregelung richtet sich sowohl an die ermittelnden Staatsanwälte als auch an Personen, die mit den Behörden als Kronzeuge zusammenarbeiten wollen, sowie an ihre Rechtsvertreter. Es könnte den Stellenwert eines Erlasses haben und damit eine **bindende Interpretation für die Staatsanwaltschaft** festlegen. Durch eine Konkretisierung der rechtlichen Voraussetzungen und der Erwartungen an den Kronzeugen soll **mehr Rechtssicherheit für Beschuldigte** hergestellt werden.

Einleitend sollte ein Handbuch klarstellen, dass die Kronzeugenregelung als **Ermittlungsinstrument der Staatsanwaltschaft** konzipiert wurde. Daraus folgt, dass es kein subjektives Recht des Beschuldigten gibt, dass sein Verfahren nach § 209a erledigt wird. Diese Entscheidung liegt vielmehr im **gebundenen Ermessen** der Staatsanwaltschaft: Liegen die Voraussetzungen vor, hat der Staatsanwalt die Bestimmung anzuwenden.⁴⁹

Prozedere Anbahnung

Am Beginn eines Kronzeugenverfahrens steht in der Regel eine **Sondierungs- und Anbahnungsphase**. Ein Handbuch sollte mögliche Vorgehensweisen skizzieren.⁵⁰

1. **Anonyme Sondierung** über einen Rechtsanwalt: Für den potentiellen Kronzeugen ist die Offenbarung eigener Straftaten mit einem hohen Risiko verbunden. Es sollte daher möglich sein, auf zunächst anonymer Basis klärende Vorab-Gespräche zu führen. Mehrere Staatsanwälte äußerten sich in den Interviews prinzipiell skeptisch zu anonymen Gesprächen mit Rechtsanwälten; sie würden sich nur darauf einlassen, wenn diese in einem Handbuch ausdrücklich erlaubt wären. Daher sollte ein Handbuch die Möglichkeit einer anonymen Anbahnungsphase explizit „freischalten“.⁵¹ Im Idealfall kann noch ohne Nennung des Namens des Mandanten festgelegt werden, zur Aufklärung welcher Straftaten der Kronzeuge beitragen will, welche Beweise er vorlegen will und unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall bereit wäre, die Kronzeugenregelung anzubieten.

Gibt es bereits ein Ermittlungsverfahren, wendet sich der Rechtsanwalt an den zuständigen Staatsanwalt; andernfalls wählen viele Rechtsanwälte die Strategie, mit der Behördenleitung in Kontakt zu treten. Die Staatsanwaltschaft kann solche Gespräche als Rechtberatung verbuchen bzw. im NSt-Register einen Aktenvermerk anlegen, wenn der Sachverhalt noch keinem konkreten Verfahren zuordenbar ist.

⁴⁹ *Schwaighofer* in *BMJ* 13 Fn 32.

⁵⁰ Vgl. auch Kapitel I.3 Prozedere/ Anbahnung.

⁵¹ Auch im Handbuch der BWB wird diese Möglichkeit ausdrücklich erwähnt: Die BWB „steht auch für eine vertrauliche Kontaktaufnahme – gegebenenfalls unter Wahrung der Anonymität des Unternehmens zur Abklärung der Verfügbarkeit von Immunität – zur Verfügung“, vgl. *BWB Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 bis 6 WettbG (Kronzeugenregelung)* (2013) 13.

2. In der Praxis kommt es auch vor, dass Beschuldigte oder Zeugen ihre Verantwortung zunächst leugnen, dann aber von sich aus mit den Behörden in Kontakt treten, um sich als Kronzeugen anzubieten. Diese „Flucht nach vorne“ ist ebenfalls riskant, weiß man doch nicht, welche Tatsachen bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind. Im Rahmen der Vernehmung des (potentiellen) Kronzeugen sollte eine Puntktion erstellt werden, die die Voraussetzungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft (vorbehaltlich der Genehmigung „von oben“) im konkreten Fall präzisiert.
3. Eine andere Möglichkeit der Anbahnung ist über eine **schriftliche (Selbst-)Anzeige**. Auch dieser Weg wird in der Praxis immer wieder gewählt.
4. Es wurde auch angeregt, das **Hinweisgebersystem der WkStA** für einen Erstkontakt zu nutzen. Es findet sich dort die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft anzubieten, wenn man selbst am Verdachtsfall beteiligt war.
5. Da der ermittelnde Staatsanwalt nicht alleine entscheidet, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 209a StPO vorliegen, sollten wichtige, clamorose Fälle im Rahmen einer **Dienstbesprechung** erörtert werden. Kann bei einer solchen Besprechung unter Einbindung der Ermittler, der OStA und des BMJ eine schriftliche Puntktion über die Voraussetzungen im konkreten Fall erstellt werden, bedeutet das die derzeit größtmögliche Rechtssicherheit für den Beschuldigten.
6. Die Initiative für ein Kronzeugenverfahren kann auch **von der Staatsanwaltschaft ausgehen**. Wenn sie eine Person für ausreichend informiert und potentiell kooperativ hält, kann sie an diese bzw. ihren Rechtsanwalt herantreten und eine Zusammenarbeit vorschlagen. Dabei ist es sehr wichtig, dass kein Druck ausgeübt und nicht mit negativen Konsequenzen gedroht wird, da die Zusammenarbeit dann nicht mehr als freiwillig gelten kann und wichtige Prozessgrundsätze verletzt wären (siehe unten). Die Rechtssicherheit des Kronzeugen wird erhöht, wenn bereits vor der ersten Einvernahme Rücksprache mit der OStA und dem BMJ gehalten wurde.
7. Die **Polizei** sollte die Kronzeugenregelung ausschließlich über die Staatsanwaltschaft anregen und gegenüber Beschuldigten oder Zeugen nicht den Eindruck vermitteln, sie könne eine Kronzeugenregelung von sich aus anbieten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Regelung setzt voraus, dass der Beschuldigte freiwillig mit der Staatsanwaltschaft kooperiert. In den Interviews wurde dafür plädiert, „freiwillig“ schlichtweg so zu verstehen, dass der Beschuldigte zu seiner Kronzeugen-Aussage **nicht gezwungen** worden sein darf. Der Beschuldigte muss stets die Möglichkeit haben, das Angebot abzulehnen; er darf dabei weder unter Druck gesetzt, noch darf ihm mit konkreten Konsequenzen gedroht werden. Die psychologische Drucksituation, die durch ein laufendes Verfahren entsteht, schließt die Freiwilligkeit aber nicht aus.⁵²

⁵² Anderer Ansicht ist *Schwaighofer* in *BMJ* 16; siehe auch Fn 14.

Die zentrale Frage ist, inwiefern **Ermittlungen gegen einen Beschuldigten** verhindern, dass dieser Kronzeuge werden kann. Das Handbuch sollte klarstellen, dass der **Eintrag ins Register** als Beschuldigter einer Anwendung der Kronzeugenregelung nicht im Wege steht. Es schadet auch nicht, wenn der potentielle Kronzeuge bereits zum Kreis der **Verdächtigen** (iSd § 48 Abs 1 Z 1 StPO) zählt.

Es gibt divergierende Ansichten darüber, ob jemand, der schon **Beschuldigter** im Sinne des § 48 Abs 1 Z 2 StPO ist, in den Genuss der Kronzeugenregelung kommen kann bzw. soll. Das Handbuch sollte daher unbedingt präzisieren, wie die Forderung an den präsumptiven Kronzeugen zu verstehen ist, er müsse „sein **Wissen über Tatsachen offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens** sind“. Dass sich kaum jemand, der nicht fürchten muss, strafrechtlich verfolgt und überführt zu werden, zu einer Kooperation mit der Staatsanwaltschaft entschließt, spricht für eine großzügige Auslegung. In fast allen bisherigen Kronzeugen-Fällen gab es bereits einen mehr oder weniger konkreten Verdacht gegen den späteren Kronzeugen. Aus Sicht der Ermittler zählt nicht, ob gegen jemanden bereits ermittelt wird, sondern vielmehr, welchen Aufklärungsbeitrag ein Kronzeuge leisten kann und ob sich die Beweissituation durch die Informationen und Unterlagen des Kronzeugen deutlich verbessert.

Gegen eine weite Auslegung spricht, dass man jedenfalls vermeiden möchte, dass ein Beschuldigter taktisch agieren kann: Er soll nicht abwarten können, was die Ermittler von selbst herausfinden, um dann, im letzten Moment, noch einen zusätzlichen Sachverhalt offenzulegen und damit in den Genuss der strafbefreienden Regelung zu kommen. Wenn die Staatsanwaltschaft nach eigenen Ermittlungen einen Sachverhalt weitgehend aufgeklärt hat, kann ein reumütiges Geständnis und die Offenlegung weiterer, ähnlicher Sachverhalte, wohl keine strafbefreiende Wirkung haben.⁵³

Eine weite Auslegung ist durch den Fokus auf **neue Tatsachen** möglich: Um Kronzeuge zu werden, muss der zukünftige Kronzeuge nicht neue Taten nennen, von denen die Behörden noch nichts wissen. Er muss vielmehr neue *Tatsachen* offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Dabei sind Tatsachen nicht als Nebensachverhalte im Sinne einer (weiteren) Tat zu verstehen, sondern als Geschehnisse und Zustände sowohl der Außenwelt als auch des Innenlebens von Menschen, soweit sie für die Beurteilung von Tatbestandselementen, Rechtfertigungs-, Strafaufhebungs- oder Strafausschlussgründen relevant sind. Nicht nur entscheidende, sondern auch erhebliche Tatsachen (oder auch Hilfstatsachen), die zu einer Neubewertung der Beweislage führen, wären demnach als Voraussetzung geeignet, etwa wenn der Beschuldigte neue Beteiligte nennt, den

⁵³ Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise drei Sachverhalte, in denen eine Person ihre Befugnis missbraucht hat, anklagen will, dann wird das Zugeben von drei weiteren Befugnismissbräuchen nicht ausreichen, um in den Genuss der Kronzeugenregelung zu kommen.

Verdacht gegen andere entkräftet, die Schadenshöhe richtigstellt oder Informationen liefert, die eine andere rechtliche Würdigung ermöglichen.⁵⁴

Das Handbuch sollte klären, für welche **Delikte** die Kronzeugenregelung in Frage kommt. Dabei ist die Unterscheidung zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat hilfreich. Als Kronzeugentat – also die Tat, die der Kronzeuge selbst begangen hat bzw. an der er beteiligt war – eignen sich alle Delikte außer Straftaten, die zum Tod eines anderen geführt haben oder „durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte“. Es sollte geklärt werden, ob hier der gesamte 10. Abschnitt des StGB ausgeschlossen sein soll oder ob Delikte, bei denen der Täter nicht selbst jemanden in seiner sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt hat und die oft in organisierter Form begangen werden (wie §§ 207a Abs 1 Z 2, 217 StGB), als „kronzeugentauglich“ anzusehen sind.⁵⁵ Auch Taten, für die das Bezirksgericht oder der Einzelrichter am Landesgericht zuständig ist, stellen mögliche Kronzeugentaten dar.⁵⁶ Vom Kronzeugen *aufgeklärt* können sämtliche Straftaten werden, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WkStA fallen.

In der Literatur gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, ob zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat ein Zusammenhang bestehen muss. Ein Handbuch könnte klären, ob nur der „**interne**“ **Kronzeuge** in den Genuss des § 209a StPO kommen soll, oder ob es auch denkbar und erwünscht ist, dass zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat gar kein Zusammenhang besteht („externer“ Kronzeuge).⁵⁷

Uneinig ist man sich in der Literatur auch darüber, ob ein Kronzeuge nur sich selbst oder auch **Dritte belasten** muss, um in den Genuss der Regelung zu kommen. Der Wiener Kommentar nennt die „freiwillige Offenbarung von Wissen durch den als Zeuge gegen einen Dritten auftretenden Beschuldigten“ eine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung.⁵⁸ Vor allem jene, die der Kronzeugenregelung wegen ihres Potentials zur Denunziation kritisch gegenüberstehen, entgegnen, dass der Gesetzestext die Belastung Dritter nicht explizit fordert: Was ist, wenn sich jemand mit bislang unentdeckten, eigenen Straftaten selbst belastet und damit einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung leistet?⁵⁹ Hier sollte ein Handbuch Klarheit schaffen.

⁵⁴ Vgl. rechtliche Erwägungen eines internen Vorhabensberichts zu § 209a StPO. Siehe auch Kapitel I.1. Die Regelung im Detail/ Rechtzeitigkeit.

⁵⁵ *Schwaighofer* in *BMJ* 14; *Leitner*, StPO § 209a Rz 16 bzw. Fn 28.

⁵⁶ *Leitner*, StPO § 209a Rz 17.

⁵⁷ Vgl. Fn 25. Für *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 7, 10 ff, bedarf es einerseits der Selbstbelastung durch den Kronzeugen und andererseits müsse das eigene kriminelle Verhalten in Verbindung mit der Straftat eines anderen stehen. *Schwaighofer* in *BMJ* 14 sieht keine notwendige Verbindung zwischen der eigenen Tat und den Taten eines Dritten.

⁵⁸ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 4.

⁵⁹ *Bertel/Venier*, StPO § 209a Rz 2.

Aussage(n) des Kronzeugen

Der Kronzeuge macht seine Aussage(n) im Rahmen einer **Beschuldigtenvernehmung**. Zu Beginn steht eine ausführliche Kronzeugenbelehrung, in deren Rahmen der Beschuldigte über die Voraussetzungen und Risiken des § 209a StPO aufzuklären ist. Je genauer die Erwartungen an den Kronzeugen im konkreten Fall festgehalten werden, umso mehr Rechtssicherheit kann hergestellt werden. Eine Vorlage für diese Kronzeugenbelehrung sollte im Handbuch oder im Intranet zur Verfügung gestellt werden.⁶⁰ Sie sollte jedenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen und die konkreten Erwartungen an den Kronzeugen enthalten. Auch eine Aufforderung, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, kann sinnvoll sein. Die Kronzeugenbelehrung sollte zum Akt genommen werden.

§ 209a Abs 2 enthält eine **Präventionsprüfung** und **Abwägungsklausel**. Der Staatsanwalt hat hier zu prüfen, ob „eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.“

Zum **Aussageverhalten**, insbesondere zur **vollständigen Darstellung der eigenen Taten**: Ein Handbuch sollte erläutern, dass das absichtliche Verschweigen oder Verheimlichen ein Grund sein kann, dass der Kronzeugenstatus nicht gewährt wird. Wenn jemand hingegen glaubhaft machen kann, dass er einen nicht wesentlichen Sachverhalt bloß vergessen hat, sollte dies einem Vorgehen nach § 209a StPO nicht im Wege stehen. Erforderlich ist jedenfalls die vollständige Kooperationsbereitschaft: Ein Kronzeuge kann in einem komplexen Verfahren nicht im Zuge der ersten Einvernahme(n) sämtliche Details zu Protokoll geben, muss aber alles Wesentliche aussagen und gegebenenfalls bei weiteren Vernehmungen umfassend kooperieren. Außerdem gehört es zu den Aufgaben des Kronzeugen, in der Hauptverhandlung gegen die von ihm Bezichtigten auszusagen.

Da der **Wahrheitsgehalt der Aussagen** eines Kronzeugen besonders kritisch zu hinterfragen ist, müssen seine Aussagen von den Ermittlern sorgfältig geprüft und mit Beweisen untermauert werden. Die befragten Ermittler sind sich bewusst, dass sich eine Anklage niemals ausschließlich auf die Aussagen des Kronzeugen stützen kann, sondern stets Kontrollbeweise nötig sind.⁶¹

Zum **Beweiswert der Information**: Das Handbuch sollte festhalten, dass von einem Kronzeugen erwartet wird, nicht bloß Vermutungen und Eindrücke zu schildern, sondern konkrete Informationen und Beweise zu liefern bzw. Hinweise darauf, wie die Beweismittel

⁶⁰ Bausteine zur Erstellung einer exemplarischen Kronzeugenbelehrung können den bisherigen Vorhabensberichten entnommen werden.

⁶¹ Vgl. Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail/ Wahrheitsgehalt – Kontrollbeweis.

zu beschaffen sind. Dabei sollten belastende genauso wie entlastende Beweise zählen. Damit ein Kronzeuge den Beweiswert seiner Information vorab einschätzen kann, ist ihm zu empfehlen, einen Rechtsanwalt beizuziehen.⁶²

Berichtspflicht

* Das Handbuch sollte festlegen, zu welchem Zeitpunkt und wie oft die ermittelnden Staatsanwälte in Kronzeugenfällen **berichten** sollen. Für den Kronzeugen bedeutet es mehr Sicherheit, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt klar ist, dass die vorgesetzten Behörden mit einem Vorgehen nach § 209a StPO einverstanden sind. Die Ermittlungen müssen jedoch zumindest so weit gediehen sein, dass der Staatsanwalt selbst, aber auch die Vorgesetzten beurteilen können, ob die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Ein weiterer Bericht wird mit dem beabsichtigen Rücktritt von der Verfolgung nötig sein. Da Berichte wichtige Ermittlungsschritte verzögern können, sollte man Berichte in Kronzeugenverfahren prioritär behandeln.⁶³

Rücktritt von der Verfolgung

Sind die Voraussetzungen nach § 209a Abs 1 und 2 erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft dem Kronzeugen ein **Diversionsangebot** zu machen: Sie schickt ihm eine Verständigung vom beabsichtigen Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die neben der Konkretisierung der zu erfüllenden Leistung (Geldbuße, Gemeinnützige Leistung oder Probezeit mit Pflichten⁶⁴) auch die Verpflichtung zur Kooperation im weiteren Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung enthält. Außerdem ist eine konkret bestimmte Schadenersatzzahlung aufzutragen, es sei denn besondere Gründe sprechen dagegen.⁶⁵ Ein Formular für dieses Diversionsangebot sollte im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

Das Prozedere zur **Einstellung** unter Vorbehalt späterer Verfolgung ist wenig erklärungsbedürftig, man gehe vor „wie bei der normalen Diversion“. In der Praxis stellen sich in diesem Zusammenhang aber zwei wichtige Fragen: Welche Fakten sind vom diversionellen Rücktritt umfasst und wann erhält der Beschuldigte das Diversionsangebot? In den bisherigen Fällen nach § 209a StPO bezog sich der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung immer auch auf die Kronzeugentat(en) – soweit diese überhaupt von der Aufklärungstat getrennt zu beurteilen waren.

⁶² Das Aussageverhalten und der Beweiswert der Information werden unter den Voraussetzungen für die Kronzeugenregelung genannt (und nicht unter den Wiederaufnahmegründen), daher müssen sie im Sinne einer Anscheinsprüfung, ex-ante, beurteilt werden (*Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 20ff).

⁶³ Vgl. Kapitel I.3 Prozedere/ Berichtspflicht.

⁶⁴ Das Handbuch sollte auch klären, ob man der Interpretation von *Schroll*, WK-StPO § 209a RZ 33 folgen will, wonach eine Probezeit ohne Begleitmaßnahmen nicht vorgesehen sei, weil ausdrücklich auf eine übernommene *Leistung* iSd § 198 Abs 1 Z 1 bis 3 abgestellt werde.

⁶⁵ *Schroll*, WK-StPO § 209a Rz 41.

Es besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch des Beschuldigten alles „loszuwerden“, damit man ihm später daraus keinen Vorwurf mehr daraus machen kann, und der Verpflichtung der Ermittler, „jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat (...) in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären“ (§ 2 StPO). Für die Staatsanwaltschaft ist die Verarbeitung der Vielzahl von Fakten, die in großen Verfahren von einem Kronzeugen zu Protokoll gegeben werden und zu denen potentiell Ermittlungen zu führen sind, jedenfalls eine große Herausforderung.⁶⁶ In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, wie weit das Ermittlungsverfahren gediehen und die Sachverhalte konkretisiert sein müssen, von denen man dann diversionell nach § 209a StPO zurücktritt. Ein Handbuch sollte darauf klärend Bezug nehmen.

Die derzeitige Regelung bestimmt keinen konkreten **Zeitpunkt**, zu dem der Staatsanwalt das Verfahren gegen den Kronzeugen vorläufig einstellen soll. In der Praxis gibt es unterschiedliche Einschätzungen über den richtigen Zeitpunkt, was auch mit der unterschiedlichen Komplexität der bisher abgeschlossenen und laufenden Verfahren nach § 209a StPO zusammenhängt. Immer wieder wurde der Zeitpunkt der (Rechtskraft der) Anklage genannt: Wenn der Staatsanwalt einen Sachverhalt fertig ermittelt hat und zur Anklage bringt, sollte er gegen den Kronzeugen nach § 209a StPO einstellen. Mehrere Staatsanwälte sehen den Zeitpunkt schon früher gekommen, nämlich nach den umfassenden Aussagen des Kronzeugen, vor allem in weniger komplexen Verfahren oder wenn die Aussagen des Kronzeugen rasch durch Kontrollbeweise bestätigt werden können. Vereinzelt will man aber auch so lange warten, bis der Kronzeuge in der Hauptverhandlung gegen den von ihm Belasteten ausgesagt hat. Einig ist man sich, dass man nicht abwarten muss, ob die Aussagen des Kronzeugen einen Beitrag zur Verurteilung des vom Kronzeugen bezichtigten Angeklagten leisten, nicht zuletzt deshalb, weil zwischen Anklageeinbringung und rechtskräftiger Verurteilung mehrere Jahre vergehen können. Außerdem findet sich der geforderte Beitrag zur Verurteilung in den Wiederaufnahmegründen, also nach erfolgter vorläufiger Einstellung. Das Handbuch sollte empfehlen, mit der vorläufigen Einstellung jedenfalls nicht länger als nötig zu warten. Je früher der Status zuerkannt wird, desto mehr Rechtssicherheit hat der Kronzeuge.

Das Handbuch sollte klarstellen, ob es möglich sein soll, einen **Einstellungsantrag** nach § 108 StPO zu stellen, wenn der Staatsanwalt ein Kronzeugenverfahren trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht nach § 209a StPO einstellt. In den Erläuterungen zum Gesetz wird ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens ebenso ausgeschlossen wie ein Einspruch an das Gericht (§§ 106, 108 StPO).⁶⁷ Ein Rechtsanwalt gab sich im Interview jedoch davon überzeugt, dass ihm diese Möglichkeit zustünde.

⁶⁶ Siehe Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail/ Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung.

⁶⁷ ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 13.

Wiederaufnahme

Ein Handbuch sollte präzisieren, was genau unter **Mitwirkung an der Aufklärung** zu verstehen ist. Was muss ein Kronzeuge im Rahmen seiner Kooperation mit der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei leisten? Wo sind aber auch die Grenzen der Zusammenarbeit und welche Aufträge sollte ein Kronzeuge zurückweisen? Ein Handbuch sollte seine Rolle während des Ermittlungsverfahrens genauer erläutern. Ein Kronzeuge kann wohl niemals als „Teil des Ermittlungsteams“ fungieren. Dass er die Ermittler im Zuge von Beschuldigtenvernehmungen wiederholt dabei unterstützt, die richtigen Fragen zu stellen bzw. die Beweisergebnisse richtig zu lesen, sollte ihm jedenfalls nicht zum Vorwurf gemacht werden.⁶⁸

Wenn die vom Kronzeugen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen **keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters** zu liefern vermochten, kann das (vorläufig eingestellte) Verfahren wieder aufgenommen werden.⁶⁹ Da es aus unterschiedlichen Gründen, die nicht in der Einflussphäre des Kronzeugen liegen, zu einem Freispruch kommen kann, sollte das Handbuch festhalten, dass eine Verurteilung der vom Kronzeugen bezichtigten Person(en) „keine unabdingbare Voraussetzung für eine positive Bewertung der Kooperationsbereitschaft“ ist.⁷⁰ Wird die Person verurteilt, ist der Beitrag des Kronzeugen an dieser Verurteilung mitunter schwer zu fassen. Nur wenn die gerichtliche Entscheidung die völlige Unbrauchbarkeit der Unterlagen und Informationen des Kronzeugen festhält oder sie als Falschbehauptungen entlarvt, besteht ein Grund zur Wiederaufnahme.⁷¹ Einige interviewte Staatsanwälte meinten, dass es unbillig wäre, den Kronzeugen mit dieser „Erfolgshaftung“ zu belasten: Wenn seine Aussagen eine Anklage ermöglichen und bis zum Schlussplädoyer „halten“, sollte das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden, auch wenn der vom Kronzeugen bezichtigte Dritte vom Schöffengericht oder Geschworenengericht letztlich nicht verurteilt wird.

Die Wiederaufnahme ist bis 14 Tage nach „Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung“ möglich, d.h. dass die Mitwirkungspflicht für den Kronzeugen erst nach Abschluss aller zu seinen Aussagen in Bezug stehenden Verfahren endet.

Weitere Themen

Bezüglich des **Rechtsschutzbeauftragten** wurde angeregt, im Handbuch festzuhalten, dass er zu einem Verfahren nach § 209a StPO Stellung nehmen *kann*, sich aber nicht äußern muss, wenn er mit der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft einverstanden ist.

⁶⁸ Siehe auch Kapitel I.3 Prozedere/ Mitwirkung an der Aufklärung.

⁶⁹ Dabei sind zwei Varianten denkbar: Entweder spricht das Gericht die vom Kronzeugen belastete Person frei. Oder es kommt zu einer Verurteilung, das Gericht stützt sich im Urteil aber nicht auf die vom Kronzeugen zur Verfügung gestellten Informationen. Vgl. auch Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail/ Wiederaufnahme.

⁷⁰ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 63.

⁷¹ Schroll, WK-StPO § 209a Rz 62.

Zur Schnittstelle zum **VbVG** können mangels praktischer Erfahrungen leider keine Empfehlungen gegeben werden.⁷²

Das wichtige Thema **zivilrechtliche Folgen/Schadenersatz** kann in einem Handbuch nicht geregelt werden. Man könnte höchstens dazu raten, dass in Fällen, in denen der Beschuldigte hohen Schadenersatzforderungen ausgesetzt ist bzw. im Strafverfahren Schadenersatz (als Teil der diversionellen Leistungen) aufgetragen wird, anstatt einer Geldbuße eine andere diversionelle Leistung anzubieten ist.⁷³

Ein Handbuch sollte Personen, die als Kronzeuge mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten wollen, empfehlen, sich vorab mit einem **Rechtsanwalt** über die Voraussetzungen und Bedingungen des § 209a StPO und dessen Anwendungsmöglichkeit im konkreten Fall zu beraten. Auch für die Anbahnungs- und Sondierungsphase sowie für die Einvernahmen und weiteren Schritte im Verfahren ist aus Sicht der Studie unbedingt anzuraten, sich dabei anwaltlich beraten bzw. vertreten zu lassen.⁷⁴

1.6 Anregungen für eine Novelle

Obwohl der Schwerpunkt der Studie auf den Erfahrungen der Praxis mit der aktuellen Regelung liegt, sollen die in den Interviews geäußerten Vorschläge für eine Novelle dem Leser nicht gänzlich vorenthalten werden.

Eine Novelle, so fordern fast alle Interviewpartner, sollte zu einer klar formulierten Regelung führen, die weniger Auslegungsunterschiede zulasse und mehr Erwartungssicherheit für den Kronzeugen biete. Nur so, vermuten sie, werde die Regelung öfter zur Anwendung kommen. Die beiden Hauptkritikpunkte wurden in der Studie bereits mehrfach genannt: die mangelnde Rechtssicherheit und die Schadenersatzforderungen, denen sich Kronzeugen durch ihre umfassende Aussagen aussetzen. Welche Ideen, diese und andere Probleme der Regelung zu lösen oder zumindest zu entschärfen, tauchten in den Gesprächen auf?

Mangelnde Rechtssicherheit

Um die Erwartungs- und Rechtssicherheit des Kronzeugen zu erhöhen, wurde vor allem eine stärkere Formalisierung des Verfahrens verlangt, konkret: Antragsrechte, schriftliche Bescheide oder Beschlüsse, Fristen und Rechtsmittel. Anwälte fordern „die rechtsverbindliche

⁷² Siehe aber auch Abschnitt zu § 209b StPO, Kapitel II.7 Zusammenfassende Empfehlungen für ein Handbuch.

⁷³ Weitere Überlegungen zum Thema zivilrechtliche Folgen und Schadenersatz finden sich in Kapitel I.6 Anregungen für eine Novelle.

⁷⁴ Man sollte auch darüber nachdenken, Verfahren nach §§ 209a und 209b zu Fällen notwendiger Verteidigung (§ 61 StPO) zu machen. Siehe Kapitel I.6. Anregungen für eine Novelle.

Zusage des Kronzeugenstatus, der nur aberkannt werden kann, wenn nachweislich Bedingungen nicht eingehalten wurden“. Drei Ideen werden im Folgenden skizziert:

1. *Antragsrecht/ Selbstanzeige*: Dieses Modell orientiert sich an der Selbstanzeige im Finanzstrafrecht: Legt ein potentieller Kronzeuge einen Sachverhalt nach genau definierten Vorgaben schriftlich offen, soll er innerhalb einer Frist einen Bescheid bekommen, mit dem ihm der Kronzeugenstatus rechtsverbindlich zuerkannt wird und der am Ende des Verfahrens einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann. Diese Vorgangsweise würde die Unabhängigkeit vom Ermessen des ermittelnden Staatsanwalts erhöhen und einen Wechsel des zuständigen Staatsanwaltes unproblematischer machen. Das Einbringen eines schriftlichen Antrags würde zudem auch den Zeitpunkt festlegen, zu dem ein Wissen als vom Kronzeugen offengelegt gilt. Wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass jemand einen erheblichen Mehrwert an Informationen bietet, sollte die Anwendung der Regelung auch dann noch möglich sein, wenn es schon Ermittlungen gegen den potentiellen Kronzeugen gibt. Da das Modell mehr Rechtssicherheit durch stärkere Formalisierung und mehr Rechtsschutz bieten würde, könnte man in dieser Variante auf die Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten verzichten.
2. *Punktation auf rechtlicher Grundlage*: Einer ähnlichen Logik folgt die mehrfach erhobene Forderung, nach einer ersten Sondierungsphase eine Punktation zu erstellen, in der die Voraussetzungen für den konkreten Fall definiert werden. Auf Basis der Punktation wird dann der Kronzeugenstatus innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. innerhalb von zwei Monaten) verbindlich zuerkannt. Es gab unterschiedliche Vorschläge dazu, wer diese verbindliche Zusage geben soll bzw. wer sie am Ende gegebenenfalls überprüfen soll und ob hier nicht die Einschaltung eines Haft- und Rechtsschutzrichters sinnvoll wäre. Der Kronzeuge hätte jedenfalls ein Rechtsmittel, wenn der Staatsanwalt trotz Zusicherung am Ende doch nicht nach § 209 a StPO vorgehe.
3. *Nichtigkeitsbeschwerde*: Von verschiedenen Seiten kam der Vorschlag, auch für die Kronzeugenregelung einen Rechtsanspruch vergleichbar mit dem Rechtsanspruch auf Diversion einzuführen, etwa im Rahmen einer Erweiterung der Gründe für eine Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs 1 Z 10a). In diesem Zusammenhang wurde auch für weiterreichende Begründungspflichten der Staatsanwaltschaft, in Kombination mit einem Rechtsmittel (vergleichbar mit einem Antrag auf Fortführung nach § 195 StPO), plädiert.

Schadenersatzforderungen

Während manche Interviewpartner keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit sehen, das Problem der mitunter existenzbedrohenden zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen im Rahmen von Kronzeugenverfahren legislativ zu lösen, sehen andere hier das zentrale Hindernis und daher auch einen sehr wichtigen Ansatzpunkt für eine Reform, wobei diese

Frage jedenfalls nicht im Strafrecht gelöst werden kann. Folgende Modelle wurden vorgeschlagen:

1. *Verkürztes Sanierungsverfahren für Kronzeugen*: Gemäß diesem Vorschlag sollte der Privatkonkurs für Kronzeugen verkürzt und entschärft werden, etwa indem die Abschöpfung nicht sieben, sondern nur ein Jahr (Variante: drei bis fünf Jahre) dauert und die Mindestquote von 10% vom Kronzeugen nicht erfüllt werden muss. Dies stelle, so die Argumentation, keine unsachgemäße Ungleichbehandlung dar, da der Kronzeuge die Verkürzung der Frist und die Aufhebung der 10% Grenze ausschließlich im Austausch dafür bekomme, dass er dem Staat helfe, schwere Straftaten aufzuklären, die dieser sonst nicht aufklären könnte. Für diesen Vorschlag wäre eine Änderung in der Insolvenzordnung nötig.
2. *Vom Solidarschuldner zum Ausfallsbürgen*: Bei diesem Vorschlag wird der Kronzeuge aus der solidarischen Haftung genommen. Nur wenn die anderen Schadenersatzpflichtigen nicht die gesamten Forderungen erfüllen können, trifft den Kronzeugen eine Zahlungsverpflichtung.
 - a. *Staatlicher Entschädigungsfonds*: In dieser Variante wurde die Schaffung eines staatlichen Fonds gefordert, der in den Fällen einspringt, in denen die anderen Schuldner nicht (alles) zahlen können, und der dann an Stelle des Kronzeugen die Schadenersatzansprüche der Geschädigten befriedigt.⁷⁵

(Anonyme) Sondierungsphase und Clearing

Es wurde angeregt, die Möglichkeit einer anonymen Sondierungsphase auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Es ist zwar derzeit nicht verboten, dass sich Staatsanwalt und Verteidiger über einen anonymen Mandanten austauschen, aber es ist auch nicht geregelt und so kommt es in der Praxis vor, dass Staatsanwälte ein solches Gespräch verweigern. Manche fordern in diesem Zusammenhang ein Verwertungsverbot für diese erste Anbahnungsphase. Aus Sicht der Studie scheint diese Forderung aber unrealistisch.

Im Rahmen der Interviews wurden auch Überlegungen angestellt, ob ein anderer als der ermittelnde Staatsanwalt oder eine Clearingstelle eine sinnvolle erste Anlaufstelle für potentielle Kronzeugen bzw. ihre Verteidiger sein könnte. In diesem Zusammenhang wären auch Verwertungseinschränkungen eher denkbar. Auf der Basis eines offenen Austausches sollte die Möglichkeit einer Kronzeugenregelung zunächst grundsätzlich geprüft werden, um dann in einem zweiten Schritt eine Punktation zu erstellen, in der die Bedingungen für die Anwendung der Regelung im konkreten Fall festgelegt werden. Als Gegenargument wurde vorgebracht, dass der ermittelnde Staatsanwalt als einziger in der Lage sei, den Mehrwert der Aussagen einzuschätzen, und eine abstrakte Prüfung nur begrenzt möglich sei.

⁷⁵ Wenn es beispielsweise sechs Schädiger gebe, von denen einer als Kronzeuge für die Aufklärung verantwortlich sei, würde der Kronzeuge zunächst aus der solidarischen Haftung genommen. Ist der Schadenersatz nicht bei den anderen fünf einbringlich, müsste der Staat einspringen.

Status als Beschuldigter – ein Hindernis?

Von zahlreichen Interviewten wurde gefordert, die (missverständliche) Bedingung zu streichen, dass ein Beschuldigter nur dann Kronzeuge werden kann, wenn er „sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind“. Da diese Voraussetzung vielfach so interpretiert wird, dass ein potentieller Kronzeuge noch nicht Beschuldigter im Sinne der StPO sein darf, verhindert sie in vielen Fällen die Anwendung der Regelung.⁷⁶ Vorgeschlagen wurde, stattdessen auf die Beweislage und den Mehrwert der Informationen des Kronzeugen abzustellen: Der ermittelnde Staatsanwalt sollte – nach Rücksprache mit den vorgesetzten Stellen – entscheiden können, ob jemand etwas Wesentliches und Neues liefert, das die Staatsanwaltschaft ohne ihn nicht erfahren hätte, und ihm daher der Kronzeugenstatus einzuräumen ist.

Mehrere Interviewpartner regten an, nur Personen, gegen die schon ein *dringender* Tatverdacht besteht, von der Kronzeugenregelung auszuschließen.

Fall notwendiger Verteidigung?

Eine Kronzeugenregelung ohne Rechtsanwalt ist für viele undenkbar. Dennoch kommt es in der Praxis immer wieder zu Situationen, wo potentielle Kronzeugen zumindest bei den ersten Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft unvertreten sind. Um die Rechte von Beschuldigten in dieser sensiblen Situation und im Verlauf des weiteren Verfahrens zu wahren, ist zu überlegen, Kronzeugenverfahren zu Fällen notwendiger Verteidigung iSd § 61 StPO zu machen.

Wiederaufnahme

Die Anforderung an den Kronzeugen, dass seine Aussagen einen „Beitrag zur Verurteilung des Täters“ leisten müssen, wurde vielfach kritisiert und sollte in einer Novelle überdacht werden.⁷⁷ Die interviewten Staatsanwälte erwarten, dass die Aussagen des Kronzeugen eine Anklage ermöglichen und bis zum Schlussplädoyer „halten“. Auf die Entscheidung des Schöffen- oder Geschworenengericht sollte es aber nicht ankommen, könne es doch nicht dem Kronzeugen angelastet werden, wenn es letztlich zu keiner Verurteilung komme oder wenn sich das Gericht auf andere Beweise stütze.

Delikte

Es wurde angeregt, nicht alle Delikte des 10. Abschnitts als mögliche Kronzeugentaten auszuschließen, sondern jene, bei denen der Täter nicht selbst jemanden in seiner sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt hat und die oft in organisierter Form begangen werden (wie §§ 207a Abs 1 Z 2, 217 StGB), als „kronzeugentauglich“ einzustufen. Angeregt wurde

⁷⁶ Vgl. auch Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail/ Rechtzeitigkeit.

⁷⁷ Vgl. auch Kapitel I.2 und I.5 zu Wiederaufnahme.

auch, nicht auf die Todesfolge, sondern (auch) auf den Tötungsvorsatz abzustellen, also einen versuchten Mord als Kronzeugentat auszuschließen.

Ein Interviewpartner kritisiert den derzeit weiten Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung ganz grundsätzlich: Er gehe weit über jene Delikte hinaus, für die Befürworter der Kronzeugenregelung zu Recht spezielle Ermittlungsmethoden fordern. Die Kronzeugenregelung sollte vielmehr auf schwere Korruptions- und Organisationsdelikte sowie auf schwere Wirtschaftskriminalität (ab einer bestimmten Schadenshöhe und nur im Zuständigkeitsbereich der WkStA) beschränkt sein. Innerhalb dieses engeren Anwendungsbereichs sollten die Rechte des Beschuldigten ausgebaut und der Rechtsschutz erhöht werden.

Kronzeugenregelung als Diversion?

Kontroverse Meinungen gab es hinsichtlich der Frage, ob eine Kronzeugenregelung gänzliche Straffreiheit bieten müsse oder ob eine Verringerung des Strafrahmens die bessere Alternative wäre.⁷⁸ Da die Kronzeugenregelung gerade in Verfahren zur Anwendung kommt, in denen es um schwere Straftaten geht, scheitert die Zusammenarbeit zwischen Beschuldigtem und Staatsanwaltschaft mitunter daran, dass man – in Anbetracht hoher Strafdrohungen – ein diversionelles Vorgehen nicht für angemessen hält: „Die Mittäter kriegen fünf Jahre Haft, da kann ich ihm keine Diversion geben.“⁷⁹ In diesem Zusammenhang wurde auch gefordert, große und kleine Kronzeugenregelung (nach § 41a StGB) besser aufeinander abzustimmen.

⁷⁸ Vgl. dazu auch *Tipold/Wess*, „Absprachen im Strafverfahren“ – ein Mittel zur Beschleunigung im Strafverfahren? in Neumayr (Hg), *Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren* (2014) 139-160.

⁷⁹ Auch wenn es in der Kronzeugenregelung nicht vorgesehen ist, berufen sich zwei Staatsanwälte in ihrer Argumentation gegen ein diversionelles Vorgehen nach § 209a StPO auf Generalprävention und Opferschutz.

II. Die Kronzeugenregelung nach § 209b StPO

Nach der Einführung der Kronzeugenregelung für Unternehmen im Kartellrecht im Jahr 2006 bestand Bedarf nach einer analogen Regelung im Strafrecht, um auch natürliche Personen vor Strafverfolgung zu „immunisieren“, wenn sie als Kronzeuge mit den Behörden zusammenarbeiten. Während die kartellrechtliche Regelung als Erfolgsgeschichte präsentiert wird, funktioniert die strafrechtliche Regelung nicht: Es gab seit der Einführung des § 209b StPO – Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung – keinen einzigen als solchen erledigten Fall. Dennoch konnten im Rahmen der Studie Erfahrungen und Probleme der Praxis gesammelt und diskutiert werden, die in ein in diesem Bereich dringend erwartetes Handbuch einfließen sollten.

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Auswertung von neun Interviews mit den zentralen Playern in diesem Feld, nämlich der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), dem Bundeskartellanwalt (BKAnw) und Rechtsanwälten mit spezieller Expertise im Kartellrecht bzw. an der Schnittstelle zwischen Straf- und Kartellrecht.⁸⁰ In den Interviews mit Staatsanwälten wurde das Thema zwar auch angesprochen, es gab aber kaum Erfahrungsberichte dazu.

II.1 Erwartungen an die Kronzeugenregelung nach § 209b

Mit der Einführung des § 209b StPO erhoffte man sich, das kartellrechtliche Kronzeugenprogramm zu unterstützen, indem mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiter von Unternehmen, die mit der BWB als Kronzeugen zusammenarbeiten, abgewendet werden.⁸¹ Anders als § 209a fordert diese Regelung keine Erbringung diversioneller Leistungen: Wenn die Bedingungen des § 209b StPO erfüllt sind, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren (unter Vorbehalt späterer Verfolgung) einzustellen. Die Regelung schützt auch Verbände, die mit der BWB als Kronzeuge zusammenarbeiten, vor strafrechtlicher Verfolgung nach dem Verbandverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).

Wurden diese Erwartungen erfüllt? Vertreter der BWB äußerten sich grundsätzlich positiv zur Regelung – es sei wichtig, dieses Instrument zu haben, da die Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung mitunter Kronzeugenanträge vor der BWB vereitelt hätte. Die Regelung sei daher eine Verbesserung gegenüber der Situation vor ihrer Einführung, auch weil sie zumindest eine psychologische Wirkung hätte. Da man jedoch über keine Praxiserfahrungen verfüge, seien die Sorge und das Risiko für natürliche Personen und Verbände, die mit der BWB als Kronzeuge zusammenarbeiten, dennoch nicht vollständig beseitigt.

⁸⁰ An dieser Stelle sei noch einmal allen Gesprächspartnern sehr herzlich für die Bereitschaft gedankt, an einem Interview teilzunehmen und ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.

⁸¹ Die Regelung gilt analog in Verfahren bei der Europäischen Kommission oder Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Die im Rahmen der Studie interviewten Rechtsanwälte sehen die Regelung als „an sich wichtigen Baustein, der es überhaupt erst ermöglicht, im Bereich öffentlicher Verfahren einen Kronzeugenantrag zu stellen“. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung wird jedoch scharf kritisiert, v.a. wegen der nach wie vor fehlenden Rechtssicherheit. Vereinzelt sprach man sich auch gegen die Rolle des BKANw als „dritte Partei“ aus, dessen Einbindung wenig Mehrwert bringe.

II.2 Hindernisse für die Anwendung des § 209b StPO

Zunächst ist festzuhalten, dass § 209b StPO per se einen sehr engen Anwendungsbereich hat. Die Regelung betrifft nur Kronzeugenanträge vor der BWB, bei denen ein kartellrechtlicher Verstoß auch eine strafrechtliche Komponente aufweist. In den Erläuternden Bemerkungen zur Kronzeugenregelung wurde präzisiert, dass hier „vor allem Submissionsbetrug und Vergehen nach 168b StGB“ in Betracht kommen.⁸² In der Praxis werden nach Aussagen der BWB ausschließlich Submissionskartelle nach 168b StGB angezeigt, bei denen öffentliche Auftraggeber geschädigt werden.⁸³

Um den Anwendungsbereich abschätzen zu können, lohnt sich ein Blick in die Verurteilungstatistik. Es zeigt sich, dass es in den Jahren 2008 bis 2013 keine einzige Verurteilung nach § 168b StGB gegeben hat. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Delikt nie zur Anklage gebracht wird. Aus den Interviews ging hervor, dass es sehr wohl einige laufende Verfahren zu § 168b StGB gibt, die aber offenbar häufig eingestellt oder als Betrug verurteilt werden.⁸⁴ Eine Verurteilung nach § 168b StGB ist für Verbände übrigens weniger wegen der Höhe der Geldbuße von Bedeutung, sondern vielmehr, weil eine solche das Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließt.

Obwohl die Regelung des § 209b StPO eigentlich Sicherheit vor strafrechtlicher Verfolgung bringen soll, kritisieren die befragten Rechtsanwälte wie erwähnt die mangelnde Rechtssicherheit: Die Regelung sei zu unklar und offen formuliert, man wisse weder, wie es ablaufe, noch, wie es ausgehe. Es fehle an praktischen Erfahrungen – „weil sich keiner drübertraut“ –

⁸² ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 15.

⁸³ Aus den Gesprächen mit Vertretern der BWB wurde deutlich, dass man die für sie geltende Anzeigepflicht sehr eng auslegt. Obwohl auch andere Verstöße gegen das Kartellrecht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bergen – etwa unter dem Tatbestand des (schweren gewerbsmäßigen) Betrugs, bei dem allerdings sowohl ein Schaden als auch ein Schädigungsvorsatz nachgewiesen werden müssen –, werden derzeit ausschließlich Submissionskartelle nach 168b StGB angezeigt. Wenn Private bei Kartellabsprachen geschädigt werden, so ein Mitarbeiter der BWB, werde kaum strafrechtlich ermittelt; diese Fälle stellten daher kaum ein Risiko strafrechtlicher Verfolgung dar.

⁸⁴ Zur Genese des § 168b StGB und über das Verhältnis des Betrugs zum Straftatbestand der Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen nach § 168b siehe *Fabrizy*, StGB § 168b Rz 3; *Geyer/Amann/Soyer* in *Thanner/Soyer/Hözl*, Kronzeugenprogramme 148; *Haudum* Kronzeugenregelung 105 ff.; *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 2 sowie <http://derstandard.at/1242316233778/Wenn-Kronzeugen-als-Betrueger-verurteilt-werden> (18.12.2014)

und an einem Handbuch als Orientierungshilfe. Das Verfahren sei zu intransparent, man werde über zentrale Schritte, etwa die Verständigung der Staatsanwaltschaft durch den BKANw, nicht informiert. Als Anwalt des Unternehmens kommuniziere man mit der BWB, die aber keine Prognose über die Abwägung des BKANw und damit den Verlauf und Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens geben könne. Probleme mit der Anwendung des § 209b StPO könne es vor allem dann geben, wenn die Interessen des Unternehmens und von (ehemaligen) Mitarbeitern auseinanderfallen, schließlich sei der Mitarbeiter für seine strafrechtliche „Immunität“ vom Ausgang des Kartellverfahrens abhängig. Und umgekehrt sei das Unternehmen von der Aussagebereitschaft seiner Mitarbeiter abhängig (siehe Kapitel II.5 Probleme der Kronzeugenregelung nach § 209b StPO).

Neben den potentiellen strafrechtlichen, sind es v.a. die zivilrechtlichen Konsequenzen, die Unternehmen davon abhalten, sich der BWB als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzforderungen von Geschädigten seien zwar von Anfang an eine Begleiterscheinung von Kronzeugenanträgen gewesen, hätten aber durch das auf europäischer Ebene verstärkte „Private Enforcement“ an Gewicht gewonnen. Einige Anwälte geben im Interview offen zu, ihren Mandanten nicht mehr dazu zu raten, als Kronzeuge mit der BWB zusammenzuarbeiten, bzw. orten sie bei ihren Mandanten weniger Bereitschaft, einen Kronzeugenantrag zu stellen, als noch vor wenigen Jahren. Gibt es weniger Kronzeugenanträge vor der BWB – von denen wiederum nur ein kleiner Teil Submissionskartelle betrifft –, wird der Anwendungsbereich des § 209b StPO noch enger.

Die Frage zivilrechtlicher Schadenersatzforderungen hängt eng mit der Akteneinsicht beim Kartellgericht, aber auch im Strafprozess zusammen. Höchstgerichtliche Urteile – sowohl Entscheidungen des EuGH⁸⁵, mit denen die Akteneinsicht vor dem Kartellgericht ausgeweitet und eine Abwägung im Einzelfall vorgeschrieben wurde, als auch ein OGH-Urteil über die Verwendung von Kartellakten im Strafprozess⁸⁶ – haben zu mehr Zurückhaltung bei den Unternehmen geführt, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die im November 2014 verabschiedete EU-Schadenersatzrichtlinie Eingang in nationales Recht finden wird. Grundsätzlich versucht die Richtlinie, eine Balance zwischen „Private Enforcement“, also der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, und Kronzeugenschutz zu erreichen, indem sie empfiehlt, freiwillige und selbstbelastende Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen von der Akteneinsicht auszunehmen.⁸⁷

⁸⁵ Siehe EuGH 14.6.2011, C-360/09; EuGH 6.6.2013, C-536/11.

⁸⁶ Siehe OGH 22.6.2010, 16 Ok 3/2010.

⁸⁷ Vgl. Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.12.2014, 349/1: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:349:FULL&from=DE> (18.12.2014)

II.3 Erwartungen an ein Handbuch

Die zentrale Erwartung an ein Handbuch zur Kronzeugenregelung nach § 209b ist es, mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen, um die Regelung „mit Leben zu füllen“. Diese Forderung wird nicht nur von den befragten Rechtsanwälten erhoben, sondern auch von den anderen involvierten Stellen, also der BWB und dem BKANw selbst. Von allen Befragten wurden die mangelnden Erfahrungswerte beklagt – wobei es sich hier um ein „Henne-Ei-Problem“ handelt: Wie soll ein Handbuch, das auf Erfahrungen aus der Praxis fußt, erstellt werden, um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern, wenn es kaum Erfahrungswerte gibt? Das Handbuch wird jedenfalls schon ungeduldig erwartet, die Verspätung, mit der es kommen wird, zum Teil mit deutlichen Worten kritisiert: „Die Justiz ist hier zutiefst säumig.“

Man erhofft sich jedenfalls, durch das Handbuch eine klarere Vorstellung davon zu bekommen, wie ein sinnvolles und taugliches Prozedere zur Regelung aussehen könnte. Unklarheiten sollten ausgeräumt, auslegungsoffene Aspekte der Regelung präzisiert werden. Vereinzelt wurde gefordert, ähnlich wie im Handbuch der BWB⁸⁸, ein Formblatt für ein Ersuchen um Vorgehen nach § 209b StPO zur Verfügung zu stellen. Einige Interviewpartner regten an, einen Entwurf des Handbuchs zur Begutachtung an Experten zu versenden und mit ausgewählten Akteuren in einen Konsultationsprozess zu treten.

II.4 Die Regelung des § 209b StPO im Detail

Im Folgenden soll nun die Regelung des § 209b StPO schrittweise näher erläutert und damit in Zusammenhang stehende Fragen der praktischen Umsetzung diskutiert werden.

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung

§ 209b. (1) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat sodann das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter, die erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren, unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen. § 209a Abs 4 und 5 gelten sinngemäß.

(3) In gleicher Weise ist im Verfahren gegen Verbände nach dem VbVG vorzugehen.

Die derzeitigen Voraussetzungen für ein Zustandekommen sind:

⁸⁸ BWB Handbuch 19.

1. dass die BWB nach § 11 Abs 3 WettbG vorgeht, also einen Feststellungsantrag im Sinne eines Antrags auf Geldbußenbefreiung stellt, bzw. die Europäische Kommission oder andere europäische Wettbewerbsbehörden analog vorgehen, und der BKANw von diesem Vorgehen erfährt;
2. dass der BKANw das Gewicht des Beitrags des Mitarbeiters bzw. des Verbandes als so bedeutend einschätzt, dass eine Bestrafung unverhältnismäßig wäre und die Staatsanwaltschaft vom Ergebnis dieser Abwägung zugunsten der Straffreiheit verständigt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft ihr Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter bzw. Verbände unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen, wenn diese bereit sind, mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu kooperieren, vollständig auszusagen sowie alle Informationen und Beweise, die für die Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft prüft die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Verfolgung nicht mehr.⁸⁹

1) Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 WettbG und Information des BKANw

Zunächst wurde deutlich, dass angesichts der Novelle des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012⁹⁰ eine Adaptierung des § 209b StPO nötig ist. Durch diese Gesetzesänderung wurde die Beantragung einer geminderten Geldbuße in § 11 Abs 4 WettbG verschoben.⁹¹ Will man auch weiterhin nicht nur die vollständige Befreiung von einer Geldbuße, sondern auch die Reduktion einer solchen erfassen, sollte § 209b StPO dahingehend überarbeitet werden, dass ein Vorgehen nach § 11 Abs 3 *bzw.* 4 WettbG als Voraussetzung normiert wird.⁹²

Was bedeutet nun das „Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG“? Obwohl dieses Vorgehen nicht eindeutig definiert ist, kann es mit jenem Zeitpunkt festgemacht werden, an dem die BWB davon absieht, die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen beim Kartellgericht zu beantragen (in Form eines Feststellungsantrags) oder ein gemindertes Bußgeld beantragt. Der Zeitpunkt dieses „Vorgehens“ fällt häufig mit der Erklärung über den

⁸⁹ Vgl. *Bertel/Venier*, StPO § 209b Rz 1. Anderer Ansicht ist *Haudum* Kronzeugenregelung 115, die unter Berufung auf den Anklagegrundsatz davon ausgeht, dass die Staatsanwaltschaft nicht an die Entscheidung des BKANw gebunden ist, sondern autonom prüfen muss, ob eine Einstellung aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der strafrechtlichen Verfolgung geboten ist.

⁹⁰ Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 13/2013.

⁹¹ Vor der Novelle 2012 waren sowohl vollständiger Erlass der Geldbuße als auch Geldbußenreduktion in Abs 3 geregelt vgl. Gegenüberstellung http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01804/fname_255447.pdf, Seite 14 (17.12.2014).

⁹² Auch wenn der Gesetzestext nicht explizit darauf Bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass § 209b StPO auch bei einer Geldbußenreduktion zur Anwendung kommen kann. Fraglich ist, ob auch Mitarbeiter des dritten oder vierten Unternehmens, dessen Geldbuße aufgrund des geringen Aufklärungsbeitrags nur um bspw. 20% reduziert wird, noch in den Genuss des § 209b StPO kommen sollen. Es ist jedoch m.E. nicht nötig, diese Fälle explizit auszuschließen, da die Zuerkennung des Kronzeugenstatus nach § 209b StPO vom Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den BKANw abhängt; in dieser Abwägung wird der Aufklärungsbeitrag berücksichtigt. Vgl. dazu auch *Maritzen*, Die „große Kronzeugenregelung“ - Implikationen für das Kartellrecht, ÖZW (2011) 47.

Kronzeugenstatus zusammen, den die BWB einem Unternehmen (auf Verlangen) gemäß § 11 Abs 6 WettbG in Form einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bestätigt.⁹³

Dass die strafrechtliche Kronzeugenregelung nach § 209b StPO an das Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 oder 4 WettbG anknüpft, kann in der Praxis zu Problemen führen, etwa wenn dem Unternehmen aus Gründen, die der Mitarbeiter nicht beeinflussen kann, kein Kronzeugenstatus vor der BWB eingeräumt wird (mehr dazu siehe Kapitel II.5 Probleme der Kronzeugenregelung nach § 209b StPO).

Im Handbuch der BWB ist geregelt, dass der BKANw sowohl vom Erhalt eines Kronzeugenantrags als auch von der Abgabe der Erklärung über den Kronzeugenstatus benachrichtigt wird.⁹⁴ Das bedeutet, dass der BKANw schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, nämlich zu Beginn des Verfahrens vor der BWB, darüber informiert ist. Diese Tatsache muss betont werden, weil Anwälte kritisierten, nicht früh genug mit dem BKANw in Kontakt treten zu können, da er vom Kronzeugenantrag noch nicht informiert sei und das Handbuch der BWB eine Geheimhaltung gegenüber Dritten vorsehe. Dieses Problem besteht jedoch nicht mehr, seit die BWB die frühzeitige Information des BKANw in ihrem überarbeiteten Handbuch geregelt hat. (Abgesehen davon ist fraglich, ob der BKANw überhaupt als „Dritter“ im Sinne des Handbuchs zu gelten hat.) Diese Erstinformation des BKANw ist ausschließlich auf die Information beschränkt, dass ein bestimmtes Unternehmen, das in einem bestimmten Geschäftsbereich tätig ist, ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG gestellt hat. Die Unternehmensklärung, andere vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Namen von Mitarbeitern werden zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt. Im Kartellverfahren hat der BKANw dann Parteienstellung, d.h. er hat Akteneinsicht und bekommt sämtliche von der BWB eingebrachten Unterlagen.

Bisher wurde der BKANw noch nie von einem Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Sinne einer Kronzeugenregelung benachrichtigt. Grundsätzlich würde ein solches Vorgehen analog zu § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG an den BKANw zu melden sein. Dabei ist es sowohl möglich, dass der BKANw direkt mit den europäischen Behörden kommuniziert, als auch, dass die BWB hier als Vermittlerin auftritt, insbesondere wenn in einem von der Europäischen Kommission geführten Verfahren auch in Österreich ein Kronzeugenantrag vorliegt.

2) Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch den BKANw

§ 209b Abs 1 StPO sieht vor, dass der BKANw prüft, ob eine Strafverfolgung in Anbetracht des Aufklärungsbeitrags des einzelnen Mitarbeiters unverhältnismäßig wäre. In der Praxis ist

⁹³ Das Ausstellen einer Zugangsbestätigung (des Kronzeugenantrags) bzw. die Bestätigung, dass ein Marker gesetzt wurde, sowie das Prüfen der Voraussetzungen durch die BWB, ob einem Unternehmen der Kronzeugenstatus zuerkannt werden kann, sind mit dem „Vorgehen“ *nicht* gemeint.

⁹⁴ *BWB* Handbuch 17.

es noch nie zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den BKANw gekommen. Daher kann in diesem Kapitel nicht auf konkrete Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Dass klare Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit – auch in den Erläuternden Bemerkungen – fehlen, wurde in den Interviews und in der Literatur⁹⁵ kritisiert.

Vom BKANw zu prüfen ist das Verhältnis zwischen Gewicht des Aufklärungsbeitrags und Interesse an der Strafverfolgung.⁹⁶ Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen und sich im Wesentlichen auf die aus dem Verfahren vor der BWB gewonnenen Erkenntnisse stützen. Dafür kann der BKANw Einsicht in die Akten der BWB nehmen und/oder beim zuständigen Sachbearbeiter rückfragen. In Ausnahmefällen könnte sich der BKANw auch selbst einen unmittelbaren Eindruck vom Beschuldigten verschaffen.

Die Abwägung stellt grundsätzlich auf den Aufklärungsbeitrag des Mitarbeiters ab. Folgende Kriterien könnten, anknüpfend an die Voraussetzungen des § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG, für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden:⁹⁷

- frühzeitige Zusammenarbeit mit der BWB
- keine Ausübung von Zwang im Rahmen der kartellrechtlichen Zuwiderhandlung
- Beendigung des strafbaren Verhaltens
- wahrheitsgemäße, uneingeschränkte und zügige Kooperation mit der BWB
- Vorlegen sämtlicher Beweismittel
- erheblicher Mehrwert der Informationen bzw. der Beweismittel (im besten Fall: die Aufdeckung eines Kartells)

Ergänzend könnte man sich an § 209a StPO orientieren, wo gefordert wird, dass

- der Beschuldigte sein Wissen freiwillig offenbart,
- seine Aussage wesentlich dazu beiträgt, die Straftat aufzuklären,
- der Beweiswert der Information gegeben ist und
- sein Aussageverhalten zufriedenstellend ist. (Hat er in früheren Einvernahmen gelogen? Hat er seine eigenen Taten vollständig dargestellt? Hat er seine Aussage vor dem Kartellgericht wiederholt?)⁹⁸

Bei der Abwägung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob bzw. ab wann der Beschuldigte vom Kronzeugenantrag bei der BWB informiert war. Kann es sein, dass ein Mitarbeiter durchaus kooperativ gewesen wäre, hätte er vom Antrag gewusst? Kann es sein, dass ein Mitarbeiter einen Beitrag zur Aufklärung leisten wollte, aber nicht rechtzeitig oder gar nicht von der BWB vernommen wurde?

⁹⁵ z.B. von *Maritzen* Kronzeugenregelung 47.

⁹⁶ *Haudum* Kronzeugenregelung 114 ff.

⁹⁷ nach *Bogensberger* Täterkooperation 125; *Haudum* Kronzeugenregelung 114.

⁹⁸ Siehe auch Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a StPO im Detail.

3) Einstellung unter Vorbehalt späterer Verfolgung und Wiederaufnahme

§ 209b Abs 2 StPO normiert, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Mitarbeiter vorläufig einzustellen hat, „die erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren. Inwieweit die „entscheidende Bedeutung“ nochmals zu prüfen ist, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuternden Bemerkungen hervor.⁹⁹ Der Absatz kann m.E. so verstanden werden, dass schon die Erklärung – im Sinne einer Absichtserklärung – ausreicht, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einstellt.

Der BKANw rät Unternehmen bzw. ihren Mitarbeitern dazu, bereits ihm gegenüber nachzuweisen, dass das „gesamte Wissen“ über die Kartellrechtsverletzung sowie über die eigenen Taten offengelegt wird und dass nichts mehr „im Talon“ behalten wird, da er nur so die Verhältnismäßigkeit des Aufklärungsbeitrags beurteilen könne.

Die Wiederaufnahmekriterien entsprechen denen von § 209a Abs 4 StPO: Die Wiederaufnahme ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen „ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung“, also des Verfahrens vor dem Kartellgericht (z.B. Bußgeldverhängung gegen andere Kartellanten) möglich, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde oder wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren oder keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten. „Verurteilung“ ist hier wohl im Sinne einer „Geldbußenentscheidung“ durch das Kartellgericht zu verstehen: Haben die Informationen des Kronzeugen einen Beitrag dazu geleistet, dass im Kartellverfahren eine Geldbuße gegen (einen) andere(n) Kartellanten verhängt wurde?¹⁰⁰

§ 209b Abs 2 verweist auch auf § 209a Abs 5 StPO, in dem die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten normiert ist, und der hier „sinngemäß“ gelten soll. Dazu gibt es weder praktische Erfahrungen noch Überlegungen aus der Praxis.¹⁰¹ Von einem Rechtsanwalt wurde angeregt, dass der BKANw in die Frage der Wiederaufnahme miteinbezogen werden sollte.

⁹⁹ Die Staatsanwaltschaft hat laut *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 5 zu prüfen, „ob das von den betroffenen Mitarbeitern geoffenbarte Sachverhaltssubstrat (...) von entscheidender Bedeutung ist und ob die übrigen Voraussetzungen des § 209a vorliegen“, wobei der Autorin nicht klar ist, welche Voraussetzungen des § 209a StPO hier gemeint sind. § 209b StPO verweist zwar auf § 209a StPO, allerdings nicht auf die dort genannten Voraussetzungen, sondern bloß auf die Wiederaufnahmegründe und die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten (Abs 4 und 5).

¹⁰⁰ Vgl auch Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a im Detail/ Wiederaufnahme.

¹⁰¹ Vgl auch Kapitel I.2 Die Regelung des § 209a im Detail/ Die Rolle des Rechtsschutzbeauftragten.

II.5 Probleme der Kronzeugenregelung nach § 209b StPO

Der zentrale Unterschied zwischen dem kartellrechtlichen und dem strafrechtlichen Kronzeugenprogramm ist, dass die BWB mit dem Unternehmen kommuniziert, der BKANw aber neben Verbänden insbesondere natürliche Personen im Rahmen von Kronzeugenverfahren schützen soll. War beispielsweise der Geschäftsführer eines Unternehmens in illegale Absprachen bei Vergabeverfahren involviert, fallen die Interessen zusammen: Er stellt, als Vertreter des Unternehmens, einen Kronzeugenantrag bei der BWB und ersucht auch gleichzeitig den BKANw um Gewährung des § 209b StPO. In den Interviews wurde jedoch auch von Fällen berichtet oder Szenarien skizziert, wo die Interessen und Handlungsstrategien zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern nicht deckungsgleich waren.

„Mitnehmen“ der involvierten Mitarbeiter

An sich hält das Handbuch der BWB fest, dass Unternehmen verpflichtet sind, alle an den Kartellabsprachen beteiligten, früheren und aktuellen Mitarbeiter zu benennen; darüber hinaus müssen Kronzeugen-Unternehmen eidesstattliche Erklärungen von allen gegenwärtigen Mitarbeitern, und – „soweit möglich und tunlich“ – auch von früheren Mitarbeitern nach Rücksprache mit der BWB vorlegen.¹⁰² In der Praxis nimmt das Unternehmen hier eine Filterfunktion ein, die bei divergierenden Interessen zum Nachteil von – prinzipiell kooperationsbereiten – Mitarbeitern sein kann. So gab es Beispiele, in denen Mitarbeiter, die in die Kartellrechtsverletzung involviert waren, gar nicht oder nicht rechtzeitig über den Kronzeugenantrag ihres Unternehmens informiert wurden, so z.B. aktuelle Mitarbeiter aus Geheimhaltungsgründen. Einen ehemaligen Mitarbeiter nicht zu informieren, kann durchaus auch im Interesse der BWB sein – etwa wenn der Mitarbeiter inzwischen bei der Konkurrenz arbeitet.

Aufklärungsbeitrag des Mitarbeiters

Es ist weder Aufgabe des BKANw noch der BWB, all jene Mitarbeiter auszuforschen, die möglicherweise strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein könnten, um ihnen ein Vorgehen nach § 209b StPO zu ermöglichen. Ist die BWB der Meinung, dass die Aussage eines Mitarbeiters nicht wichtig ist, kann sie auf seine Vernehmung verzichten.¹⁰³ Hat die BWB einen Mitarbeiter, dem strafrechtliche Verfolgung in Zusammenhang mit einer Kartellrechtsverletzung in einem Kronzeugenverfahren droht, nicht einvernommen, steht dem BKANw keine Information über das Gewicht seines Aufklärungsbeitrags zur Verfügung bzw. hat dieser Mitarbeiter eventuell keine Chance mehr, einen Aufklärungsbeitrag zu leisten. Aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, ob nur jene Mitarbeiter in den Genuss des § 209b StPO kommen können,

¹⁰² BWB Handbuch 9.

¹⁰³ Bei Einführung des § 209b StPO hieß es, es werde erforderlich sein, „dass nun alle Mitarbeiter die ‚Chance‘ erhalten, einen Beitrag zur Aufklärung zu erbringen, um später auch die Straffreiheit erlangen zu können“ (*Maritzen* Kronzeugenregelung 47). Bei der BWB weist man diese Aufgabe jedoch von sich: Man kooperiere mit dem Unternehmen und sei nicht dafür verantwortlich, alle Mitarbeiter, die möglicherweise strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein könnten, zu vernehmen.

die auch tatsächlich an der Aufklärung (im kartellrechtlichen Verfahren) mitgewirkt haben, oder auch solche, die zwar kooperationsbereit waren, aber aufgrund fehlender Notwendigkeit für die Sachverhaltsaufklärung nicht mehr von der BWB vernommen wurden.¹⁰⁴

Erklärung der Mitarbeiter

Dasselbe gilt für die in § 209b Abs 2 geforderte Erklärung des Mitarbeiters, sein „gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren“. Eine solche Erklärung kann man nur abgeben, wenn man vom Kronzeugenantrag informiert ist und sich der Möglichkeiten des § 209b StPO bewusst ist.

In einem Beispielfall wurden die Mitarbeiter eines Unternehmens nicht darüber aufgeklärt, dass sie im Rahmen eines Kronzeugenantrags befragt wurden. Vielmehr liefen alle Befragungen unter dem Titel „unternehmensinternes Compliance-Programm“. Diese Aussagen der Mitarbeiter wurden für einen Kronzeugenantrag bei der BWB verwendet. Es gab schließlich auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die in diesem Fall jedoch ohne Rückgriff auf § 209b StPO eingestellt wurde. Wäre es in diesem Verfahren zu Vernehmungen und weiteren Erhebungen gekommen, wären diese Mitarbeiter womöglich nicht in den Schutz des § 209b StPO gekommen, da sie nicht rechtzeitig Kontakt mit dem BKANw aufnehmen konnten und der BKANw in diesem Fall auch nicht von anderer Seite informiert worden war. In einem anderen Fall wurde ein ehemaliger Mitarbeiter, der inzwischen bei der Konkurrenz tätig war, nicht informiert und auch nicht vor der BWB vernommen. Er konnte also weder den nötigen Aufklärungsbeitrag leisten, noch seine Kooperationsbereitschaft erklären.

Wessen Rechtsanwalt?

Zu bedenken ist, dass die Anwälte des Unternehmens nicht in erster Linie die Interessen und Rechte der von einem Kronzeugenantrag betroffenen Mitarbeiter im Auge haben. Wichtig ist daher, dass sich ein eigener Anwalt des Mitarbeiters, nicht der Unternehmensanwalt um die Sicherheit vor strafrechtlicher Verfolgung kümmert.

Konkurrenz mit Verband?

Angesprochen wurde auch die Frage, ob sich Mitarbeiter und Verbände konkurrenzieren, wenn beide versuchen, einen gewichtigen Aufklärungsbeitrag zu leisten, um in den Genuss des § 209b StPO zu kommen.

Abhängigkeit des Verbands von den Aussagen der Mitarbeiter

In den Interviews wurde auch die problematische Konstellation skizziert, dass ein Unternehmen (z.B. das neue Management) mit den Behörden kooperieren will, seine Mitarbeiter

¹⁰⁴ *Haudum* Kronzeugenregelung 103.

jedoch von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Aussageverweigerung wichtiger Mitarbeiter dazu führen könne, dass das gesamte Unternehmen (der Verband) nicht in den Kronzeugenschutz des § 209b Abs 3 StPO komme. Was bedeutet es für ein kooperationsberechtigtes Unternehmen, wenn der BKANw zu dem Ergebnis kommt, dass der Aufklärungsbeitrag der Mitarbeiter nicht ausreichend war?

Kein Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG

Es kann auch problematisch sein, dass die strafrechtliche Kronzeugenregelung an § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG anknüpft, nämlich in Fällen, in denen ein Mitarbeiter voll kooperiert und sich selbst belastend aussagt, das Unternehmen aber nicht Kronzeuge im Kartellverfahren wird, etwa weil das Unternehmen bzw. andere Mitwisser nicht voll kooperieren, Zwang ausgeübt haben, die BWB schon von den Zuwiderhandlungen wusste, etc. In den Gesprächen mit Anwälten wurden zwei Beispiele erzählt: Einmal habe die BWB wegen Verjährung keinen Bußgeldantrag gestellt (und sei daher auch nicht nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG vorgegangen), das andere Mal habe die BWB einen Fall nicht weiter verfolgt, aber bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, das sei überhaupt eine „teuflische Konstellation“ gewesen. In beiden Fällen wurde das Verfahren schließlich vor der Staatsanwaltschaft eingestellt, wenn auch nicht nach § 209b StPO.

II.6 Mögliche Vorgangsweise

Wenn ein Unternehmen ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG bei der BWB plant, sollten die Anwälte des Unternehmens prüfen, ob auch strafrechtliche Implikationen vorliegen. Wenn dem so ist, also beispielsweise ein Submissionskartell im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung verwirklicht sein könnte, sollten die Rechtsanwälte des Unternehmens die davon betroffenen Mitarbeiter in Kenntnis setzen und ihnen empfehlen, sich einen eigenen anwaltlichen Beistand zu nehmen. In der Praxis sind das oft Strafverteidiger, die mit den auf das Kartellrecht spezialisierten Unternehmensanwälten kooperieren; mitunter werden diese vom Unternehmen bezahlt.

Manche Interviewpartner berichteten von klärenden Vorab-Gesprächen mit allen involvierten Behörden: Man sei, schon bevor man einen Kronzeugenantrag gestellt habe, mit der BWB, dem BKANw und der Staatsanwaltschaft in Kontakt getreten und habe auf anonymer Basis hypothetische und dennoch klärende Gespräche geführt.

Stellt ein Unternehmen einen Kronzeugenantrag bei der BWB, nimmt der Anwalt des Mitarbeiters, der in die kartellrechtliche(n) Zuwiderhandlung(en) verwickelt war, Kontakt mit dem BKANw auf. Dieser ist schon über den Fall informiert, da er von der BWB über das Eingehen eines Ansuchens auf Vorgehen nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG in Kenntnis gesetzt wurde. Der Anwalt macht eine schriftliche Eingabe, in der er den BKANw um Vorgehen nach § 209b StPO ersucht, und/oder vereinbart einen Termin mit dem BKANw, bei dem die weitere Vor-

gangsweise besprochen wird. Der BKANw kennt zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Namen der Personen, die im Rahmen eines Kronzeugenantrags vor der BWB auch strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein könnten. Bei einem mündlichen Treffen kann man sich darüber austauschen, wie der BKANw die Möglichkeit nach § 209b StPO vorzugehen einschätzt, wenn der Mitarbeiter voll kooperiert und sein gesamtes Wissen offenlegt und damit einen wesentlichen Aufklärungsbeitrag leistet. Der Anwalt versucht dabei wohl zu vermeiden, den BKANw, den auch eine Anzeigeverpflichtung trifft, auf einen ihm bisher unbekanntem, strafrechtlich relevanten Sachverhalt hinzuweisen.

Eine andere mögliche Vorgangsweise: Die Rechtsanwälte des Unternehmens geben mit dem Kronzeugenantrag an die BWB schon einen Antrag auf § 209b StPO zur Weiterleitung an den BKANw mit ab, eventuell ergänzt um einen Antrag nach § 209b Abs 3 StPO (bezüglich der Verbandsverantwortlichkeit).

Wendet sich kein Rechtsanwalt an den BKANw, aber erfährt dieser aus anderer Quelle, etwa durch die BWB, dass ein kartellrechtliches Kronzeugenverfahren eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zur Folge hat bzw. haben könnte, hat der BKANw von sich aus die Voraussetzungen des § 209b StPO zu prüfen.¹⁰⁵

In dieser Phase des Abklärens – Wäre ein Vorgehen nach § 209b StPO aus Sicht des BKANw denkbar? Wird es überhaupt zu einer Strafanzeige kommen? Welche Rolle bei der Aufklärung des Submissionskartells spielt ein Mitarbeiter? – sollte es vermehrt Austausch zwischen BWB und BKANw geben. Die konkrete Prüfung durch den BKANw, ob eine Bestrafung im Hinblick auf den Aufklärungsbeitrag „unverhältnismäßig“ wäre, kann jedenfalls erst erfolgen, wenn das Verfahren vor der BWB so weit fortgeschritten ist, dass klar ist, welchen Aufklärungsbeitrag ein Mitarbeiter de facto leistet. Spätestens zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft prüft der BKANw die Verhältnismäßigkeit.

Wenn durch eine Kartellrechtsverletzung ein Straftatbestand verwirklicht wird, kann die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sowohl durch die BWB als auch durch den BKANw erfolgen. Macht der BKANw die Anzeige, sollte er gleichzeitig darauf verweisen, dass er die Möglichkeit des Rücktritts von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft prüft, bzw. sollte er nach erfolgter Prüfung die Staatsanwaltschaft vom Ergebnis seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung informieren. Plant die BWB eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, sollte sie den BKANw davon unbedingt in Kenntnis setzen bzw. auch die Staatsanwaltschaft darüber informieren, dass der BKANw ein Vorgehen nach § 209b StPO prüft.

¹⁰⁵ *Leitner*, StPO § 209b Rz 11 geht grundsätzlich davon aus, dass der BKANw die Verhältnismäßigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu prüfen hat, wenn die BWB ihm ein Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG mitteilt. Es besteht jedenfalls mangels gesetzlich vorgegebener Durchsetzbarkeit kein Rechtsanspruch auf ein solches Einschreiten des BKANw, so *Schroll*, WK-StPO § 209b RZ 4.

Wenn die Staatsanwaltschaft schon aus anderer Quelle von einem Sachverhalt erfahren hat bzw. von sich aus in einer bestimmten Sache tätig wurde, hat der BKANw immer noch die Möglichkeit, ein Vorgehen nach § 209b StPO, insbesondere den Aufklärungsbeitrag des Mitarbeiters, zu prüfen. Auf die Rechtzeitigkeit der Wissensoffenbarung gegenüber der Staatsanwaltschaft kommt es hier nicht an: Eine Vorgangsweise nach § 209b ist auch dann noch möglich, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungen gegen den Kronzeugen eingeleitet hat.¹⁰⁶

Fraglich ist, ob eine Einstellung gemäß § 209b StPO noch in Betracht kommt, wenn die Staatsanwaltschaft bereits genügend Informationen und Beweismittel hat, um den Sachverhalt anzuklagen.¹⁰⁷ Zu berücksichtigen wäre dabei m.E. der Zeitpunkt der Aussage des Mitarbeiters vor der BWB bzw. dem BKANw: Hat er zu einem Zeitpunkt, als die Staatsanwaltschaft noch nicht genügend Informationen und Beweismittel hatte, vollständig ausgesagt und sich dabei mit bis dato nicht bekannten Taten selbst belastet? Dem Mitarbeiter kann es jedenfalls nicht angelastet werden, wenn das Verfahren vor der BWB bzw. die Prüfung durch den BKANw länger dauert. Ein Rücktritt von der Verfolgung nach § 209b StPO ist nicht möglich, wenn die Staatsanwaltschaft schon vor Stellung des Kronzeugenantrags bei der BWB einen „verdichteten“ Verdacht hatte.¹⁰⁸

Kommt der BKANw bei seiner Prüfung zu dem Schluss, dass der Aufklärungsbeitrag des Mitarbeiters das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt, hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung gegen jene Mitarbeiter einzustellen, die erklärt haben, mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu kooperieren, vollständig auszusagen sowie alle Informationen und Beweise, die für die Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, vorlegen zu wollen. Diese Erklärung kann schriftlich oder mündlich, z.B. im Rahmen einer Einvernahme, abgegeben werden. Die Frage der Verhältnismäßigkeit prüft die Staatsanwaltschaft nicht mehr.

¹⁰⁶ Schroll, WK-StPO § 209b Rz 8; Fabrizy, StPO § 209b Rz 3; Leitner, StPO § 209b Rz 7.

¹⁰⁷ Haudum Kronzeugenregelung 112 geht davon aus, dass es dann zu spät wäre, nach § 209b StPO vorzugehen.

¹⁰⁸ Der Bericht des Justizausschusses (JAB sKp, 1009, BlgNR 24. GP, 3) stellt fest: „Hat die Staatsanwaltschaft gegen das betroffene Unternehmen oder seine Mitarbeiter bereits vor Stellung eines Kronzeugenantrags im Kartellverfahren (Hervorhebung durch die Verfasserin) Ermittlungen geführt, durch die der Verdacht der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten bereits verdichtet wurde, so wird das Kriterium der ‚entscheidenden Bedeutung‘ des Beitrags an der Aufklärung wohl zu verneinen sein.“

II.7 Zusammenfassende Empfehlungen für ein Handbuch

* Ein Handbuch sollte klären, für **welche Straftaten** ein Vorgehen nach § 209b StPO in Frage kommt: Ein Vorgehen nach dieser Bestimmung ist ausschließlich für Straftaten vorgesehen, die mit einem Verstoß gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs 1 AEUV einhergehen.¹⁰⁹ In den Erläuternden Bemerkungen zur Einführung der Kronzeugenregelung wird präzisiert, dass hier „vor allem Submissionsbetrug und Vergehen nach 168b StGB“ in Betracht kommen.¹¹⁰ Andere, bloß im Zusammenhang mit der Bildung oder Durchführung des Kartells begangene, aber nicht in Idealkonkurrenz stehende Straftaten, wie etwa Nötigung oder Erpressung, stellen hingegen keine Kronzeugentaten iSd § 209b StPO dar.¹¹¹

* Die BWB hat wenig Interesse, strafrechtliche Aspekte kartellrechtlicher Zuwiderhandlungen anzuzeigen, wenn sie im Rahmen eines Kronzeugenantrags bekannt werden, da eine enge Auslegung der **Anzeigepflicht** ihr Kronzeugenprogramm fördert. Daher werden derzeit nur Submissionskartelle nach § 168b StGB bei öffentlichen Auftraggebern angezeigt. Es ist auch davon auszugehen, dass die Anzeige erst relativ spät gemacht wird, oft erst mit Abschluss des eigenen Ermittlungsverfahrens.

* Ein Handbuch sollte jedenfalls ein mögliches **Prozedere für ein Vorgehen nach § 209b StPO** beschreiben (siehe Kapitel II.6 Mögliche Vorgangsweise).

* Ein Handbuch sollte klarstellen, dass der BKANw grundsätzlich dazu bereit ist, abstrakt und **anonym** über Fälle zu sprechen, wie dies auch im Rahmen von Kronzeugenanträgen im Kartellrecht zwischen Unternehmen und BWB möglich ist.¹¹² Rechtsanwälte können also von diesem Angebot Gebrauch machen, ohne sich dem Vorwurf der „Mauschelei“ oder dem Verdacht von Absprachen auszusetzen.

* Zum **Vorgehen** der BWB nach **§ 11 Abs 3 WettbG**: Die Bestimmung sollte aufgrund der Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht¹¹³ auch ein Vorgehen nach § 11 Abs 4 WettbG, also die Beantragung einer reduzierten Geldbuße, umfassen. Ein Handbuch sollte klarstellen, dass nicht nur Mitarbeiter von Unternehmen, die den Status als erster Kronzeuge vor der BWB bekommen, in den Genuss des § 209b StPO kommen können. Ist der Aufklärungsbei-

¹⁰⁹ Vgl. *Schroll*, WK-StPO § 209b Rz 6; siehe auch § 11 Abs 3 Z 1 WettbG.

¹¹⁰ ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 15.

¹¹¹ *Schroll*, WK-StPO § 209b RZ 7, mit Verweis auf die Möglichkeit, für diese Straftaten die zusätzliche Anwendung des § 209a StPO in Betracht zu ziehen. Fraglich ist aber, ob in diesen Fällen überhaupt ein Vorgehen nach § 209b StPO in Betracht kommt, schließt doch § 11 Abs 3 Z 4 WettbG aus, dass jemand, der andere zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen hat, in den Genuss der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung kommt.

¹¹² Vgl. *BWB Handbuch* 13, in dem es heißt, die BWB „steht auch für eine vertrauliche Kontaktaufnahme – gegebenenfalls unter Wahrung der Anonymität des Unternehmens zur Abklärung der Verfügbarkeit von Immunität – zur Verfügung“.

¹¹³ Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 13/2013.

trag allerdings zu gering, wird der BKANw zu dem Schluss kommen, dass eine Strafverfolgung nicht unverhältnismäßig wäre.

* Das **Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG** kann mit jenem **Zeitpunkt** festgemacht werden, an dem die BWB davon absieht, die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen beim Kartellgericht zu beantragen (Feststellungsantrag), oder ein gemindertes Bußgeld beantragt. Der Zeitpunkt dieses „Vorgehens“ fällt häufig mit der Erklärung über den Kronzeugenstatus zusammen, den die BWB einem Unternehmen (auf Verlangen) gemäß § 11 Abs 6 WettbG in Form einer rechtsunverbindlichen Mitteilung ausstellt. Das Ausstellen einer Zugangsbestätigung (des Kronzeugenantrags) bzw. die Bestätigung, dass ein Marker gesetzt wurde, sowie das Prüfen der Voraussetzungen durch die BWB, ob einem Unternehmen der Kronzeugenstatus zuerkannt wird, sind mit dem „Vorgehen“ *nicht* gemeint.

* Das Handbuch sollte klarstellen, dass der BKANw den Aufklärungsbeitrag im Kartellverfahren prüft. Nach welchen Kriterien prüft der BKANw die **Verhältnismäßigkeit**? In der Praxis ist es noch nie zu einer solchen Prüfung gekommen. Das Handbuch sollte dennoch Kriterien festlegen, die für eine solche Prüfung herangezogen werden. Die folgende Liste bietet ein paar Ansatzpunkte, wäre im Handbuch aber noch in Abstimmung mit dem BKANw zu präzisieren:

- frühzeitige Zusammenarbeit mit der BWB, abhängig vom Wissensstand und den Möglichkeiten des Mitarbeiters
- keine Ausübung von Zwang im Rahmen der kartellrechtlichen Zuwiderhandlung
- Beendigung des strafbaren Verhaltens
- wahrheitsgemäße, uneingeschränkte und zügige Kooperation mit der BWB
- Vorlegen sämtlicher dem Mitarbeiter zugänglicher Beweismittel
- erheblicher Mehrwert der Informationen bzw. der Beweismittel (im besten Fall: die Aufdeckung eines Kartells)

Ergänzend könnte man sich an § 209a StPO orientieren, wo gefordert wird, dass

- der Beschuldigte sein Wissen freiwillig offenbart,
- seine Aussage wesentlich dazu beiträgt, die Straftat aufzuklären,
- der Beweiswert der Information gegeben ist und
- sein Aussageverhalten zufriedenstellend ist. (Hat er in früheren Einvernahmen gelogen? Hat er seine eigenen Taten vollständig dargestellt? Hat er seine Aussage vor dem Kartellgericht wiederholt?)¹¹⁴

* Wer ist mit „**Mitarbeiter**“ gemeint? Von der Praxis empfohlen wird eine weite Auslegung des Begriffs, also dass auch ehemalige Mitarbeiter sowie Mitarbeiter in unterschiedlichen Beschäftigungsformen (frei/angestellt) und Hierarchieebenen in den Genuss des § 209b StPO kommen können.

¹¹⁴ Vgl. Kapitel II.4 Die Regelung des § 209b StPO im Detail/ Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch den BKANw.

* **Information der Mitarbeiter und Chance, mitgenommen zu werden:** Die BWB sieht es nicht als ihre Aufgabe, alle möglicherweise von strafrechtlicher Verfolgung bedrohten Mitarbeiter auszuforschen, zu vernehmen und namhaft zu machen. Wen sie wann vernimmt, richtet sich vielmehr nach ihrem Ermittlungsverfahren, in dessen Zentrum das Unternehmen steht. Es ist Aufgabe (der Rechtsanwälte) des Unternehmens, alle in Frage kommenden Mitarbeiter gegenüber der BWB zu nennen.¹¹⁵ Auch wenn es sinnvoll sein kann, den Kreis der Mitwisser klein zu halten, sollte das Unternehmen die betroffenen Mitarbeiter spätestens mit dem Einbringen des Feststellungsantrag bzw. des Antrags auf reduziertes Bußgeld vom Kronzeugenantrag informieren, damit sie sich mit dem BKANw in Verbindung setzen können. Mitarbeiter gelten laut Aussagen der BWB nicht als „Dritte“ im Sinne des Handbuchs, gegenüber denen Geheimhaltung gefordert wäre. Das Unternehmen hat zugleich sicherzustellen, dass in den Antrag eingeweihte Mitarbeiter ihr Wissen nicht an Dritte weitergeben, etwa mittels einer arbeitsrechtlich bindenden Verschwiegenheitserklärung. Wurde ein (grundsätzlich kooperationsbereiter) Mitarbeiter nicht informiert oder nicht von der BWB vernommen, sollte der BKANw diesen Nachteil bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigen.

* Umgekehrt kann es sein, dass zwar der Verband (etwa dessen neue Geschäftsführung) mit den Behörden kooperieren will, Mitarbeiter aber nicht aussagen wollen und sich auf ihr Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, berufen. Reicht dann der Beitrag dem BKANw insgesamt nicht aus, könnte das bedeuten, dass der Verband strafbar ist. Hier wäre zu empfehlen, im Handbuch auf das im **VbVG** verankerte **Opportunitätsprinzip** (§ 18 VbVG) zu verweisen: Es kann als positives Nachtatverhalten gewertet werden, wenn ein Verband um Aufklärung bemüht ist, selbst wenn einzelne Mitarbeiter die Kooperation verweigern.¹¹⁶

* Wenn ein Mitarbeiter bzw. ein Verband selbst kein Ersuchen um Vorgehen nach § 209b StPO stellt, sollte der **BKANw von sich aus aktiv** werden, wenn er von einem kartellrechtlichen Kronzeugenverfahren mit strafrechtlichen Implikationen erfährt.¹¹⁷ Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass der BKANw von einer (geplanten) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit einem kartellrechtlichen Verfahren rechtzeitig erfährt.

¹¹⁵ Vgl. *BWB* Handbuch 9.

¹¹⁶ Vgl. auch *Paulitsch* Saulus-zu-Paulus-Wandlung 1095.

¹¹⁷ Vgl. auch ErläutRV zum sKp, 918 BlgNR 24.GP, 14: Ein wesentlicher Unterschied zwischen 209b und 209a StPO bestehe darin, dass ein Mitarbeiter (bzw. ein Verband) in den Genuss der Regelung komme „ohne einzeln für sich individuell gemäß § 209a Abs 1 StPO um eine Behandlung als Kronzeuge im Strafverfahren einzukommen zu müssen.“

* Es besteht **kein Rechtsanspruch** der als Kronzeugen Agierenden gegenüber dem BKANw.¹¹⁸ Der BKANw entscheidet im Rahmen seines pflichtgebundenen Ermessens. Fraglich ist, ob ein Rechtsanspruch gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht.¹¹⁹

* Ein Handbuch sollte gegenüber der Staatsanwaltschaft klarstellen, dass ein Vorgehen nach § 209b StPO auch dann noch möglich ist, wenn sie **bereits von einem Sachverhalt weiß**. Zu klären ist, ob die aufklärende Aussage eines kooperationsbereiten Mitarbeiters (vor der BWB oder dem BKANw) bzw. auch eine eidesstattliche Erklärung, die der Unternehmensanwalt der BWB übermittelt hat, einen fristwahrenden „**Marker**“ gegenüber dem Strafverfahren setzen kann: Es würde dann der Zeitpunkt als Zeitpunkt der Offenlegung gelten, an dem der Mitarbeiter sein Wissen zur Aufklärung einer Kartellrechtsverletzung gegenüber einer Behörde offenbart hat, nicht der Zeitpunkt der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die von ihr beauftragte Polizei.

* Beginnt der BKANw mit seinen Ermittlungen und prüft die Verhältnismäßigkeit, könnte dies für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eine Art **Sperrwirkung** entfalten. Die Staatsanwaltschaft sollte jedenfalls das Ergebnis der Abwägung durch den BKANw und seine Empfehlung, das Verfahren nach § 209b StPO (nicht) einzustellen, abwarten.

* Die **Staatsanwaltschaft** hat das Verfahren vorläufig einzustellen, wenn der BKANw bei seiner Abwägung zu dem Schluss kommt, dass eine Verfolgung unverhältnismäßig wäre, und wenn die Mitarbeiter bereit sind, mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu kooperieren, vollständig auszusagen sowie alle Informationen und Beweise, die für die Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, vorzulegen. Man kann den Gesetzestext wohl so verstehen, dass dafür bereits eine Absichtserklärung ausreicht. Die Staatsanwaltschaft prüft die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Verfolgung nicht mehr.

* Ein Handbuch sollte empfehlen, **Akteninhalte aus dem Kartellverfahren**, insbesondere den Kronzeugenantrag, die Unternehmenserklärung und selbstbelastende Zeugenaussagen, besonders sensibel zu behandeln und daher gegebenenfalls von der Akteneinsicht auszunehmen (vgl. aktuelle EU-Schadenersatzrichtlinie¹²⁰).

* Anders als § 209a verlangt § 209b StPO keine Erbringung diversionseller **Leistungen**.

* Zur Einbeziehung des **Rechtsschutzbeauftragten** im Rahmen des § 209b StPO gibt es keine Erfahrungswerte. Als möglicher Grund für einen Fortführungsantrag des Rechts-

¹¹⁸ Schroll, WK-StPO § 209b Rz 4.

¹¹⁹ Haudum Kronzeugenregelung 116 sieht, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, ein subjektives Recht auf Anwendung des § 209b StPO gegenüber der Staatsanwaltschaft geben.

¹²⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:349:FULL&from=DE> (30.12.2014)

schutzbeauftragten nennt ein Kommentar die Einbeziehung einer nicht als Kronzeugentat iSd § 209b StPO zu qualifizierenden Straftat (wie z.B. Nötigung, Erpressung).¹²¹

* Mehrfach wurde der dringende Bedarf geäußert, das Verfahren insgesamt **transparenter** zu gestalten. Sowohl die Beschuldigten bzw. ihre Rechtsanwälte als auch der BKANw sollten von wesentlichen Verfahrensschritten (z.B. Kontaktaufnahme BWB-BKANw-StA, Anzeige, Vorgehen nach § 209b StPO) zeitnah informiert werden.

* Aus einem Fall, der zwar letztlich nicht nach § 209b StPO erledigt wurde, in dem es aber bereits parallele Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft und der BWB gegeben hat, stammt das Erfahrungswissen, dass man sich bei der **Kooperation der Behörden**, etwa bei gemeinsamen Hausdurchsuchungen, mitunter unsicher war, nach welchen Rechtsvorschriften dabei vorzugehen sei. Mit der Novelle des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 habe sich, so eine Rückmeldung aus der BWB, die Kooperation vereinfacht, weil der Informationsfluss nun in beide Richtungen möglich sei, was den Informationsaustausch erleichtere. Ein Handbuch sollte dennoch klären, welche Rechtsvorschriften bei einem gemeinsamen Vorgehen gelten. Dass ein solches akkordiertes Vorgehen grundsätzlich wünschenswert ist, wurde von den BWB bekräftigt: Es sei wichtig, dass z.B. Hausdurchsuchungen abgesprochen seien, da man bei einer zweiten Hausdurchsuchung naturgemäß nicht mehr viel finde.

* Ein Handbuch sollte den betroffenen Mitarbeitern raten, sich einen **eigenen Rechtsbeistand** zu nehmen und sich tendenziell eher nicht von Anwälten des Unternehmens vertreten zu lassen, da die Interessen – vielleicht auch erst im späteren Verlauf des Verfahrens – auseinandergehen können.

* Ein Handbuch sollte jedenfalls **in Konsultation geschickt** werden: BWB, BKANw und Anwälte mit Expertise im Kartellrecht¹²² sollten ebenso wie Staatsanwälte der WkStA zu einem Entwurf Stellung nehmen können.

II.8 Anregungen für eine Novelle

Auch wenn es nicht Ziel der Studie war, Vorschläge für eine Novelle zu sammeln, wurden in den Interviews immer wieder Anregungen für eine Reform der strafrechtlichen Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen gemacht, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

¹²¹ Leitner, StPO § 209b Rz 14.

¹²² Eine Liste mit Namen von Experten kann bei Bedarf übermittelt werden.

* Empfohlen wurde, dass eine reformierte Regelung berücksichtigt, dass Verlauf und Ausgang des Kartellverfahrens oft nicht in der **Einflussosphäre des Mitarbeiters** liegen. Sie sollte daher nicht auf ein „Vorgehen der BWB nach § 11 Abs 3 bzw. 4 WettbG“ abstellen, da ein solches Vorgehen aus verschiedenen Gründen scheitern kann, etwa weil ein Unternehmen jemanden zur Teilnahme an einem Kartell gezwungen hat oder weil die BWB den Fall (z.B. wegen Verjährung) nicht weiterverfolgt. Derzeit trifft den Mitarbeiter auch eine Art Erfolgshaftung: Wird kein Kartellrechtsverstoß festgestellt und kein Bußgeld verhängt, kann das Verfahren wiederaufgenommen werden.

* Ebenso wenig kann ein Mitarbeiter beeinflussen, ob und wann ihm die Chance eingeräumt wird, einen Beitrag zur Aufklärung zu leisten, ja ob er überhaupt vom Kronzeugenantrag informiert wird. Eine novellierte Regelung könnte daher statt auf den Aufklärungsbeitrag auf die **Kooperationsbereitschaft des Mitarbeiters** abstellen: Alle Mitarbeiter eines Unternehmens, das sich als Kronzeuge im Kartellverfahren zur Verfügung stellt, wären dann von der strafbefreienden Wirkung erfasst, es sei denn, sie verhalten sich nicht kooperativ. Ist jemand nicht bereit, zur Aufklärung beizutragen, und leugnet seine Verantwortung, käme ein Vorgehen nach § 209b StPO nicht in Frage.

* Bezüglich der **Rolle des BKANw** gab es unterschiedliche Äußerungen. Manche sprachen sich sehr positiv über seine Schanierfunktion zwischen Kartell- und Strafrecht aus und lobten seine Nähe zur Justiz bei gleichzeitiger Kenntnis der kartellrechtlichen Materie. Andere kritisierten grundsätzlich die Einbindung des BKANw und plädierten dafür, ihn aus der gesetzlichen Regelung zu streichen.

* Man könnte überlegen, ob man das im kartellrechtlichen Kronzeugenprogramm bestehende Modell des „Markersetzens“ für die strafrechtliche Regelung übernimmt: So könnte ein Mitarbeiter oder ein Verband mit einem Antrag auf Ersuchen um Vorgehen nach § 209b StPO einen „**Marker**“ beim BKANw setzen: Später gelieferte Informationen und Beweismittel gelten dann als zu dem Zeitpunkt eingebracht, zu dem der Marker gesetzt wurde.

* Ein Rechtsanwalt fordert im Gespräch, dass der Kronzeugenantrag bei der BWB **fristwährend** auch beim BKANw und der Staatsanwaltschaft als Kronzeugenantrag gelten sollte und umgekehrt. Wenn man den Sachverhalt einer Behörde gegenüber offenlege, sollte es auch gegenüber den anderen Behörden als zum selben Stichtag offengelegt gelten.

* Eine mögliche Konkurrenz im „race for leniency“ zwischen natürlicher Person und Verband sollte ausgeschlossen werden.

* Ein besonders sensibles Thema ist die **Akteneinsicht**. Bei der Umsetzung der aktuellen Schadenersatz-Richtlinie¹²³ in nationales Recht innerhalb der nächsten zwei Jahre könnte neben einer ZPO-Novelle auch eine Anpassung der StPO angedacht werden: Es könnte normiert werden, dass Akteninhalte aus dem Kartellverfahren, insbesondere die Kronzeugen-Erklärung und damit in Zusammenhang stehende Dokumente (Unternehmenserklärung, ev. selbstbelastende Zeugenaussagen der Kronzeugen) besonders schützenswerte Dokumente sind, die von der Akteneinsicht auszunehmen sind oder deren Einsicht zumindest speziell zu prüfen ist, etwa indem strengere Regeln für die Begründung des Interesses an Aktenbestandteilen aus dem Kartellverfahren festgelegt werden oder ein Haft- und Rechtsschutzrichter in die Entscheidung miteinbezogen wird.

¹²³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:349:FULL&from=DE> (18.12.2014)

Literatur

Bertel/Venier, Kommentar zur StPO (2012).

BMJ, Bericht der Frau Bundesministerin für Justiz zur Entschließung E 51 des Nationalrats, Evaluierung der Kronzeugenregelung, III-165 BlgNr XXIII. GP (2008), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/III/III_00165/imfname_142945.pdf (30.1.2015).

Bogensberger, Täterkooperation und deren Belohnung im Strafrecht, in *Thanner/Soyer/Hölzl* (Hg), Kronzeugenprogramme, Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht (2009) 111-127.

BWB, Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 bis 6 WettbG (Kronzeugenregelung), <http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Leniency%20Handbuch%202014.pdf> (30.1.2015).

Eder-Rieder, Strafrechtliche und strafprozessuale Aspekte der neuen Korruptionsbestimmungen im österreichischen Strafrecht, ZIS (2014) 71–88.

Fabrizy, Strafgesetzbuch, StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkomentar, 9. Auflage (2006).

Fabrizy, Die österreichische Strafprozessordnung und wichtige Nebengesetze, Kurzkomentar, 11. Auflage (2013).

Geyer, Praxis der Kronzeugenregelung – „Zuerst zum Unternehmen oder zuerst zum Staatsanwalt?“ in *Lewisch* (Hg), Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Anwendungsfragen (2012) 125-130.

Geyer/Amman/Soyer, Kronzeugenregelungen im Strafrecht – Entwicklungen, Chancen und Gefahren im nationalen und internationalen Kontext, in *Thanner/Soyer/Hölzl* (Hg), Kronzeugenprogramme (2009) 129-163.

Haudum, Kronzeugen im Straf- und Kartellrecht (2013).

Komenda, Grundsätzliche Fragen der großen Kronzeugenregelung, JSt (2013) 66-74.

Leitner, §§ 209a-209b, in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hg), Kommentar zur StPO, Band 1: Ermittlungsverfahren (2013).

Maritzen, Die „große Kronzeugenregelung“ – Implikationen für das Kartellrecht, ÖZW (2011) 44-49.

Mohringer, Die große Kronzeugenregelung oder „Vernaderung“ als Ermittlungsmethode, in *Österreichische Juristenkommission* (Hg), Korruption, Ursachen - Erscheinungsformen - Bekämpfung (2009) 90-93.

Paulitsch, Die Saulus-zu-Paulus-Wandlung – ein Ausblick auf die große Kronzeugenregelung in Strafverfahren ab 2011, *ÖJZ* (2010) 1092-1095.

Pound, Law in Books and Law in Action, *American Law Review* 44 (1910) 12-34.

Schroll, §§ 204-209b, in *Fuchs/Ratz* (Hg), Wiener Kommentar zur StPO (2011).

Schwaighofer, Die neue Kronzeugenregelung – effizientes Aufklärungsinstrument oder Kapitulation des Rechtsstaats?, in *BMJ* (Hg), 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2011) 5-24.

Soyer, Kronzeugen, in *BMJ* (Hg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens (2011) 69-77.

Tipold/Wess, „Absprachen im Strafverfahren“ – ein Mittel zur Beschleunigung im Strafverfahren? in *Neumayr* (Hg), Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren (2014) 139-160.

Weratschnigg, Beitrag zum Workshop „Kronzeugen“, in *BMJ* (Hg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens (2011) 128-135.

Zitierte Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien

Bericht des Justizausschusses, JAB sKp, 1009, BlgNR 24. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01009/fname_200759.pdf (30.1.2015)

BMJ-Erlass vom 3.1.2011, BMJ-578025S/26/IV1/10, Einführungserlass zum sKp, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_07_000_20110103_001_578025S_26_IV1_10/ERL_07_000_20110103_001_578025S_26_IV1_10.pdf (30.1.2015)

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden, BGBl. I Nr. 13/2013, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_13/BGBLA_2013_I_13.html (30.1.2015)

Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:349:FULL&from=DE> (18.12.2014)

EuGH 6.6.2013, C-536/11, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62011CJ0536&from=DE> (26.1.2015)

EuGH 14.6.2011, C-360/09, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62009CJ0360&from=DE> (26.1.2015)

OGH 22.6.2010, 16 Ok 3/2010, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20100622_OGH0002_0160OK00003_1000000_000 (26.1.2015)

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAK	Bundesamt für Korruptionsbekämpfung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKAnw	Bundeskartellanwalt
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	folgende
ff	fortfolgende
Fn	Fußnote
GP	Gesetzgebungsperiode
Hg	Herausgeber
iSd	im Sinne des
JAB	Justizausschussbericht
JSt	Journal für Strafrecht
KartG	Kartellgesetz
m.E.	meines Erachtens
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
sKp	strafrechtliches Kompetenzpaket
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem

VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
vgl.	vergleiche
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WkStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung

Anhang

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 209a. (1) Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder der WKStA (§§ 20a und 20b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern, oder
2. eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war.

(2) Ein Vorgehen nach Abs 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten, und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten; es ist im Fall des § 198 Abs 2 Z 3 sowie bei einer Straftat des Beschuldigten unzulässig, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte. Abweichend von § 200 Abs 2 darf der zu entrichtende Geldbetrag einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen entsprechen.

(3) Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

(4) Wenn

1. die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde oder
2. die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden,

kann die nach Abs 3 vorbehaltene Verfolgung wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft die für die Wiederaufnahme erforderlichen Anordnungen nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung gestellt hat, in der einer der in Z 1 oder 2 umschriebenen Umstände festgestellt wurde.

(5) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen nach Abs 3 und 4 dem Rechtsschutzbeauftragten samt einer Begründung für das Vorgehen zuzustellen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt, im Fall des Abs 3 die Fortführung, im Fall des Abs 4 jedoch die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

(6) Im Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, ist sinngemäß mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Bestimmungen des § 19 Abs 1 Z 1 bis 3 VbVG anzuwenden sind. Der zu entrichtende Geldbetrag darf abweichend von § 19 Abs 1 Z 1 VbVG einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen.

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung

§ 209b. (1) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten (§ 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11 Abs 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat sodann das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter, die erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, zu offenbaren, unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen. § 209a Abs 4 und 5 gelten sinngemäß.

(3) In gleicher Weise ist im Verfahren gegen Verbände nach dem VbVG vorzugehen.